MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82425-7

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Wagner, Richard

Title:
Die immobiliar-feuerversicherung im...

Place:
[n.p.]

Date:
1903

95-82425-7
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
810
W12

Wagner, Richard.
Die immobiliar-feuerversicherung im grossherzogtum Baden ... von Richard Wagner ... Verlagsdruckerei Würzburg, 1903.
112 p. tables. 22 cm.

Thesis, Zürich.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3/21/95 INITIALS: W.W

TRACKING # : MSH 05464.

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

1.8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

2.5 mm

A5

A4

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
3.5 mm abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

DIE
IMMOBILIAR-FEUERVERSICHERUNG
IM GROSSHERZOGTUM BADEN.

Richard Wagner

D810 W12

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

Univ. Exchange SEP 10 1926

Bus.

Die

Immobiliar-Feuerversicherung im Grossherzogtum Baden.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines

Doctor juris publici et rerum cameralium

eingereicht der

Hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

von

Richard Wagner

aus Warnemünde.

Verlagsdruckerei Würzburg.

1903.

Business

Genehmigt auf Antrag des Herrn

Dr. Heinrich Herkner

ord. Professor der Nationalökonomie und Statistik.

DA Feb 8, 1909
HEC

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Einleitung	1
I. Kapitel. Die Feuerversicherungsanstalten für Gebäude in den heute das Großherzogtum Baden bildenden Gebieten von ihrer Begründung bis zu ihrer Vereinigung mit der baden-durlachischen Anstalt	11
§ 1. Die baden-durlachische Brandversicherungssozietät von 1758—1803	12
§ 2. Bestrebungen betr. die Errichtung einer Feuerassekurationskasse in der Pfalz	27
§ 3. Die breisgauische Feuersozietät	44
§ 4. Die Feuerassekuranzsozietät der Markgrafschaft Baden-Baden	58
§ 5 Die fürstenbergische Brandassekurationssozietät	61
§ 6. Die Brandversicherungsgesellschaft des Fürstentums Leiningen	63
§ 7. Die Brandversicherungsgesellschaft für das Fürstentum und die Grafschaft Löwenstein-Wertheim	64
II. Kapitel. Zentralisation und Reformen	66
§ 8 Die Zentralisation	66
§ 9. Der Einfluß der emporkommenden Mobiliarversicherungsgesellschaften	75
§ 10. Revisionsbestrebungen	81
§ 11. Das Gesetz vom Jahre 1840	88
III. Kapitel. Die Zeit von 1852 bis 1902	98
§ 12. Der Inhalt des Gesetzes vom Jahre 1852	98
§ 13. Kritik	102
§ 14. Neueste Reformbestrebungen und das Gesetz vom Jahre 1902	107
§ 15. Schluß	110

Business

D810
W12

Druckfehler-Berichtigungen.

Man wolle lesen:

Seite 28 Zeile 2 von oben: **50** Jahre, statt 5 Jahre.
„ 31 „ 17 „ „ hauptsächlich **vom**, statt hauptsächlich von.
„ 33 „ 27 „ „ **baden**-durlachischen, statt badisch-durlachischen.
„ 34 „ 9 „ „ vorgefaßte **Absicht**, statt Ansicht.
„ 35 „ 17 „ „ Ausbruch einer Feuers**brunst**, statt Feuerbrunst.
„ „ Anmerkung 6: Ansatz der **Beiträge**, statt Beträge.
„ 36 Zeile 3 von oben: mustergültig**en**, statt mustergültigem.
„ „ „ 18 „ „ Sch**atz**ung, statt Schätzung.
„ 40 „ 33 „ „ demgemäß, statt demgemäs.
„ 48 am Ende des zweiten Absatzes: ließ**en**, statt ließe.
„ 105 Note 2): Vergl. die Tabelle S. **112**, statt 175.

Einleitung.

Die Zeit vor dem Bestehen der öffentlich-rechtlichen Gebäudebrandversicherungsanstalten, und die Veranlassung zu ihrer Errichtung.

In Deutschland entwickelte sich das Versicherungswesen in der Form, in welcher wir es heute erblicken, erst zu einer verhältnismäßig späten Zeit. Die ununterbrochenen inneren Wirren, vor allem der dreißigjährige Krieg, schlugen dem Lande so tiefe Wunden, daß es vieler Jahrzehnte bedurfte, ehe es sich von denselben so weit wieder erholt hatte, daß es in seiner wirtschaftlichen Entwicklung vorwärtsschreiten konnte. So ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn wir bei dem gänzlichen Darniederliegen aller geistigen und materiellen Kultur ein Institut wie das der Feuerversicherung teilweise noch in dem rohesten Anfangsstadium vorfinden zu einer Zeit, wo es in anderen Ländern, besonders in Holland und England [1]) schon eine ziemlich starke Verbreitung gefunden hatte.

Das Bedürfnis, aus dem die heutige Feuerversicherung entsprungen ist, war schon von jeher vorhanden, ja, wir erkennen es um so deutlicher, je mehr wir in unseren Betrachtungen zurückgehen,

---

1) Im Jahre 1681 findet man in England sogar Versuche, eine Landesbrandkasse zu errichten, und auch in Frankreich machte man einige Jahre später den Versuch, die Versicherung sämtlicher Gebäude über das ganze Land auszudehnen.

Bernania. Von Brandassekuranzanstalten überhaupt, mit einem besonderen Entwurf zu einer Brandassekuranz für den Kanton Bern. Gedruckt bei Emanuel Hortin 1789. S. 19.

Waser J. H., Pfarrer, Betrachtungen über die Zürcher Wohnhäuser, vornehmlich in Absicht auf die Brandkassen. Zürich 1778.

1782 Gründung der Zürcher Brandkasse.

weil dem Menschen auf primitiver Kulturstufe noch nicht die Waffen zum Kampfe gegen die Naturgewalten zu Gebote stehen, mit welchen er ihnen im Besitze höherer Intelligenz erfolgreich entgegenzutreten vermag. So lange die Germanen noch nicht zu festen Wohnsitzen gelangt waren, war die Triebfeder für die Entstehung des Gedankens, den Feuersgefahren eine wirksame Begegnung zu ermöglichen, durch den Zusammenschluß einer großen Anzahl von Personen zur gegenseitigen vertragsmäßigen Unterstützung noch zu schwach, weil das Gefühl der Zusammengehörigkeit Aller durch äußere Faktoren zu wenig Nahrung empfing. Die Familie bezw. die erweiterte Familie, die Sippe, bildete durchweg ein nach außen hin streng abgegrenztes Ganzes, jeder Angehörige derselben war in jeder Beziehung der gleichen Gefahr ausgesetzt, und jeder war ohne besonderes Entgelt zur Hilfeleistung in der Not verpflichtet und bereit, weil das Vermögen des Einzelnen in dem der Gesamtheit aufging. Wenn wir nun auf diese Weise zu dem Ergebnis gelangen, daß die Familie die älteste „Gefahrengemeinschaft" ist, so zeigt es sich andererseits wieder, daß ihre scharfe Abgrenzung nach außen ein fremdes, auf Vertrag begründetes Interesse gar nicht aufkommen ließ, und somit den Keim zu einer arbeitsteiligen Sonderexistenz nicht zur Entwicklung bringen konnte. Nachdem die Germanen dann feste Wohnsitze angenommen, und das Christentum mit seinen versöhnlichen Ideen den starren Kreis der Sippe durchbrochen hatte, begann eine Zeit, welche der Ausbildung und Ausbreitung des Versicherungswesens günstiger war und seiner Verallgemeinerung Vorschub leistete.

Es bildeten sich örtlich beschränkte genossenschaftliche Organisationen, welche weder auf Verwandtschaft noch auf dem Zusammenleben beruhten und sich verpflichteten, im Notfalle einander Beistand zu leisten. Diese künstlichen Gemeinschaften, Gilden genannt, gestatteten auch Fremden den freiwilligen Beitritt, für welchen oft ein Eintrittsgeld („Gilt") erhoben wurde.[1]) Anfangs war ihr Ziel noch nicht auf einen bestimmten Gegenstand gerichtet; allmählich spezialisierten sich jedoch ihre Zwecke und es wuchsen aus ihnen heraus zahlreiche Bruderschaften und Laden, die einen besonderen Fonds für die Unterstützung ihrer Genossen bei Feuerschaden anlegten.

[1]) Noch heute bestehen in Schleswig-Holstein und Dänemark zahlreiche aus derartigen Brandgilden hervorgegangene private Gegenseitigkeitsgesellschaften, von denen einige auf ein 4—500jähriges Leben zurückblicken und noch durch ihre Namen die Art ihrer Entstehung erkennen lassen.

Die ersten bestimmten Nachrichten, welche wir von den alten Feuergilden haben, stammen aus der Zeit Karls des Großen. Wie aus einer Verordnung vom Jahre 779 in den Gesetzen der Longobarden hervorgeht,[1]) waren sie schon längst bekannt und hatten schon eine ziemlich große Verbreitung gefunden. Diese aus religiösen Initiativen entsprungenen Brandgilden behielten ihrem Ursprung gemäß das ganze Mittelalter hindurch einen durchaus charitativen Charakter bei. Ihre Unterstützungen wurden zumeist nach den jeweiligen Mitteln der Anstalt bemessen — in der Hauptsache bestanden sie in Hand- und Spanndiensten sowie in der Lieferung von Naturalien — während ein auf öffentlichem oder privatem Recht begründeter Anspruch nicht existierte. Im ganzen erwies sich der Norden Deutschlands in Bezug auf die Pflege dieser Einrichtungen dem Süden überlegen, was wohl zum nicht geringen Teil den lebhaften Berührungen zuzuschreiben ist, welche Norddeutschland mit den fremden Ländern unterhielt, welche in sozialen Veranstaltungen schon weiter vorgeschritten waren. In den meisten Fällen boten diese Einrichtungen jedoch einen nur unvollkommenen Schutz, und für die Nichtbeteiligten war ein wirtschaftlicher Ruin die unausbleibliche Folge des Brandes. Jeder verließ sich auf die Mildtätigkeit seiner Mitmenschen, war doch der Hauptcharakterzug der christlichen und mittelalterlichen Weltanschauung, die Wohltätigkeit zu loben, und das irdische Vermögen zur Milderung des Elends zu verwenden. Die Möglichkeit, jederzeit selbst durch eine Feuersbrunst heimgesucht zu werden und dadurch in eine ähnliche, bedrängte Lage zu kommen, mag manchen Veranlassung gegeben haben, dem Brandbettel Vorschub zu leisten, um im Brandfalle selbst desto sicherer auf Unterstützung rechnen zu können. Der Assoziationsgeist blieb bis in das späte Mittelalter hinein nur äußerst schwächlich auf diesem Gebiete, und man hatte von der großen Bedeutung des Zusammenhaltens Aller gegen die vom Zufall abhängigen schadenbringenden Ereignisse sowohl für den Einzelnen als auch für die

[1]) Braemer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894, S. 234.

Gesamtheit noch keine klare Vorstellung. Feuer- und baupolizeiliche Vorschriften gab es entweder gar nicht, oder sie waren so mangelhaft und wurden so wenig respektiert, daß man ihnen kaum einen Nutzen nachrühmen kann.

Als ein besonders nachteiliges Moment kam noch die eigentümliche Bauart der früheren Jahrhunderte hinzu, welche es liebte, die Häuser dicht nebeneinander zu stellen, und die Straßen eng, winkelig und krumm anzulegen. Die Gewohnheit, die Häuser aus Holz herzustellen, und der Mangel an sicheren Rauchfängen und Schornsteinen verursachte ehemals Brände von einer Schrecklichkeit und einer Ausdehnung, wie wir sie heute nur noch in Asien finden, wo ebenfalls ganze Städte aus Holz erbaut sind, und durch eine einzige Feuersbrunst manchmal Tausende von Menschen obdachlos werden und ihre gesamte Habe verlieren. Den Verunglückten blieb dann nichts anderes übrig, als die Unterstützung der Gemeinde und des Staates nachzusuchen. Diese war aber bei dem gemeinwirtschaftlichen Unvermögen des Staates in der Regel durchaus unzureichend, oder es mußte, da die herrschaftlichen Kassen für das allgemeine Beste gestiftet waren und deshalb noch zur Linderung der auf vielerlei andere Weise entstandenen Not offengehalten und erschöpft wurden, gänzlich auf Gewährung einer solchen verzichtet werden.

Das Brandkassenwesen hatte in Deutschland auch nicht gleichen Schritt gehalten mit der Entwickelung der Kultur, sondern es war im großen Ganzen nur wenig über die Grenzen seines Anfangsstadiums hinausgegangen. Mit der Bevölkerungszunahme wuchs die Zahl der Brände. Es heißt darüber in einer Verfügung des preußischen Ministeriums des Innern vom 21. September 1840: „Die stetig zunehmende Bevölkerung führt notwendig zu einem immer dichteren Zusammenwohnen derselben, sowie zu einer Vermehrung der Wohn-, Werk- und Feuerstätten und damit zugleich zu einer Vermehrung der Brandgelegenheiten und Brände selbst."

In dem Maße nun, wie sich die Brandschäden häuften, wurde das Verlangen nach Staatshilfe immer lauter, so daß man sich schließlich genötigt sah, Mittel zu erfinden, welche der dringenden Notlage ein Ende machen sollten. Nun fing man damit an, den Abgebrannten gerichtliche Dokumente, sogenannte „Brandbriefe" auszustellen, mit welchen sie dann durch das ganze Land, ja sogar

in fremde Länder zogen,[1]) um auf den Brand zu betteln, und schuf so eine Art privilegierten Bettlertums. In einer Zeit, in der die Belästigung der ordentlichen Einwohner durch herumziehendes Gesindel ohnehin schon zu einer allgemeinen Landplage geworden war, wurde durch das Hinzukommen der Brandkollektanten dem Publikum eine unerträgliche Last aufgebürdet, deren Schwere in gar keinem Verhältnis stand zu den Leistungen, welche ihm etwa durch die Zahlung von Beiträgen zu einer Brandassekuranzkasse zugemutet worden wären; ganz abgesehen davon, daß es sich im letzteren Falle noch der Sicherheit seines Eigentums zu erfreuen gehabt hätte.

Allein die Brandbriefe waren nicht blos ein schädliches, sondern auch zugleich ein unzureichendes Mittel. Man kann sich leicht vorstellen, daß zu jener Zeit, wo es durchaus nichts auffälliges war, wenn gesunde, kräftige Leute, die jeden Tag ihr Brot auf ehrliche Weise hätten verdienen können, scharenweise durchs Land zogen und die Bettelei gewerbsmäßig betrieben, die neue Einrichtung der Brandbriefe vielfach mißbraucht wurde.[2]) Gefälschte Brandbriefe gehörten daher nicht zu den Seltenheiten und waren bei den Müssiggängern, denen das Bettelbrot besser als das durch ihrer Hände Arbeit erworbene schmeckte, ein beliebtes Mittel, das Mitgefühl der Leute zu erwecken, weil sie auf solche Weise reichlichere Almosen zu gewärtigen hatten. Es ist auch nicht zu verwundern, daß der ehrliche Bürger, welcher durch den Verlust seines Hauses außer stande gesetzt war, sein Gewerbe weiter zu betreiben, einmal zum Umherziehen verdammt, ohne große Hoffnung, die verlorene Existenz wieder zu erlangen, leicht von der demoralisierenden Wirkung des Almosensammelns ergriffen wurde und sich der großen Masse jenen flottierenden Proletariats anschloß, welches dem Staate (besonders in der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts) so unendlich große Sorgen bereitete. Viele, die sich in einer besseren Lebensstellung befunden hatten, verschmähten es, vor fremden Türen auf so erniedrigende Weise milde Gaben in Empfang zu nehmen, andere hielten sonstige Umstände

---

1) Marperger, Brandbettel, S. 1 ff.

2) Marperger, Brandbettel, S. 5. v. Justi, Neue Wahrheiten zum Vorteil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, Leipzig 1754. III. Stück, S. 565 ff.

davon ab, so daß in der Mehrzahl der Fälle die wirklich Bedürftigen leer ausgingen.

Um dem Unfug, den man mit der Einführung der Brandbriefe ins Leben gerufen hatte, ein Ende zu machen, griff man zu einem andern Mittel, und das waren die allgemeinen Kirchensteuern. Der Erfolg war aber kein besserer, weil diese Kirchenkollekten in der Regel äußerst unbedeutend ausfielen, so daß der beträchtliche Zuschuß der Regierung mit der gesammelten Steuer, die Schatzung des Schadens kaum um die Hälfte aufwog.[1])

In Preußen waren die sogenannten „Baubegnadigungen" ein weit verbreitetes Mittel zur Unterstützung der Abgebrannten.[2]) Man befreite sie von allen Real- und Personallasten, leistete ihnen Beihilfe durch Lieferung und freie Zufuhr von Holz und Ziegelsteinen, machte aber zur grundlegenden Bedingung, daß die Häuser auf feuerfeste Art wiedererbaut werden müßten.[3])

In Bayern bestand der Brauch, daß der Landesherr nach dem Eintritt eines Brandes sofort eine gewisse Summe vorschoß, welche er dann wieder in Form einer Steuer, „Brandsteuer" geheißen, von den Untertanen beitreiben ließ, und zwar wurde sie nach dem Steuerfuß von allen liegenden Gütern, sogar auch auswärtigen Lehenstücken erhoben. Diese Brandsteuer ward gewöhnlich zu einem höheren Belege, als das vorgeschossene Kapital betrug, ausgeschrieben, so daß die landesherrliche Kasse dabei noch ein gutes Geschäft machte.[4]) Durch diese Steuer war eine äußerst drückende und ungerechte Belastung einer begrenzten Anzahl der Untertanen eingetreten, und wurde der Wert der Grundstücke stark vermindert.

Nachdem die Landesherren die Schädigungen, welche diese Mißstände für das gesamte Volksvermögen verursachten, hinlänglich

[1]) Felix Klang-Egger, Die genetische Entwicklung der Immobiliarfeuerversicherung in Bayern, München 1896, S. 18.

cf. auch Bergius, Landesgesetze, II. Bd.

[2]) Bergius, Landesgesetze, Bd. I S. 172.

[3]) Journal für Deutschland 1784.

[4]) Durch die Brandsteuern wurde oft das 3- und 4fache des vorgeschossenen Kapitals aufgebracht. (Journal für Deutschland.)

cf. auch Biedermann, Deutschlands Zustände im 18. Jahrhundert, Bd. I S. 384 ff.

erkannt hatten, ging man, angeregt durch das Beispiel des Auslandes, allmählich um die Wende des 17. und vornehmlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland dazu über, sich von Staats wegen der Sache ernstlich anzunehmen. Das Feuerkassenreglement vom 15. Oktober 1705 für die ganze preußische Monarchie ist die erste wirkliche Tat auf diesem Felde. Die Kasse mußte aber bereits am 17. Januar 1711 wegen des „unablässigen Klagens und Lamentierens" der Versicherten über die drückenden Bestimmungen und die schlechten Entschädigungen wieder aufgehoben werden.[1]) Unter Friedrich Wilhelm I. und vor allem unter Friedrich II. wurden Bestrebungen in dieser Richtung wieder aufgenommen und mit mehr oder minder gutem Erfolge durchgeführt. Dem Beispiel Preußens folgten bald die übrigen deutschen Staaten, und so finden wir zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Brandversicherungssozietäten über ganz Deutschland verbreitet. Die so entstandenen Anstalten waren organisiert unter der Autorität des Staates und gemäß den Prinzipien des in alles hineinregierenden Polizeistaates zumeist mit gesetzlichem Beitrittszwang ausgestattet. Die Verwaltungstätigkeit wurde entweder von den Ständen ausgeübt, oder sie war ein Zweig der inneren Staatsverwaltung, und die Versicherung erstreckte sich mit nur wenigen Ausnahmen[2]) auf den Immobiliarbesitz, an dessen Werterhaltung der Staat natürlich in erster Linie interessiert war. Der Schadensersatz geschah durch Beiträge, die entweder jährlich oder halbjährlich durch Umlage aufgebracht wurden, und deren Höhe sich nach den inzwischen vorgekommenen Brandschäden und dem Betrage, zu dem die einzelnen Gebäude eingeschätzt und im Brandkataster vermerkt waren, richtete. Die Mängel dieser Anstalten in versicherungstechnischer Beziehung waren jedoch so vielfältig, daß sie sich der allgemeinen Beliebtheit bei dem Publikum nur in sehr geringem Maße zu erfreuen vermochten. Insbesondere war es die

[1]) Braemer, Das Versicherungswesen, S. 236.

[2]) Nur in Kursachsen und im Herzogtum Magdeburg fand eine teilweise Versicherung von beweglichen Gütern statt. Im erst erwähnten Lande ging die 1784 selbständig errichtete Mobilienkasse 1818 wieder ein, und im Herzogtum Magdeburg wurde die als Nebenzweig existierende Getreideversicherung nach längerem Vegetieren wieder aufgehoben. (Braemer a. a. O.)

gänzliche Unterlassung der Individualisierung der Risiken, welche oft eine ganz einseitige Belastung zur Folge haben mußte. Die Beseitigung all dieser Schäden blieb der Privattätigkeit vorbehalten, welche zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzte und durch Ausbildung einer rationellen Versicherungstechnik auf mathematischer Grundlage die Fundamentalbedingung für die gewaltige Ausdehnung der Versicherung schuf, welche sie bis jetzt angenommen hat. Infolge der privilegierten Stellung der öffentlichen Sozietäten blieb der privaten Tätigkeit vorwiegend nur die Mobiliarversicherung überlassen, von welcher der Staat wegen der Schwierigkeit ihrer Durchführung Abstand genommen hatte, und mit welcher er sich tatsächlich erst seit dem Jahre 1862 befaßt. Mag auch der Staat durch Erschwerung der Gründung von privaten Unternehmungen, und den teilweise gänzlichen Ausschluß der Konkurrenz die Ausdehnung der Versicherung über die gesamte Masse des wirtschaftlichen Besitzes lange Zeit hintangehalten haben, so kann ihm doch keinesfalls das große Verdienst abgesprochen werden, durch die Einführung der Immobiliarzwangsversicherung in erhöhtem Maße zur Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse beigetragen zu haben.

Von der Überzeugung ausgehend, daß für das richtige Verständnis für jede wirtschaftliche Erscheinung und eine Beurteilung derselben vom höheren Gesichtspunkte aus eine ausreichende Kenntnis ihrer genetischen Entwicklung die unerläßliche Bedingung ist, habe ich im Vorausgehenden versucht, mit möglichster Knappheit die Zustände zu schildern, wie sie vor der Einführung der öffentlichen Gebäudebrandversicherungsanstalten waren, und welche Umstände ihre Begründung notwendig gemacht haben. Es kann an diesem Orte nicht meine Absicht sein, die Schilderung der Brandversicherung in den verschiedenen deutschen Staaten im einzelnen auszuführen, sondern ich werde in der Folge, meiner Aufgabe gemäß, die Immobiliarversicherung in den zum jetzigen Großherzogtum Baden gehörenden Gebietsteilen darzustellen, meine Untersuchungen im wesentlichen ganz auf diesen Punkt konzentrieren.

„Unter den Gesichtspunkten, welche man für die Betrachtung des Versicherungswesens nehmen kann, ist der volkswirtschaftliche am hervorragendsten.“ [1]) So spricht Elsner in seiner Einleitung zur Geschichte des Versicherungswesens. Durch diese Worte ist der Standpunkt charakterisiert, von welchem aus ich meine Betrachtungen über die Feuerversicherung im Großherzogtum Baden anstellen, und deren Ergebnisse ich meinen Untersuchungen zu Grunde legen werde. Der Begriff Volkswirtschaft und Versicherung sind eng mit einander verknüpft. In dem Maße, in welchem mit dem Steigen der Kultur die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse im allgemeinen gewachsen ist, hat auch die Versicherung sich immer mehr über weitere Schichten der Bevölkerung ausgebreitet und ist so zu einem den Gemeinbedürfnissen ähnlichen Faktor im Gesamtwirtschaftskörper geworden. Als ein absolutes Gemeinbedürfnis wie Adolf Wagner [2]) sie hinzustellen sucht und dessen charakteristisches Kennzeichen er dahin fixiert, „daß es überhaupt so erst in dem Gemeinschaftsleben hervortritt, selbst erst durch dasselbe geschaffen wird oder doch einen wesentlich anderen Charakter annimmt, daß in demselben das individuelle Moment zurück- und das soziale hervortritt“, ist sie jedoch nicht zu betrachten. Er stellt sie den Verkehrseinrichtungen, dem Geld-, Münz- und Kreditwesen an die Seite und behauptet, daß sie wie diese eine öffentliche Einrichtung sei und daher ganz in die Hände des Staates übergehen müsse. Dabei übersieht er aber, daß die Verkehrseinrichtungen einem durchaus allgemeinen Bedürfnisse dienen, das Versicherungsbedürfnis dagegen auf bestimmte Klassen von Personen beschränkt ist und namentlich von sehr Reichen nicht empfunden wird. Letzteres beeinträchtigt die große wirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung des Versicherungswesens aber durchaus nicht. Die Erfahrung lehrt, daß für die kulturellen Fortschritte gerade in ihm eine der kräftigsten Triebfedern vorhanden gewesen ist, und daß von

1) Elsner, Archiv für das Versicherungswesen, I. Bd.
2) Adolf Wagner, Der Staat u. das Versicherungswesen, Tübingen 1881.

den mittelbar produktiv wirkenden einzelnen Zweigen der Versicherung derjenige, welcher die Abwehr des Verlustes durch die verheerende Macht des Feuers bezweckt, der bedeutendste ist.

Die über die Feuerversicherung bis heute vorhandene Literatur ist zum größten Teil der Erörterung juristischer Fragen zugewendet, während an einer gründlichen Erforschung historischer Tatsachen und darauf fundierten spezifisch wirtschaftlichen Auseinandersetzungen ein ziemlich großer Mangel wahrgenommen wird. Dieser Umstand läßt mich meine Hoffnung berechtigt erscheinen, auf Grund historischer und statistischer Forschungen zu einem für die Beurteilung der badischen Immobiliarbrandversicherung verwendbaren Resultate zu gelangen.

I. Kapitel.

Die Feuerversicherungsanstalten für Gebäude in den heute das Großherzogtum Baden bildenden Gebieten von ihrer Begründung bis zu ihrer Vereinigung mit der baden-durlachischen Anstalt.

Ähnlich wie ich im Vorangegangenen die Entwicklung des Feuerversicherungswesens für Deutschland im allgemeinen geschildert habe, war dieselbe auch in Baden. Das hauptsächlichste Motiv für die Errichtung öffentlicher Sozietäten war auch hier der überhandnehmende Brandbettel und die aus demselben herrührenden unzähligen Schäden für die ganze Volkswirtschaft. Noch im Jahre 1747 klagt die markgräflich baden-durlachische Regierung über „das viele Umherziehen von bettelnden Edelleuten, deren Weibern, Witwen und Waisen, Offizieren und deren Angehörigen, Pfarrern, Schullehrern, entlassenen Beamten, Bekehrten, reisenden Sängern und Studenten, Jägern und anderen abgedankten Domestiken, Unteroffizieren, Kollektanten, Musikanten, Glückshäfnern usw.“[1]) So entstand am 25. Sept. 1758 eine öffentliche Gebäudeversicherungsanstalt für die baden-durlachischen Lande, am 31. Juli 1764 erschien die Feuersozietätsordnung für das damals noch zu Österreich gehörende Breisgau, und im Oktober 1766 wurde eine solche Anstalt für die Markgrafschaft Baden-Baden errichtet, welche weiter nichts als eine bewußte Kopie der baden-durlachischen ist. Nachdem mit dem Tode des Markgrafen August Georg im Jahre 1771 die baden-badenschen Lande an seinen Vetter Karl Friedrich von Baden-Durlach übergegangen waren, wurde auch auf die Vereinigung der in den beiden Ländern bestehenden Gebäude-

[1]) Biedermann, Deutschlands Zustände im 18. Jahrhundert. Bd. I.

versicherungsanstalten hingezielt, welche denn auch durch ein Edikt vom 20. April 1803 definitiv vollzogen wurde. In der Rheinpfalz ist der Gegenstand, eine Brandassekuranz zu gründen, schon im Jahre 1760 zur Sprache gekommen. Zuletzt wurde sie noch kurz vor der Zertrümmerung dieses Landes ventiliert. Wenn die in der Rheinpfalz geplante Anstalt auch nicht mehr zu stande gekommen ist, so bieten die darüber gepflogenen Verhandlungen doch viel Interessantes und sind zum Teil unentbehrlich für das Verständnis mancher Maßnahmen, die zur Erreichung des Zieles beigetragen haben, für das ganze nachmalige Großherzogtum Baden eine einheitliche Landesanstalt zu schaffen, welche denn auch endlich im Jahre 1807 konstituiert werden konnte. Am 29. Dezember 1807 wurde nach eingreifenden Abänderungen die Brandversicherungsordnung erlassen, die bis zum Jahre 1840 in Giltigkeit gestanden hat. Durch die Gesetze von 1852 und 1902 wurde dieselbe wieder erweitert und verbessert.

---

§ 1.
Die baden-durlachische Brandversicherungssozietät von 1758—1803.

Die Lage der öffentlichen Verhältnisse wie wir sie im ersten Teil geschildert haben: Die Not des Volkes, eine Folge der weitverbreiteten Rechtlosigkeit der Untertanen und des geringen Schutzes des materiellen Besitztums durch den Staat mußte auch in der Markgrafschaft Baden-Durlach das unabweisbare Verlangen nach Herbeiführung befriedigenderer Zustände hervorrufen. Auch hier machte sich der Mangel an feuer- und baupolizeilichen Vorschriften sowie einer ausreichenden und geregelten Unterstützung bei Brandfällen in so empfindlicher Weise fühlbar, daß der Wunsch, der Landesherr möchte für das Zustandekommen einer guten Brandversicherungsanstalt, wie man sie bereits in verschiedenen anderen Ländern mit Erfolg eingeführt hatte, sorgen, von Tag zu Tag lauter wurde. Den besonders energischen Bemühungen der Vorstandschaft der Gemeinde

Knielingen[1]) ist es jedoch zu verdanken, daß man sich endlich im Jahre 1746 dazu herbeiließ, den zahlreich unterbreiteten Projekten eine angemessene Würdigung zu Teil werden zu lassen. Man forderte die fürstlich markgräflich baden-durlachische Rentamtskammer in Karlsruhe zur Erstattung eines Gutachtens über diese Sache auf, welches denn auch schon am 26. Januar 1746 der Regierung vorgelegt werden konnte. Dieses mit tiefem Verständnis für die Bedürfnisse jener Zeit ausgearbeitete Gutachten tritt mit vollster Entschiedenheit für die Errichtung einer Brandassekurationsanstalt in den badischen Landen ein. Nach einem gründlichen Studium der Reglements der Generalfeuersozietät im Herzogtum Magdeburg vom 20. Januar 1720 und der Hamburger Feuerkasse kommt die Rentamtskammer zu dem Ergebnis, daß man wohl das eine oder das andere davon beibehalten könne, alles übrige aber nach den Landesumständen neu entwerfen müsse und vor allen Dingen folgende grundlegende Fragen zu entscheiden seien:

1. Ob man es einem jeden anheimgestellt sein lassen wolle, der Kasse beizutreten, oder ob
2. sämtliche Häuserbesitzer gezwungen werden sollten, ihre Häuser in Anschlag bringen zu lassen.
3. Ob die Kasse für das ganze Land eingerichtet werden solle, oder in jedem Oberamt eine einzuführen, und die Brandunglücksfälle von den Oberämtern auch selbständig zu ersetzen wären.
4. Ob man eine wirkliche Kasse anlegen oder lieber den Schaden auf sämtliche Untertanen repartieren wolle.

Die Ansichten der Kammer selber in diesen Fragen gingen dahin, daß ein allgemeiner Beitrittszwang dem freiwilligen Beitritt entschieden vorzuziehen sei schon aus dem einfachen Grunde, weil man bei dem geringen Wohlstand des Landes sonst auf eine genügende Beteiligung kaum hätte rechnen können, und die im eigensten Interesse des Publikums vorzunehmende baldige Errichtung einer Feuersozietät oder Brandkasse in weite Ferne gerückt, und die Leistungsfähigkeit der Kasse zum mindesten zweifelhaft bleiben würde. Den

---

[1]) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe: Baden-Durlach, Brandversicherungssache, Teil 1. (1743—1758.)

dritten Punkt betreffend vertrat man den einzig richtigen Standpunkt, daß ein solches Institut nur dann zur Blüte gelangen und den Erwartungen, welche man auf dasselbe gesetzt habe, gerecht werden könne, wenn es für das ganze Land eingerichtet würde; während man zur vierten Frage mit dem Dafürhalten, daß feste Prämien der Beitreibung der Entschädigungsgelder durch Umlagen vorzuziehen seien, keine glückliche Lösung getroffen hatte. Denn das Mißtrauen der Einwohner gegen jede neue Einrichtung, welche der Staat traf, war zu jener Zeit so tief eingewurzelt, daß man in den festen Prämien nur eine neue Art von Steuern erblickt und die Gründung einer dem Wohle des Volkes dienenden Brandassekuranzanstalt lediglich als eine neue Finanzoperation angesehen hätte.

Die Rentamtskammer empfiehlt nun für die beabsichtigte Assekuranzordnung etwa folgendes als Norm: Sämtliche Gebäude: Häuser, Scheunen und Stallungen sowie auch die herrschaftlichen Gebäude unterligen der Versicherungspflicht. Die Veranschlagung derselben ist entweder dem Besitzer selbst zu überlassen, oder man kann auch Unparteiische dazu berufen. Die Taxation bezieht sich nur auf den Überbau, und geschieht nur zu einem bestimmten Prozentsatz seines wahren Wertes. Von der Versicherung auszuschließen sind Effekten, Mobilien und Fahrnis aller Art. Die Beiträge sind jährlich nach einem festen Prämiensatze von 100 fl. Kapital der Versicherungssumme zu entrichten. Saumselige zahlen zur Strafe die doppelten Jahresbeiträge und erhalten, falls ihnen in dem Jahre, wo sie nicht pünktlich bezahlt haben, ein Brandunglück zustoßen sollte, für dasselbe keinen Schadensersatz. Was die Höhe der Beiträge anlangt, so glaubt die Rentamtskammer, daß für die ersten vier Jahre nach Errichtung der Kasse $^1/_2$ % pro 100 fl. des Anschlages, später $^1/_4$ % genügen würde, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Dasselbe soll für denjenigen gelten, der ein Gebäude neu errichtet oder ein altes durch ein besseres ersetzt. Geht ein Haus durch Kauf oder Tausch (nicht aber durch Erbschaft) auf einen anderen Besitzer über, so ist für das erste Jahr $^1/_2$ %, für die folgenden Jahre aber nur $^1/_4$ % zu entrichten. Die auf solche Weise zusammenströmenden Gelder dienen in erster Linie zum Ersatz der Brandschäden und zur Beschaffung von Löschgerätschaften, sie sollen aber auch zur Entschädigung für solche Personen verwendet werden,

welche bei Rettungsversuchen verunglückt sind. Im Falle der Tötung ist der Witwe und den Kindern auf gewisse Jahre hinaus eine bestimmte Summe zuzusprechen. Sollte nun die Kasse einmal so stark in Anspruch genommen werden, daß das in derselben vorhandene Kapital nicht ausreicht, so müßte man entweder durch eine besondere Umlage oder durch Erhöhung des Beitrags von $^1/_2$ auf 1 % das Fehlende zu ersetzen suchen. Die Auszahlung der Entschädigungssumme hat sofort nach dem Brande in bar zu erfolgen, sie ist aber an die Bedingung zu knüpfen, daß das Gebäude unverweilt massiv und solide wieder aufgebaut werde. Damit aber auch wirklich den Vorschriften gemäß gehandelt würde, solle man von denen, die den Schadensersatz zu beanspruchen hätten, die Hinterlegung einer Kaution verlangen. Wer sein Gebäude vorsätzlich anzündet, geht jeden Anspruchs verlustig, ja, er ist sogar noch zum Ersatze des anderweitig verursachten Schadens verpflichtet, und der Platz samt den etwa übriggebliebenen Materialien wird an einen anderen ehrlichen Mann verkauft, dem dann wieder gegen genügende Sicherheit die Entschädigungssumme zur Verfügung zu stellen ist. Bei fahrlässigem Verhalten und dadurch entstehendem Brande ist der Besitzer zwar streng zu bestrafen, die Ersatzsumme soll ihm jedoch nicht vorenthalten werden. Die Leitung der ganzen Geschäfte ist dem Hofratskollegium zu übertragen.

Wie praktisch diese Vorschläge der Mehrzahl nach auch sein mochten, so kann man doch dem Ganzen einen gewissen, ja ich möchte behaupten, einen ziemlich hohen Grad von Oberflächlichkeit nicht absprechen. Abgesehen von den schon oben erwähnten Gründen, die gegen die Einführung einer festen Prämie sprechen, kommt noch hinzu, daß in dem Gutachten jede Rechnungsgrundlage fehlt, nach der die Aufstellung der angeführten Prämiensätze erfolgt sein könnte. In Ermangelung dessen sucht man sich einfach mit einer im Bedürfnisfalle anzuordnenden „besonderen Umlage" oder Erhöhung der Beiträge zu helfen. Man verlangt also von dem Untertanen in jedem Falle die Entrichtung des fixierten Beitrags, mag derselbe nun auch im Verhältnis der zur Deckung der entstandenen Schäden erforderlichen Mittel viel zu hoch sein, den Beitrag muß er in der angegebenen Höhe leisten; die Kasse verlangt außerdem noch dann, wenn ihr größere Verbindlichkeiten erwachsen, einen unbegrenzten

Nachschuß, behält sich aber vor, von der sofortigen Auszahlung der Schadenssumme Abstand zu nehmen, wodurch der Abgebrannte unter Umständen in seinem wirtschaftlichen Fortkommen aufs schwerste geschädigt wird, ohne daß er dafür einen Ausgleich zu erwarten hätte. Daß eine auf so schwankender Grundlage errichtete Anstalt aber wenig Gewähr bietet, auf die Dauer eine segensreiche Tätigkeit zu entfalten, ist leicht einzusehen. Ferner sind die Bedingungen, unter welchen ein Versicherter den Anspruch auf Schadenersatz verliert, teils zu hart, teils offenbar der Gerechtigkeit zuwider. Wenn z. B. ein Einwohner, der bisher jahrelang seine Beiträge, wenn auch unter den größten Schwierigkeiten, pünktlich entrichtet hat, plötzlich, wenn er mit seiner Zahlung einmal in Verzug gerät, zur doppelten Leistung verpflichtet wird, und für den Fall, daß ihm sein Haus niederbrennt, auf alle Ansprüche verzichten muß, so steht das mit den ihm in Aussicht gestellten Leistungen der Anstalt in einem durchaus unharmonischen Verhältnis. Und wenn man nun gar noch die Auszahlung der Versicherungssumme von der Hinterlegung einer Kaution abhängig machen will, so bedeutet das für denjenigen, der weiter nichts als sein Haus sein eigen nennt, eine schroffe Zurücksetzung gegenüber dem Wohlhabenderen. So war dieser Vorschlag denn auch weiter nichts als eine wohlgemeine Anregung, zur Durchführung konnte er nicht gelangen. Die Regierung selbst mag den Zeitpunkt für die Verwirklichung solcher Pläne auch wohl noch nicht für gekommen erachtet haben, denn sie zeigte wenig ernsthafte Absichten, den einmal beschrittenen Weg mit Nachdruck zu verfolgen.[1]) Sie erkannte die Vorteile einer solchen Brandkasse für das Publikum allerdings im vollen Maße an, meinte aber, daß die gegenwärtigen Zeiten, in welchen die Untertanen ohnehin mit so viel Ausgaben beschwert seien, eine solche Einrichtung nicht erlaubten, und daher wolle man die Sache bis zur Erlangung besserer wirtschaftlicher Konjunkturen auf sich beruhen lassen. Darauf verging ein ganzes Dezennium, bis der Faden im Jahre 1756 von neuem wieder aufgenommen wurde. Und zwar geschah dies durch ein Generaldekret vom 27. August 1756,[2]) in welchem das fürstliche Hofratskollegium

[1]) Antwort der Regierung vom 4. April 1746. a. a. O.

[2]) a. a. O.

die Hauptgrundsätze für die zu begründende Feuersozietät bekannt gab und die Oberämter und Ämter des Landes zur Begutachtung derselben aufforderte.

Diese Verfügung enthält nun eine Anzahl nicht unwesentlicher Abweichungen von dem Projekt, welches die Rentamtskammer zuvor aufgestellt hatte. Der Gedanke, auf Grundlage eines Gesetzes eine für das ganze Land geltende Sozietät zu gründen, wurde ohne Vorbehalt übernommen, betreffs der Beitragserstattung verwarf man aber mit aller Entschiedenheit das Prinzip der festen Prämien und sprach sich für ein reines Umlageverfahren aus, nach welchem alle Eigentümer nach Proportion des Anschlages ihrer Gebäude den von einem Brandunglück Betroffenen Schadensersatz gewähren sollten und zwar in allen Fällen der Feuersnot „zur Sicherheit des Kredits und besonders der Hypotheken," auch in dem Falle, wo das Feuer „durch eines Eigentümers oder der Seinigen Schuld oder Bosheit einer dritten Person" oder auch bei feindlichen Durchzügen entstanden sei. Auch soll für die beim Rettungswerke zu Grunde gerichteten Gegenstände eine Vergütung bewilligt werden. Eine Entschädigung findet nicht statt, wenn Versicherungsbetrug vorliegt, oder durch die feindliche Verheerung mehrere Orte in Asche gelegt worden sind. Von einer Klassifikation der Risiken wurde Abstand genommen, und ebensowenig wollte man die Veranschlagung der Gebäude den Eigentümern überlassen. Vielmehr sollten sämtliche Gebäude eines jeden Oberamtes von zehn zu zehn Jahren durch Unparteiische abgeschätzt und jedes derselben nur zu $^3/_4$ seines wahren Wertes assekuriert werden. Mit diesen Vorschlägen war nun das Projekt in die richtigen Bahnen gelenkt worden, und das Ergebnis der Umfrage bei den Oberämtern lautete durchgehends günstig.[1]) Der Stadtrat von Durlach hielt die Sache für ebenso nützlich als nötig, ebenso das Oberamt Hochberg. Das Oberamt Roeteln hielt das Institut allerdings auch für gut, stimmte jedoch mehr für die Errichtung einer Brandkasse und schlug vor, daß in seinem Oberamte die Häuser nach einem ungefähren Auszug aus dem Schätzungsregister auf 15000 fl. veranschlagt würden, diese Anlage um den zehnten Teil erhöht, und hieraus ein Fonds gesammelt werden möchte. Mit

[1]) Hofratsprotokoll vom 6. April 1757. a. a. O.

einem solchen Fonds gehe es aber außerordentlich langsam her, und wenn in der Zeit seiner Entwicklung ein einigermaßen beträchtliches Unglück sich ereignen würde, könne man unter Umständen keinen Ersatz bieten. Dieselben Schwierigkeiten hatte auch das Oberamt Badenweiler erkannt und die Errichtung einer solchen Kasse als eine für die Untertanen höchst bedenkliche Sache angesehen. Das Amt Stein stimmte ebenfalls für die Brandassekuration, das Gleiche ist vom Oberamt Pforzheim zu sagen, nur schlägt es noch vor, man möge eine Bestimmung treffen, wonach diejenigen Orte, in denen sich ein Schadenfeuer ereignet habe, von den Beiträgen einstweilen verschont bleiben sollten, ein Verlangen, dem wegen seiner Haltlosigkeit natürlich nicht stattgegeben werden konnte. Auch im Oberamt Karlsruhe stand man dem Projekt sympathisch gegenüber, nur die Einwohner des Fleckens Rhodt wollten sich nicht dazu verstehen, dieser allgemeinen Brandassekurationssozietät beizutreten.

Es wurde daraufhin beschlossen, dem Landesherrn die Sache vorzutragen, und als Markgraf Karl Friedrich sich für die Einrichtung einer Brandversicherungssozietät entschied, begann man mit der Ausarbeitung der Verfassung.

Bei dieser Gelegenheit entspann sich über die Zweckmäßigkeit mancher im Statut aufzunehmender Vorschriften oftmals ein heftiger Kampf, ja, es ließen sich sogar hie und da noch Stimmen vernehmen, welche mit aller Entschiedenheit gegen die Errichtung der geplanten Sozietät waren und ihr in den baden-durlachischen Landen jede Existenzfähigkeit absprechen wollten. So ließ sich vor allem Geheimrat Lüdecken [1]) vernehmen, welcher besonders die Ungleichheit der Gefahr in Städten und Dörfern betonte, welche eine gerechte Verteilung der Lasten unmöglich mache. Er schrieb den Städten eine viel größere Gefährdung durch Feuer zu, weil die Häuser dicht neben einander ständen und daher leichter durch eine Feuersbrunst zu Grunde gehen könnten, als in den Dörfern. Falls nun durch Zufall viele gute Häuser in der Stadt abbrennen sollten, könnte es sich ergeben, daß die Lasten für den Landmann allzu drückend würden. Eine solche Anschauung entbehrt aber jeder stichhaltigen Begründung. In den Städten sind einmal die Häuser

[1]) Gutachten des Geheimrats Lüdecken vom 18. Mai 1858. a. a. O.

schon viel feuerfester gebaut als auf dem Lande, und ein eventuell ausbrechender Brand findet hier nicht so reichliche Nahrung wie in den Dörfern durch die vielen Scheunen und Futterböden; außerdem sind die Feueranstalten in der Stadt ungleich vollkommener, und ist die Hülfe viel geschwinder zur Stelle. Ich werde an einem anderen Orte noch Gelegenheit haben, auf diesen Punkt zurückzukommen und zu zeigen, daß in der Tat zeitweise gerade das Umgekehrte der Fall gewesen ist. In manchen Ortschaften erhalten die Einwohner Bauholz aus den Staats- und Gemeindeforsten geliefert, in welchem Umstande Geheimrat Lüdecken wieder eine Quelle unüberwindlicher Schwierigkeiten für eine gerechte Verteilung der Lasten entdeckt zu haben glaubt. Dem ist aber leicht dadurch abzuhelfen, daß man anstatt des Bauwertes den Kaufwert (was später auch in Wirklichkeit geschehen ist) der Taxation zu Grunde legt. Denn wo das Holz zu den Bauten nichts kostet, da sind auch die Häuser entsprechend wohlfeiler. In derselben Weise halten seine übrigen Argumentationen gegen die Anstalt, wie die Schwierigkeit der Berechnung der Beitragsquoten bei $^3/_4$ Vergütung usw. einer gesunden Kritik nicht stand.

Die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Assekuranzanstalt hatte bei Fürst und Volk so tiefe Wurzeln geschlagen, daß an dem Vorhaben nicht mehr gerüttelt werden konnte. Die Arbeiten gingen denn auch schnell voran, so daß bereits am 25. September 1758 die markgräflich baden-durlachische Brandversicherungsordnung zur Veröffentlichung kam, wodurch gleichzeitig der Gründungsakt für die heute noch im Großherzogtum Baden bestehende Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude vollzogen wurde; denn auf diese Assekuranz-Ordnung bauen sich alle späteren auf. In einem Generaldekret [1]) vom 3. Juli 1762 wird das Wesen der Anstalt folgendermaßen definiert: Es sei ein gemeinschaftliches Zusammentreten aller Häuserbesitzer in den gesamten fürstlichen Landen, wodurch, wenn ein Brandschaden entstehe, der Anschlag des abgebrannten oder be-

[1]) Carl Friedr. Gerstlacher, Sammlung aller baden-durlachischen Verordnungen und Gesetze. Bd. I. Carlsruhe 1773. S. 498 und Karlsruher Wochenblatt von 1762, Nr. 48. Ferner: Wesentlicher Inhalt des beträchtlichen Teiles der neueren Hochfürstl. Markgräfl. badenschen Gesetzgebung oder alphabetischer Auszug aus den im Karlsruher und Rastatter Wochenblatt befindlichen Verordnungen, Teil I. Karlsruhe 1782.

schädigten Gebäudes dem Eigentümer desselben zu dem Ende wiedererstattet werde, damit er solches Gebäude wiederum herstelle." Ersatz wurde geleistet, wenn der Schaden durch Feuer, Blitz oder die zum Löschen erforderlichen Maßnahmen entstanden war. Hatte der Eigentümer selbst, oder dessen Frau oder Kind durch Fahrlässigkeit den Brand verschuldet oder lag Brandstiftung von seiten eines böswilligen Dritten vor, so schloß das die Entschädigung nicht aus, zog aber Bestrafung auf Grund der Feuerordnungen nach sich. In die Versicherung mit einbegriffen waren ferner noch die bei Völkerdurchzügen und Kriegsfällen entstandenen Brände. Der Entschädigungsanspruch ging verloren bei vorsätzlicher Brandstiftung. In solchen Fällen war der Eigentümer als Mordbrenner zu bestrafen, während das aus dem Brande noch unversehrt Erhaltene nebst Hof und Garten der Assekuranzanstalt zufiel. Inbegriffen in die Versicherung waren „alle in den fürstlichen Landen gelegenen Gemeinde- und Privathäuser, Scheuern und Gebäude, gefreite und ungefreite." Gänzlich ausgenommen waren dagegen die landesherrlichen Schlösser, während die Gebäude auswärtiger Herrschaften, Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, die von Auswärtigen unterhalten werden mußten, sowie alle diejenigen Dorfschaften, welche den landsässigen Lehnsleuten zugehörten, zum Beitritt zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt waren. Pulvermühlen, Gebäude mit Eisenwerken, Schmelz- und Ziegelhütten, Fayencefabriken, Häfneröfen, sowie alle Arten von Mobilien waren gleichfalls ausgeschlossen. Für Back-, Wasch- und Farbhäuser, Schmiede-, Schlosser- und Rotgießerwerkstätten war eine besondere Taxierung vorgeschrieben, indem für jeden Kessel 150 fl. zu dem Gebäudeanschlag hinzugerechnet wurde, welche Summe aber bei der Schadenersatzberechnung außer Anschlag blieb. Die Beiträge wurden durch jährliche Umlagen nach Verhältnis des Gesamtschadens zu gleichen Teilen erhoben. Säumige hatten das Doppelte zu zahlen. War der Hausbesitzer zur Beitragserstattung nicht imstande, so hatte der Mieter für ihn einzutreten, letzterer war dafür aber berechtigt, den ausgelegten Betrag vom Hauszins wieder abzuziehen. Die Beiträge gehörten zu den Reallasten und genossen als solche das Vorzugsrecht vor allen anderen Forderungen. Die Taxierung der Gebäude geschah in den Städten durch Gericht und Rat, in den Dörfern durch die Ortsvorgesetzten mit Zuziehung

der Eigentümer ohne Entgelt nach dem „mittleren Verkaufswerte." Im Dezember eines jeden Jahres wurden sämtliche neu hinzugekommenen Gebäude in die Zugangstabellen eingetragen, und vom Zeitpunkte der Eintragung ab traten sie in die Rechte und Pflichten der Sozietätsmitglieder ein. Die Vergütung geschah zum vollen Betrage des Anschlages. Überversicherung war verboten, dagegen war es gestattet, unter dem Werte des Objektes beliebig zu versichern. Zum Eintritt in die Sozietät war jeder Untertan gezwungen.

Wenn diese Brandassekuranzordnung nun auch auf absolute Vollkommenheit durchaus keinen Anspruch erheben konnte, so waren doch mit ihrem Inkrafttreten Zustände herbeigeführt worden, deren segensreiche Wirkung für das ganze Land von unschätzbarem Werte blieb. Der weitere Ausbau der Ordnung konnte natürlich nach Gemäßheit der damit gemachten Erfahrungen erst allmählich von statten gehen. Die nachteiligen Folgen der in manchen Punkten unpräzisen Ausdrucksweise und Lückenhaftigkeit, welche das Gesetz noch aufwies, stellten sich auch bald heraus und mußten im Wege von ergänzenden Verordnungen beseitigt werden. Wie es in demselben hieß, sollten die Entschädigungsgelder zur Auszahlung gelangen, sobald mit dem Wiederaufbau begonnen wurde. Nun kam es aber häufiger vor, daß der Eigentümer die Wiederherstellung allzulange anstehen ließ, was natürlich für den Hypothekengläubiger im höchsten Grade beunruhigend wirken mußte. Um diesem Übel abzuhelfen, traf man laut Generalreskript vom 24. Januar 1761 die Bestimmung, „daß, wofern der Eigentümer die Brandstätte binnen zwei Jahren weder überbauet, noch längere Frist ausgewirkt, auch auf die hierauf vorzunehmende öffentliche Verkündung kein Fremder sich darstellet, welcher das abgebrannte Haus gegen Empfang des assekurierten Wertes salva Hypotheca wieder erbauet, in solchem Fall sodann den Gläubigern der assekurierte Wert verabfolgt werden solle." Der größte Vorwurf, den man der Brandassekuranzordnung machen muß, liegt jedoch in der Bestimmung begründet, daß neu errichtete Gebäude sowie kostspielige Reparaturen an den alten, erst bei der mit Ende jeden Jahres erfolgenden Untersuchung des Zuwachses dem Brandversicherungsbuche einverleibt werden konnten. Auf diese Weise mußte ein kurz nach der Neukatastrierung erbautes Haus den größten Teil des Jahres hindurch des Schutzes der Versicherung

entbehren, was natürlich noch zur Folge hatte, daß weniger Bemittelte ihre Bauprojekte nur zu Ende des Jahres verwirklichen konnten, weil ein vorsichtiger Kapitalist sich selten dazu herbeiließ, ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Erst im Jahre 1771[1]) trat eine Abänderung insoweit ein, daß man es dem freien Ermessen des Eigentümers überließ, nach erfolgter Vollendung des Gebäudes resp. der Reparatur sofort die Eintragung zu verlangen, wohingegen er verbunden war, die Beiträge in der Höhe der ganzen Jahresumlage zu entrichten.

Eine unaufgeklärte Frage blieb noch immer, ob ein Sozietätsmitglied das Assekuranzkapital dazu verwenden durfte, den Neubau an einem von der Brandstätte verschiedenen Orte aufzuführen. Der Wortlaut des Gesetzes läßt sie berechtigt erscheinen, und spezielle Verordnungen liegen nicht vor, wodurch die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes präzise auf die Brandstätte zur Bedingung gemacht wird. Für die Praxis hat diese Frage während der Gültigkeitsperiode der 1758er Assekuranzordnung keine Bedeutung erlangt, man kann aber wohl annehmen, daß der Gesetzestext so zu interpretieren ist, daß auch in diesem Falle die Absicht der Brandversicherungsordnung erreicht worden wäre, ausgenommen der Hypothekengläubiger könnte darlegen, daß sein Kapital an Sicherheit dadurch Einbuße erleiden würde. Vom rein ökonomischen Standpunkte aus betrachtet dürfte die Richtigkeit dieser Beantwortung außer Zweifel stehen, denn unter Umständen könnte die Verpflichtung, an demselben Platze zu bauen, eine für den Eigentümer selbst als auch für die Gesamtheit nachteilige Wirkung im Gefolge haben. War die Lage des alten Gebäudes z. B. eine sehr ungesunde und wegen der eng zusammenstehenden Häuser außerordentlich feuergefährliche gewesen, so ist nicht einzusehen, warum man es nicht gestattet haben sollte, daß der Eigentümer sein neues Gebäude an einem andern von diesen Übelständen verschont gebliebenen Orte hätte aufführen dürfen. Von der Verpflichtung, die als Entschädigung ausbezahlte Summe zu verbauen, durfte man den Eigentümer natürlich nicht entbinden, denn das hätte leichtsinnige Leute, deren Haus durch Baufälligkeit unter den versicherten Wert herabgesunken

[1]) Carl Friedr. Gerstlacher a. a. O.

war, geradezu zum Verbrechen verleiten müssen, während andere, falls sie nach Belieben über das Kapital hätten verfügen können, durch unvernünftige Verwendung desselben bald in Armut geraten und der Kommune zur Last gefallen wären. Bezüglich der Beschädigungen durch einen Blitzstrahl war es bisher Brauch gewesen, daß ein Ersatz nur dann bewilligt wurde, wenn der Blitz wirklich gezündet hatte. In einer Verordnung von 1790 ging man aber in dieser Sache einen Schritt „weiter," indem man die mysteriöse Bestimmung traf, daß auch dann, „wenn wahrscheinlich ein Blitzstrahl gezündet und darüber Feuerlärm entstanden, auch Feuerlöschungsanstalten vorgekehrt worden sind, das Feuer aber von selbst wieder ausgegangen wäre",[1]) der Schaden von der Brandversicherung ersetzt werden solle. Die Absurdität einer derartigen Verfügung liegt auf der Hand: wie wollte man da zu einem richtigen Urteil gelangen, wenn der Blitz zwar gezündet, aber doch noch kein Feuerlärm entstanden ist, und wie wollte man mit Bestimmtheit unterscheiden können, ob nicht auch ein sogenannter kalter Schlag den betreffenden Schaden angerichtet hatte?

Jedoch abgesehen davon, daß diese Brandversicherungsordnung an Präzision des Ausdrucks und umfassender Normierung manches zu wünschen übrig ließ, zeigte sich das mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Beamtenpersonal seiner Aufgabe vielfach noch nicht gewachsen. So stellte es sich gelegentlich heraus, daß entgegen dem deutlich in der Brandassekuranzordnung enthaltenen Verbot der Aufnahme von Ziegelhütten und Fabrikbrennöfen, die Brennöfen der Fayencefabrik zu Durlach schon von je her Aufnahme bei der Brandversicherungsgesellschaft gefunden hatten, und daß bezüglich der Ziegelhütten in manchen anderen Oberämtern dasselbe vorgekommen war. Da die Erfahrung nun gelehrt hatte, daß die Feuergefährlichkeit solcher Betriebe doch nicht in so hohem Grade vorhanden war, wie man zuerst angenommen hatte, wurde der Beschluß gefaßt, für die Zukunft die Aufnahme solcher Risiken zu gestatten unter folgenden Bedingungen:[2]) „Jedes Feuerwerk ist in einen besonders zu

[1]) Verordnung vom 6. Nov. 1790. Karlsruher Wochenblatt vom Jahre 1790, Nr. 48.

[2]) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe: Baden-Durlach, Brandversicherungssache, Teil II.

der Brandentschädigungskasse zu kontribuierenden aber aus demselben niemals zu vergütenden Anschlag zu bringen, und zwar jeder Brennofen der Fabriken mit 150 fl., und jede Ziegelhütte mit 200 fl." „Zwischen den Brennöfen selbst und den übrigen Gebäuden, wenn sie mit ihm unter einem Dache stehen, ist eine feuerfeste Giebelmauer bis unter den First des Daches zu setzen und vor deren Einverleibung in die Brandversicherung eine genaue Besichtigung der Gebäude und eine richtige Zeichnung vorzunehmen, welche zur Einsicht und Prüfung an das Hofratskollegium einzusenden ist."

Zu erwähnen bliebe noch eine Stelle aus der Hofratsinstruktion vom Jahre 1791,[1]) welche die in der Sozietätsordnung vorgesehene auf einen Gulden vom Hundert Gulden Anschlag fixierte Obergrenze der Beiträge dahin modifiziert, „daß gewöhnlich nicht über 5 kr. und bei stärkeren Brandschäden nicht über 10 kr. auf 100 fl. Anschlag umgelegt werden sollen." Dieser Betrag darf aber nur dann nicht überschritten werden, wenn die Verteilung des Ersatzes sich unter sonst normalen Verhältnissen nicht über acht Jahre hinaus erstrecken würde.

Die im ganzen recht guten Erfolge der Anstalt, und die erfahrungsgemäßen Vorteile einer weitgehenden Zentralisation ließen die seit dem Anfall der baden-badenschen Lande beabsichtigte Vereinigung beider auf gleichen Grundsätzen beruhender Assekuranz-Anstalten durch ein Edikt vom 20. April 1803[2]) zur Verwirklichung gelangen.

Bald hatten sich aber „bei der Leitung der beiden Brandversicherungsanstalten solche Umstände gezeigt, welche die Anwendung mancher Artikel der beiden Brandversicherungsordnungen nicht wohl möglich machten",[3]) so daß der Kurfürst Karl Friedrich sich veranlaßt sah, das Hofratskollegium zu beauftragen, auf Grund einer Revision der vorhandenen Gesetze und Verordnungen einen neuen Entwurf aufzustellen. Dieser sollte gestützt auf die baden-durlachische

[1]) Karlsruher Wochenblatt vom Jahre 1791, Nr. 52.

[2]) Auf dieses X. Organisationsedikt wird gelegentlich der Verhandlungen der baden-durlachischen Hofratskammer mit den Oberämtern der Pfalzgrafschaft zum Zwecke der Errichtung einer Brandversicherungsanstalt in der Pfalz noch näher einzugehen sein.

[3]) Kurbadisches Regierungsblatt Nr. XIX vom 8. Nov. 1803.

Versicherungsordnung vom Jahre 1758, den Verhältnissen beider Länder Rechnung tragen, und brachte im wesentlichen auch nur geringe Abweichungen.

Die zur Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt geeigneten Gebäude betreffend, sollten nun auch die herrschaftlichen Gebäude mit Ausnahme der fürstlichen Schlösser, sodann die Ziegelhütten, Fayencefabriken, Brenn- und Hafneröfen und Glashütten unter Anordnung eines besonderen von der Sozietät im Falle des Abbrennens nie zu vergütenden Anschlags fähig sein. Die herrschaftlichen Gebäude waren nach der baden-durlachischen Brandversicherungsordnung schon seit je her in die Versicherung mit inbegriffen, ebenso war die Aufnahme der Ziegelhütten, Fayencefabriken, Brenn- und Hafneröfen wie kurz vorher gezeigt, beiden Anstalten seit dem vergangenen Jahre gestattet worden. Neu hinzugekommen sind also nur die Glashütten, welche in dem Entwurf mit den Brennöfen in eine Parallele gestellt wurden, während man die Aufnahme der Eisenschmelzen wegen ihrer, wie man annahm, größeren Feuergefährlichkeit nicht befürworten zu können glaubte. In der Brandversicherungsordnung von 1758 wurden alle „inländischen Gemeinds- und Privatgebäude" als in die Brandversicherungsanstalt gehörig erklärt, ohne dem freien Willen der Besitzer etwas anheimzustellen. Der neue Entwurf erklärt sie zwar auch für aufnahmefähig, gestattet aber in Ansehung der Gemeinden, welche bis jetzt noch nicht in der Sozietät gewesen waren, den Hauseigentümern, darüber zu beraten, und bestimmt, daß da, wo die Mehrheit derselben sich für den Beitritt erklärte, die Minderheit gleichfalls beizutreten habe. Der Austritt war dann nicht mehr gestattet. Was die Vergütung der durch Blitz verursachten Beschädigungen anlangt, so war man endlich zu der einzig richtigen Überzeugung gekommen, daß man auch für den Fall, daß er nicht gezündet hatte, Ersatz gewähren müsse. Betreffs der durch fremdes Militär entstandenen Schäden machte man jetzt einen Unterschied zwischen solchen, die „auf Befehl des Kommandierenden" [1]) veranlaßt waren und solchen, die von ungefähr sich ereignet hatten. Nur für die letzteren sollte die Anstalt verbindlich gemacht werden können, die anderen verwies man an die

[1]) a. a. O.

Kriegskostenkasse, zu welcher sämtliche Landeseinwohner, also auch die, welche keine Häuser besaßen, ihren Teil beizutragen hatten. Die Art der Taxation wurde im neuen Entwurf näher bestimmt, und ist in demselben genau vorgeschrieben, wie das Verhältnis des Schadens zum ganzen Hauswert, und hiernach das Verhältnis der zu leistenden Vergütung zum ganzen Hausanschlag aufgesucht werden soll. Die Brandgelder sollten nach der alten Ordnung immer auf halbe resp. ganze Kreuzer abgerundet werden, nach dem neuen Entwurf soll der Anschlag jedoch nie unter der runden Zahl 50 oder 100 fl. gemacht werden. Die übrigen Abweichungen sind nicht wesentlich.

Anno	Versicherungssumme		Brandschäden		Umlageergebnis		Kassastand		Höhe des prozentualen Beitrags in kr.
	Gulden	kr.	Gulden	kr.	Gulden	kr.	Gulden	kr.	
1768	5 901 446		1 418		983	34	143	41 1/2	1
1769	6 062 339		1 400		1 515	34 1/2	ca. 200		1 1/2
1770									2
1771	7 033 551		1 191	50	1 172	15 1/2	240	12	1
1772									0
1773	7 594 770		601	52 1/2	1 265	48	836	21 3/4	1
1774	7 672 936		2 417		1 278	49 1/2	(—)		1
1775							860	52 1/4	
1776			652	4 1/2			208	48	0
1777			2 461	38	2 674	20	421	30	2
1778			10 040	40					5
1779			4 995	25 3/4	5 555	33	560	7 1/4	4
1780			1 947	26	2 092	52 3/4	145	26 3/4	1

Die Versicherungssumme ist gewachsen:

Im Jahre	1759	um	46 125	Gulden
„ „	1763	„	100 172	„
„ „	1766	„	89 213	„
„ „	1767	„	119 158	„
„ „	1768	„	103 320	„
„ „	1769	„	160 893	„

§ 2.

Bestrebungen betr. die Errichtung einer Feuerassekurationskasse in der Pfalz.

Die erste Anregung zur Begründung einer Immobiliarfeuerversicherungsanstalt für die Rheinpfalz ging von einem Mannheimer Bürger, dem Hoffaktor Gabriel Michael May aus, welcher zu Anfang des Jahres 1760 dem Kurfürsten Karl Theodor einen Plan unterbreitete, nach welchem eine Feuerassekurationskasse für die Dauer von 50 Jahren begründet werden sollte.[1]) Mays Projekt enthält eigentlich drei Vorschläge, von denen sich einer auf den anderen gründet, und aus welchen endlich der Nutzen sich ergeben soll.

1. Der Kurfürst erhält einen Vorschuß von 1 Million Gulden dafür, daß er sich verpflichtet, für die in dem Zeitraum von 50 Jahren sich ereignenden Brandfälle Entschädigung zu gewähren. Über die Million Gulden steht ihm freie Verfügung zu.

2. Vermittelst Errichtung einer Lotterie sollen die in den Städten, Marktflecken und Dörfern befindlichen baufälligen und schlechten Häuser nach und nach repariert, und die abgebrannten Gebäude wieder hergestellt werden. Und endlich

3. falls der Kurfürst es verschmähen sollte, oben erwähnte Million Gulden ganz und gar zu behalten, so könne dieses Kapital auch bequem wieder abgetragen werden, wenn es jährlich zu 2% verzinst würde.

Um die Möglichkeit der Durchführung seines Projekts zu erweisen, geht May von der Voraussetzung aus, daß in der Kurpfalz 60 000 versicherungspflichtige Gebäude vorhanden sind, welche Anzahl er in nachfolgende sieben Klassen einteilt.

Zur	1.	Klasse	werden	gerechnet:	500 Häuser,
„	2.	„	„	„	2 000 „
„	3.	„	„	„	3 000 „
„	4.	„	„	„	10 000 „
„	5.	„	„	„	10 000 „
„	6.	„	„	„	25 000 „
„	7.	„	„	„	9 500 „
					60 000 Häuser.

[1]) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe: Pfalz, Generalia. Vol. I. (1760—1779.) Handschrift.

Der Vorschuß, welchen der Kurfürst für die Übernahme des Risikos während der 5 Jahre erhalten sollte, wäre von den Eigentümern als erste Anlage oder Einschreibgeld zu erheben. Alle Mitglieder einer und derselben Klasse haben die gleiche Summe zu entrichten nach folgendem Ansatz:

Die

500	Häuser	der	1.	Klasse	entrichten je	60 fl. — kr. erg. 30 000 fl.
2 000	„	„	2.	„	„ „	45 fl. — kr. „ 90 000 fl.
3 000	„	„	3.	„	„ „	37 fl. 30 kr. „ 112 500 fl.
10 000	„	„	4.	„	„ „	27 fl. — kr. „ 270 000 fl.
10 000	„	„	5.	„	„ „	22 fl. 30 kr. „ 225 000 fl.
25 000	„	„	6.	„	„ „	9 fl. — kr. „ 225 000 fl.
9 500	„	„	7.	„	„ „	5 fl. — kr. „ 47 500 fl.
60 000						1 000 000 fl.

Die Ausführung des zweiten Vorschlages denkt der Projektant sich folgendermaßen: Jeder Gebäudeeigentümer zahlt einen jährlichen Betrag nach Maßgabe der Klasse, in welcher sein Haus eingereiht worden ist, und zwar wäre zu entrichten für jedes Haus der

1. Klasse	4 fl. — kr.
2. „	3 fl. — kr.
3. „	2 fl. 30 kr.
4. und 5. Klasse	1 fl. 30 kr.
6. Klasse	1 fl. — kr.
7. „	— fl. 30 kr.

Nach diesem Ansatz ergeben die

500	Häuser	der	1.	Klasse	jährlich	die	Summe	von 2 000 fl.
2 000	„	„	2.	„	„	„	„	„ 6 000 fl.
3 000	„	„	3.	„	„	„	„	„ 7 500 fl.
20 000	„	„	4. u. 5.	Kl.	„	„	„	„ 30 000 fl.
25 000	„	„	6.	Klasse	„	„	„	„ 25 000 fl.
9 500	„	„	7.	„	„	„	„	„ 4 750 fl.
60 000								75 250 fl.

Die Summe aller Beträge würde also pro anno einem Kapital von 75 250 fl. entsprechen, mit welchem der Projektant nicht allein die durch Feuer zerstörten Gebäude wieder herzustellen gedenkt, sondern noch zum Besten armer Leute und zur Ausbesserung ihrer baufälligen Häuser alljährlich von dem Überschuß eine Lotterie zu begründen anrät. Sodann will er, daß in dieser Lotterie nur die armen Leute, d. h. die Mitglieder der 6. und 7. Klasse, einsetzen und profitieren sollen. Bezüglich des 3. Punktes schlägt der Projektant für den Fall, daß der Kurfürst beabsichtigen sollte, die empfangene Million jährlich mit 2 % zu verzinsen, die Abhaltung einer Lotterie 4 Jahre nacheinander zufolge obigen Grundsätzen vor, während in jedem fünften Jahre eine große Lotterie, deren Fonds durch die 100 000 Gulden Zinsen, welche die Million in diesem Zeitraum abwirft, verstärkt werden sollte, zu veranstalten sei, und an welcher dann die Mitglieder aller sieben Klassen partizipieren. Von den Gewinnsten sämtlicher Ziehungen käme dem Landesherrn der allgemein übliche Abzug von 10 % zu, was bewirkte, daß aus der herrschaftlichen Kasse in Wirklichkeit kaum mehr als 1 % jährlich wieder zu erstatten sei.

Der größte Fehler, auf den wir bei der Betrachtung dieses Entwurfes stoßen, ist der, daß ihm die Basis eines rationellen Versicherungswesens, die sichere Rechnungsgrundlage fehlt. Ebenso wie die Anzahl und der wahre Wert der in den kurfürstlichen Landen befindlichen Häuser dem Projektanten nicht bekannt war, konnte er auch nicht mit einiger Gewißheit feststellen, ob nach der entworfenen Klassifikation die Anzahl von jeder Klasse sich erfüllen würde. Verschiedene andere Fragen, die auch von mehr oder weniger fundamentaler Bedeutung sind, wie die über Anwendung des Prinzips des Versicherungszwanges oder des freiwilligen Beitritts, sowie die Art der Schadenvergütung, werden im Entwurfe nur kurz gestreift und finden keine auf ausreichende Belege gestützte Beantwortung. Das alles kann aber an der Tatsache nichts ändern, daß das Maysche Projekt den Erfolg gehabt hat, ein lebhaftes Interesse der kurpfälzischen Regierung für die Immobiliarversicherung wachgerufen zu haben. Insbesondere war es der Kurfürst selber, welcher dem Projekte die größte Sympathie entgegenbrachte, was vor allem daraus hervorgeht, daß er dasselbe unbehindert der Hofkammer zu Mannheim zustellen ließ mit der Weisung, ungesäumt mit der kurpfälzischen Regierung punktierliche Kommunikation zu pflegen, und über den Inhalt des Vorschlages ein ausführliches Gutachten einzusenden. Die Hofkammer beauftragte daraufhin ihr Mitglied, den

Hofkammerrat Jordan, sich über das Projekt gutachtlich zu äußern.[1]) Was nun die Errichtung einer Feuerassekurationskasse überhaupt anbetrifft, so äußert sich der Verfasser des Gutachtens dahin, daß dieselbe allerdings sehr löblich und dem allgemeinen Wohl nicht anders als ersprießlich sein kann, was schon allein das Beispiel mancher anderer Länder beweist, die mit einer solchen Institution bereits vorangegangen waren. „Inwieweit aber die Staatsangelegenheiten einen Vorschuß von 1 Million Gulden erfordern, so seien ihm die Bedürfnisse desselben nicht so genau bekannt, um eine so konsiderabele Aufnahme mit überzeugendem Grund anraten zu können"; falls eine solche aber erforderlich sein sollte, so sei der von dem Projektanten gemachte Vorschlag so beschaffen, daß die Wiedererseţung des aufgenommenen Kapitals ohne besondere Beschwerde für das Ärarium sowohl als auch für das Gemeinwesen geschehen könne. Sollte jedoch dieser Vorschuß oder Aufnahme nicht erforderlich sein, und die Errichtung einer Feuerassekuranzkasse ohnedem geschehen können, so würden die von May durch alle 7 Klassen angesetzten „Einschreibgelder" völlig zu streichen sein, da durch den jährlich von den Mitgliedern sämtlicher Klassen zu erhebenden Beitrag von 4 fl. an bis auf 30 kr. schon ein Kapital von 75250 fl. aufgebracht würde, mit welchem Gelde sowohl die durch Feuer zerstörten als auch die reparaturbedürftigen Gebäude wieder herzustellen wären. Am meisten überflüssig wäre die Einrichtung von Lotterien zur Wiederherstellung alter, baufälliger Häuser; über diese könnte man sich von den Oberämtern Bericht erstatten, und dort, wo es am nötigsten sei, von den überschüssigen Beitragsresten Ausbesserungen vornehmen lassen. Der Referent polemisiert dann mit aller Entschiedenheit für die Einführung des Beitrittszwanges und empfiehlt die Häuser in allen Städten, Flecken und Dörfern in die Versicherung aufzunehmen und in 7 Klassen einzuteilen, welche dann proportional ihrer Beschaffenheit und ihrem wahren Werte zu tazieren und in Anschlag zu bringen seien. Darnach wäre genau zu regulieren, was die Mitglieder jeder einzelnen Klasse für einen jährlichen Beitrag zu zahlen hätten und endlich, was denselben im Schadensfalle zu ihrer Indemnisation zu vergüten sei. Die Hofkammer erklärte sich mit den Ausführungen ihres Referenten einverstanden, beschloß aber, ehe sie sich mit der Regierung auf Beratungen einließ, bei dem Kurfürsten die Beantwortung folgender drei Fragen nachzusuchen:

1) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe a. a. O.

1. Ob das Versicherungsverhältnis auf Zwang oder auf dem freien Entschluß der Untertanen begründet werden solle.

2. Ob der projektierte Vorschuß von 1 Million Gulden geleistet werden müsse.

Der Kurfürst hielt aber mit seinem Urteil noch zurück und wollte erst die Ansicht der Regierung abwarten. Diese zeigte sich nun der Sache durchaus nicht geneigt, und ihr Referent, der geheime Regierungs- und Oberappellationsrat v. Busch trat mit aller Entschiedenheit der Ausführung jenes Planes entgegen.[1]) Nach seiner Meinung ist bei dem ganzen Projekt die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Eine Feuerassekuranzkasse, welche noch dazu Unterstützung zum Aufbau in Verfall geratener Häuser bietet, wäre in den wirtschaftlich besser situierten Ländern eher am Platz, als in der kurfürstlichen Pfalz. Es hieße der hauptsächlich von Wein-, Früchte- und Tabakbau sich ernährenden kurpfälzischen Untertanenschaft den letzten Blutstropfen abzapfen, wollte man ihr besonders bei gegenwärtigen Kriegszeiten noch eine Million Abgaben mehr auferlegen. Das Land sei arm, und niemals hätte vom Projektanten ein schlechterer Zeitpunkt ausgesonnen werden können, als der jetzige. Die Hauptsache für den Untertan sei, daß er den Lebensunterhalt für sich und seine Familie habe, derselbe würde ihm aber entnommen, wenn er einen seine Kräfte übersteigenden Geldvor- oder Zuschuß leisten solle, welcher weit höher als die Schätzung, und ohne Verpfändung oder Veräußerung von Haus und Hof nicht beizubringen sei. Die Polizeivorschrift, welche angab, besonders daß die Häuser von unten her von Stein aufgebaut und die Dächer mit Ziegeln bedeckt werden müßten, genüge vollständig, daß eine Feuersbrunst so leicht nicht entstehen könne. Daß v. Busch für die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung so gut wie gar kein Verständnis hatte, geht schon allein daraus hervor, daß er den bisher üblichen Nachlaß an der Schätzung, die Unterstützung durch Bauholz aus den Staatsforsten und die Erteilung von Kollektenpatenten

1) Akten des General-Landes-Archivs a. a. O., und „Besonderer Band, die Brandassekurationskassaerrichtung in der Pfalz betr." 1760—1791.

durch die kurfürstliche Regierung, für das allerzweckmäßigste hielt. Von den Brandbriefen behauptet er, daß dadurch die christlichen Gemüter veranlaßt würden, soviel beizutragen, daß das durch Feuer zerstörte Haus ohne Schwierigkeit wieder aufgebaut werden könne. Wie sehr das den Tatsachen widerspricht, haben wir bereits am Eingange unserer Untersuchungen deutlich gesehen. Auf ein objektives Urteil stößt man bei v. Busch überhaupt nicht, und obwohl er von vorneherein offen zugesteht, daß zur Prüfung der zahlenmäßigen Angaben des Projektes seine mathematischen Kenntnisse nicht ausreichend seien, spricht er der Sache doch jeden Wert ab, indem er behauptet, er könne nicht einsehen, was jetzt, viel weniger noch in 50 Jahren, wo ein geringer Teil der jetzigen Einwohnerschaft noch am Leben sei, aus solchen Konzepten und Ideen außer dem Eigennutz für ein Vorteil herausspringen sollte. Ein eigentümlich trübes Licht auf seine staatsmännische Begabung wirft insbesondere der Passus in seinem Referat, wo er sich über die Wiederinstandsetzung zum Verfall sich neigender Häuser in der Weise ausläßt, daß doch für einen Bauern oder Ackersmann die allereinfachste Behausung genüge, und fortfährt: „ist einer aber arm oder gar am Beisaß, so trägt er dem Herrn, dem Land und seinen Mitbürgern nichts ein, und wäre zu wünschen, daß solche Gattung Leute Ihr Glück anderswo finden möchten". Anstatt also auf Mittel und Wege zu sinnen, die Lage der minderbegüterten Untertanen zu verbessern, hält er es für das einfachste und beste, die Lösung dieser Frage dadurch herbeizuführen, daß man solche Leute einfach des Landes verweist. Und zum Schluß geht v. Busch in seiner „Objektivität" sogar noch so weit, daß er die Persönlichkeit des Projektanten angreift und die Befürchtung einer „unendlichen Belästigung" der ohnehin mit Arbeit schon fast überbürdeten Beamten und Ortsobrigkeiten ausspricht und glaubt, auf solche Art den logischen Beweis für die Untauglichkeit einer Brandassekuranzkasse in der Pfalz vollständig erbracht zu haben. v. Busch schließt seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß man dergleichen Projektanten kein Gehör gestatten, sondern dieselben mit ihren Entwürfen rundweg abweisen möchte. Die darauf erfolgte Erklärung des Kurfürsten ging denn auch dahin, daß er nicht geneigt sei, momentan derartigen Vorschlägen stattzugeben, daß er aber gern

sehen würde, „wenn nach hergestellter Ruhe und Besserung der Zeiten sich zu einem solchen an sich ganz ersprießlichen Werke der Brandassekuration nach gedeihlichem Beispiel anderer Länder freiwillig vereinbarende Gesellschaften von vermögenden Einwohnern hervortun werden, deren nützliches Vorhaben alsdann nach Kräften zu begünstigen und zu fördern sei." [1]) Zu gleicher Zeit erging an die Regierung die Weisung, die Bürgervorstände mit dem Wunsche des Landesherrn bekannt zu machen, damit dieselben zur gegebenen Zeit auf die Entstehung solcher Vereine hinwirken möchten.

Es mag wohl möglich sein, daß v. Busch Recht hatte mit seiner Behauptung, daß unter dem Drucke, unter dem die Einwohner der Pfalz damals zu leiden hatten, die Mayschen Vorschläge kaum zu verwirklichen gewesen wären, deshalb hätte man die ganze Idee aber noch nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen brauchen; entweder hätte man einen andern, den jeweiligen Verhältnissen besser angepaßten Plan konstruieren, oder doch wenigstens mit den Vorarbeiten für eine bei günstigerer Gelegenheit zu begründende Brandassekurationskasse ernstlich beginnen können. Fast will es mir scheinen, als ob es bei der Regierung an der richtigen Einsicht gemangelt hätte. Es ist nicht schwer einzusehen, daß der erste Vorschlag, der die Aufnahme von 1 Million Gulden ins Auge faßte, unter den obwaltenden Umständen unbedenklich verworfen werden mußte; etwas anders stand es bezüglich des zweiten Propositums, obgleich ich hier glaube, daß die Einführung fixer Prämien auf schwer zu überwindenden Widerstand gestoßen und von mancherlei anderen Unzuträglichkeiten begleitet gewesen wäre. Die Erfahrungen in den badisch-durlachischen und anderen Ländern, welche damals schon eine wohlgeordnete Immobiliarbrandversicherung besaßen, beweisen bereits hinreichend, wie sehr man sich gegen die Einführung fest bestimmter Beiträge sträubte und geneigt war, sie als eine neue Steuer zu betrachten, die nur den Zweck hatte, dem Fürsten seinen Säckel zu füllen. Das Nächstliegendste und Richtigste war doch wohl unstreitig die Durchführung des reinen Gegenseitigkeitsprinzips mit Umlageverfahren, und ich glaube auch bestimmt, daß man mit etwas

[1]) a. a. O. Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium. Mannheim d. 22. Okt. 1760. An kurpfälz. Regierung.

mehr gutem Willen eine befriedigende Lösung der Frage hätte herbeiführen können. So wurde die Sache aber vorläufig für abgetan erachtet, um erst nach achtzehn Jahren durch einen Spezialbefehl [1]) an die kurpfälzische Regierung, vom 4. Februar 1778, die Errichtung einer Brandassekuranzordnung betr., wieder ans Tageslicht hervorgezogen zu werden. Die Anregung dazu gab dem Kurfürsten die im Jahre 1777 in den hessen-darmstädtischen Landen errichtete Anstalt, deren im Druck erschienene Statuten manches enthielten, was mit der vorgefaßten Ansicht übereinstimmte. Als Grundprinzip sollte festgehalten werden, daß die neue Ordnung „nur zum Besten der Untertanen geschaffen würde und nicht den mindesten Kameralvorteil" bieten solle; ferner müsse sie zuverlässig und von unbeschränktem Bestande sein. Das kurfürstliche Schreiben enthält außerdem die Weisung, daß durch eine Kommission, zusammengesetzt aus je zwei Mitgliedern der Hofkammer, nach Einziehung der Berichte von den Oberämtern, ein Entwurf aufzustellen sei, der im versammelten vollen Rat und im Beiwohnen der Kommissarien zu prüfen und mit Gutachten so bald als möglich dem Landesherrn vorzulegen sei. Die Hofräte v. Grimmeissen und Zentner wurden nun in die Kommission gewählt. Die Sache geriet aber gleich dadurch ins Stocken, daß die von der Hofkammer begehrte Anzahl Exemplare der darmstädtischen Verordnung der Kommission nicht eingeschickt wurde. Endlich im Februar 1781 wurde ihr die kurmainzische Brandassekurationsordnung mit dem Bemerken zugestellt, daß sie ungesäumt sämtliche Ämter und die drei Hauptstädte darüber vernehmen solle, ob, und welcher Gestalt etwa eine ähnliche Einrichtung in der Kurpfalz zu treffen sei. Das Ergebnis der Umfrage war nun, daß die Mehrzahl der Oberämter dem Gedanken, eine Brandassekurationsanstalt in der Kurpfalz zu errichten, sich nicht abhold zeigte, dagegen gingen die Ansichten über die Zweckmäßigkeit mancher Vorschriften der kurmainzischen Verordnung in vielen Punkten oft ziemlich weit auseinander. So wollte das eine Oberamt den Zwang beim Eintritt, ein anderes eine gerichtliche Taxation und keine willkürliche,

[1]) a. a. O. „Aus Ihro Kurfürstl. Durchl. spezial-gdgst. Befehl an kurpf. Regierung, die Errichtung einer Brandassekurationsordnung betr." Mannheim d. 4. Februar 1778.

ein drittes nicht volle Indemnisierung, damit die Teilnehmer achtsamer auf die Gefahr des Feuers seien, ein viertes wollte die mit Stroh gedeckten Häuser nicht höher veranschlagt haben als die, welche eine steinerne Bedachung haben, ein fünftes möchte eine andere Einrichtung des Katasters, ein sechstes glaubte, die Städte müßten höher in Anschlag kommen als die Dörfer, weil nach seiner Anschauung die Feuersgefahr in Städten viel größer sei als in den Dörfern, und endlich erklärt das Oberamt Boxberg, daß seine Untertanen keine Lust hätten, an der Gesellschaft teilzunehmen.[1])

Die Mannheimer Stadtdirektion gibt zwar zu, daß die Errichtung einer Brandassekuranzanstalt für das ganze übrige Land ein segenbringendes Unternehmen sein würde, dagegen versucht sie aber nachzuweisen, daß für die Stadt Mannheim selber das Bedürfnis für eine Gebäudefeuerversicherung nicht vorliegt.[2]) Ihre Hauptargumentation stützt sich auf den Umstand, daß Mannheim durch seine natürliche Lage an dem Zusammenfluß von Neckar und Rhein, bei geringer Extension der Stadt, im Falle des Ausbruches einer Feuerbrunst mit Wasser überreich versorgt sei, außerdem seien infolge guter baupolizeilicher Vorschriften die Straßen breit und regelmäßig durchschnitten, die Quadrate sehr kurz, und die Häuser alle massiv

[1]) Die Hauptgrundsätze fast aller dieser angeführten Feuerordnungen sind:
1. Freier Beitritt. Davon weichen ab die badische und hessen-darmstädtische.
2. Freie und willkürliche Taxation, worin die badische dissentiert.
3. Keine Kassaaufstellung, sondern Beitrag je nach den sich ereignenden Fällen.
4. Bei einem Feuerschaden Taxation durch Sachverständige.
5. Indemnisierung entweder im Ganzen oder nach Anschlag der Taxatoren zu einem Bruchteil desselben.
6. Höherer Ansatz der Beträge bei mit Stroh bedeckten Häusern oder solchen, die Feueranlagen enthalten, welche die Gefahr erheblich erhöhen. Gänzlich ausgeschlossen bleiben die Eisenwerke, Salinen und Ziegelhütten.
7. Vortritt der Feuerassekuranz im Konkurse vor allen anderen Gläubigern.
8. Befreiung von allen Brandkollekten.
9. In die Versicherung sind nur die Gebäude inbegriffen, sämtliches Mobiliar ist ausgeschlossen.

[2]) Mannheimer Stadtratsprotokoll vom 14. Mai 1781. a. a. O.

aufgemauert und von so geringer Elevation, daß man mit jeder Feuerspritze das Dach derselben leicht bewässern könne. Die Löscheinrichtungen befänden sich in einem geradezu mustergültigem Zustand, so daß ein großes Umsichgreifen des Feuers fast zur Unmöglichkeit würde. Mannheim sei in einem stetigen wirtschaftlichen Rückgang begriffen, die Zünfte würden durch die Pfuscherkonkurrenz ruiniert, und die Beschäftigungslosigkeit nehme immer größere Dimensionen an, und die Fürsorge für die Armen, die sich ohne Substituierung und ein ungefähres Äquivalent für die unermeßlichen Vorteile des Hoflagers von Jahr zu Jahr, ja von Tag zu Tag notwendig anhäufen, wäre dazu angetan, die Kräfte der Stadt vollends zu erschöpfen. Die Beseitigung dieser Übelstände sowie die Vergrößerung der kommerziellen Beziehungen Mannheims zu den benachbarten Staaten sei vor der Hand wichtiger, als eine Brandkasse. Sollte man aber dessen ungeachtet an dem Projekte festhalten, so bäte man betreffs der zu entrichtenden Beiträge für Mannheim die Bestimmungen dahin zu fixieren, daß die Stadt nach dem bestehenden Schätzungsfuß zu 4 % im Gegensatz zu der übrigen Pfalz, wo er sich auf 12 % belaufe, zur Zahlung von Entschädigungen herangezogen würde.

Daß die Errichtung einer Gebäudebrandversicherungsanstalt für die Pfalz ein in den weitesten Kreisen tief empfundenes Bedürfnis geworden war, und meine obige Behauptung, daß gerade die Regierung, welche so oft die Initiative in dieser Sache ergriffen hatte, durch ihr unschlüssiges Verhalten am Ende das Zustandekommen des ganzen Planes vereitelte, der faktischen Begründung nicht entbehrt, beweist allein das Beispiel des Oberamts Kreuznach.[1]) Des langen Wartens müde, waren hier am 5. Januar 1788 sämtliche Gebäudebesitzer zu einer Brandversicherungsgesellschaft zusammengetreten, und hatten, um die Durchführung dieses Planes zu erleichtern, die bestehende Feuerordnung einer gründlichen Revision unterzogen. Das in dieser Versammlung zustande gekommene Gesetz war nach dem Muster der Mainzer Brandassekuranzordnung entworfen und hatte kurz folgenden Inhalt: Aufgenommen werden

[1]) Bericht des Tit. v. Lamezan vom 28. Febr. 1791, die Errichtung einer Brandassekurationskasse in Kurpfalz betr. a. a. O.

alle, sowohl mittel- als unmittelbaren geistlichen und weltlichen, freien und unfreien Besitzer der Gebäude in dem Oberamt Kreuznach; ebenso Oberämter, Ämter und Privatleute in der übrigen rheinischen Pfalz, welche sich etwa in der Folge anschließen wollen. Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben Eisenwerke, Salinen, Ziegelhütten und Hafneröfen. Andere „Feuerwerke" können dagegen nur unter dem Vorbehalt Aufnahme finden, daß der Summe, nach welcher im allgemeinen die Umlage bemessen wird, 150 fl. zugeschlagen werden, welche aber im Schadensfalle bei der Vergütung nicht mit in Anrechnung kommen. Denselben Bedingungen unterliegen die mit Stroh und Schindeln bedeckte Gebäude. Kirchen und andere sehr hohe Gebäude müssen mit Blitzableitern versehen werden. Am 5. September eines jeden Jahres wird die Ab- und Zukatastrierung vorgenommen. Ein- und Austritt, sowie Veränderungen des Anschlags werden dem freien Ermessen jedes Einzelnen anheimgestellt. Ersatz wird geleistet für alle durch Zufall entstandenen Brandschäden, einschließlich solcher, welche durch Blitz, böse Leute und Krieg entstanden sind, sowie für alle Beschädigungen, welche auf obrigkeitlichen Befehl zum Zwecke der Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Feuers verursacht werden. Im Falle, daß aber durch feindliche Landesverheerungen ganze Städte und Dörfer niedergebrannt würden, sollte die Verbindlichkeit der Anstalt suspendiert werden. Der Maßstab des Beitrags ist der Anschlag. Der Schaden wird, falls das Gebäude nicht ganz abbrennt, durch Bauverständige untersucht, die angeben müssen, ob die Vernichtung zu $^3/_4$, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ oder $^1/_{16}$ zu rechnen sei. Die Entschädigungsgelder dürfen nur zum Wiederaufbau verwendet, und soll das Vergütungsquantum einstweilen von der kurfürstlichen Hofkammer dem Beschädigten vorgeschossen werden, bis die Repartition in sämtlichen Ortschaften erfolgt ist, und beim Oberamt sämtliche Partikularbeiträge eingelaufen sind, worauf die Hofkammer ihren Vorschuß zurückerhält. Der willkürliche Anschlag soll in keiner Weise gegen den Besitzer zu Grunde gelegt werden, insbesondere dürfen Staats- oder Gemeindeabgaben darnach nicht bemessen werden. Die Gebäude können bis zum Betrage der Versicherungssumme gerichtlich verpfändet werden, will aber der Besitzer aus der Gesellschaft austreten, so kann seine Streichung aus dem Kataster erst dann erfolgen, wenn er seine

Gläubiger befriedigt hat. Die Direktion der Anstalt sollte dem Oberamt Kreuznach übertragen werden, und mit dem 1. Januar 1789 das erste Geschäftsjahr beginnen. Die bei höchster Stelle unverzüglich nachgesuchte Genehmigung wegen des Beitritts der Hofkammer erfolgte anstandslos, und so hegte man die berechtigte Hoffnung, daß eine glückliche Lösung der ganzen Frage in greifbare Nähe gerückt sei. Allein man mußte bald gewahr werden, daß man sich eitlen Illusionen hingegeben hatte. Die Kammer, des Dikasterialganges gewohnt, wollte nun hintennach, obwohl der Kurfürst schon seine Einwilligung gegeben hatte, sich aber auf nichts einlassen, als bis die Regierung im ganzen entschieden habe, wodurch dann das Oberamt Kreuznach wieder veranlaßt wurde, die Sache auszusetzen. Alles, was man nach langem Hinundher erreichte, war, daß am 28. Februar 1791 die Regierung den Gegenstand einer Beratung unterzog,[1]) deren Ergebnis die Annahme verschiedener durch das Kommissionsmitglied v. Lamezan gemachter Vorschläge war, welche ungefähr folgendes enthielten:

1. Das Oberamt Kreuznach erhält die nachgesuchte Erlaubnis, eine Brandassekurationsanstalt unter den von ihm bekannt gegebenen Bedingungen zu begründen.

2. Alle übrigen Oberämter sind zu ermächtigen, nach bestem Wissen, wie sie können und wollen, eine solche Assekuranz zu etablieren.

3. Jedem Untertan wird gestattet, falls in dem Oberamt, welchem er angehört, eine Feuerassekuranz nicht besteht, sich in die eines andern Oberamts einverleiben zu lassen.

Vom Landesherrn ist auf einen diesbezüglichen Bericht jedoch keine Resolution erfolgt, und somit blieb das ganze Projekt in den Akten vergraben.

Das war das Schicksal eines seit fast drei Dezennien ventilierten Projektes, dessen Verwirklichung sowohl in privat-, wie in volkswirtschaftlicher Hinsicht für die Pfalz hätte von unermeßlichem Nutzen sein können. Es ist bezeichnend für die Regierungshandlungen Karl Theodors, daß ihm bei allem, was er unternahm, das zielbewußte Beharren fehlte. Anfangs von mächtigem Reformeifer

[1]) Bericht des Tit. v. Lamezan vom 28. Febr. 1791, die Errichtung einer Brandassekurationskasse in Kurpfalz betr. a. a. O.

beseelt, wollte es fast scheinen, als ob mit ihm eine neue Aera des wirtschaftlichen Aufschwunges für die Pfalz hereinbrechen würde, allein man wurde bald eines Besseren belehrt. Nachdem Karl Theodor mehr die Annehmlichkeiten als die Pflichten seines hohen Berufes schätzen gelernt hatte, blieb ihm für die Erledigung der Regierungsgeschäfte keine Zeit mehr übrig, und die bedrängten Untertanen fühlten sich durch sein am 16. Februar 1799 erfolgtes Hinscheiden wie von einem Alb befreit.

Seinem Nachfolger, Max Josef, war es vorbehalten, durch tatkräftige Inangriffnahme des schon seit langem begonnenen Werkes, die Versicherungsidee ihrer Verwirklichung entgegenzuführen. Bereits im ersten Jahre seiner Regierung, am 17. September 1799, wurden durch Generalmandat die Statuten einer auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhenden Brandversicherungsanstalt bekannt gegeben, die mit dem 1. Oktober 1800 ihren Anfang nehmen sollte. Die Anstalt sollte sich aber nur auf die „gesamten heroberen Lande Bayerns, die obere Pfalz, Neuburg, Sulzbach und Leuchtenberg, mit Einschluß der Herrschaften in Schwaben" erstrecken.[1]) Der Grund, weshalb die Rheinpfalz in diesen Assekuranzverband nicht mit eingereiht wurde, ist nicht ausdrücklich angegeben, verschiedene in den darüber vorhandenen Manuskripten enthaltene Andeutungen lassen aber darauf schließen, daß man in den Münchener Regierungskreisen glaubte, wegen der allzu großen Entlegenheit dieses Landesteiles, einer Einverleibung desselben in die Gesellschaft nicht das Wort reden zu dürfen. Dagegen tritt die Absicht deutlich hervor, daß man den Einwohnern der Pfalz die Wohltaten eines solchen Instituts nicht vorenthalten wollte, das zeigt uns die Antwort auf ein Gesuch des Städtchens Laub um Aufnahme in die bayerische Brandassekuranz, in der es heißt, daß bereits die Errichtung einer gleichen Anstalt in der Rheinpfalz geplant sei.

Durch ein fürstliches Reskript vom 29. Januar 1802 an das rheinpfälzische Generallandeskommissariat[2]) erging an dasselbe die Aufforderung, unter Zugrundelegung der bayerischen Assekuranzordnung und Bezugnahme auf die in früheren Jahren angestellten

[1]) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe: Provinz Niederrhein. Die Errichtung einer Brand- oder Feuerassekurationskassa betr. Vol. III.

[2]) a. a. O.

Erhebungen, ein Gutachten auszufertigen über die Einführung einer ähnlichen Anstalt in dieser Provinz.

Der Tit. W. Manger, welchem die Aufgabe der Bearbeitung des Themas zufiel,[1]) erklärte sich nun grundsätzlich für die Beibehaltung der bereits für die oberen Lande bestehenden Verordnung so weit sie in den gegebenen Rahmen paßte, indem er die Ansicht vertrat, daß ein Staatenverband womöglich einerlei Gesetze für ganz homogene Objekte verlangt. Nur in folgenden Punkten wollte er eine Abänderung bezw. Ergänzung durchgeführt wissen:

Aus dem Umstand, daß der Wert der Häuser sich mit der Zeit ganz natürlich vermindert, was erfahrungsgemäß auf dem Lande rascher vor sich geht, als in der Stadt, und es unbillig sein würde, der Sozietät die Verbindlichkeit aufzuerlegen, ein altes Gebäude mit demselben Wert zu ersetzen wie ein neues, sollte die Bestimmung abgeleitet werden, daß die für jedes neuerbaute Haus in dem Kataster angesetzte Summe in den Städten nach Verlauf von 80, auf dem platten Lande aber von 50 Jahren, um ein fünftel zu vermindern sei. Sind aber bei den Gebäuden ersten Orts 120 und bei jenen des letzteren 90 Jahre verflossen, dann wird $^1/_3$ des Wertes abgeschrieben. Ist dagegen jedes der katastrierten Häuser bei der Einschreibung älter als 30 Jahre, so wird nach oben bestimmten Zeiten $^1/_4$ statt $^1/_5$, und $^2/_5$ anstatt $^1/_3$ in Abzug gebracht. In Bezug auf die Art der Beschaffung von den sofort nach ihrem vollen Betrage auszuzahlenden Schadensvergütungen huldigte der Regent ganz der durch von Justi[2]) vertretenen Auffassung, daß entweder der Staat oder eine mit der Assekuranz verbundene Leihanstalt den zinsenfreien Vorschuß der erforderlichen Gelder gleich nach der Einäscherung eines Hauses machen müßte. Da aber beides nach der bayerischen Brandassekuranzordnung nicht vorgesehen war, so sucht er den richtigen Ausweg darin zu finden, daß man wenigstens bei Totalschäden die Zinsen für $^1/_2$ Jahr zu 5 % gerechnet im Verhältnis der Versicherungssumme dem Entschädigungskapital hinzufügt, und die jährlichen Umlagen demgemäs berechnet. Und damit die Anstalt von vorneherein auf sicherer Basis beruhe, wären

[1]) a. a. O.
[2]) v. Justi a. a. O.

bei der Einschreibung pro 100 Gulden Anschlag 6 kr. Eintrittsgeld zu erheben, und nicht eher mit dem Geschäftsbetrieb zu beginnen, als bis ein Kapital von 5 Mill. Gulden beisammen sei. Letzteres meint er, würde in kürzester Frist erreicht werden können, da die Stadt Mannheim schon allein diese Summe repräsentieren dürfte.

Auf die Einführung einer gerechten Klassifikation der Risiken war man bei der bayerischen Brandversicherungsordnung ebensowenig wie bei der baden-durlachischen bedacht gewesen; überhaupt waren die Grundgedanken auf beiden Seiten einander ziemlich analog. Es würde zu weit führen, wollte ich auf die bayerische Gebäudeassekuranzordnung noch näher eingehen;[1]) so weit sie für uns an dieser Stelle Interesse hat, ist ihrer soeben Erwähnung getan worden.

Die ganze Sache wurde in ein vollständig neues Stadium gerückt, als bald darauf die Rheinpfalz von Bayern losgetrennt wurde, und im Oktober 1802 Kurfürst Karl Friedrich von dem rechtsrheinischen Gebietsteilen Besitz ergriff. Dieser in der Staatskunst so überaus erfahrene Herrscher kannte nur das eine Ziel: sämtliche unter seiner Oberhoheit stehenden Lande in einer Assekuranzgesellschaft zu vereinigen. Das vom 20. April 1903 datierte Organisationsedikt, die allgemeinen und gesellschaftlichen Staatsinstitute betreffend, sprach diese Absicht denn auch offen aus. Man hielt es jedoch für angezeigt, zunächst von einem allgemeinen Zwange abzusehen, indem man die Verfügung traf, daß diejenigen neu acquirierten Gebiete, in welchen vorhin ähnliche Anstalten, wie in den vereinigten Markgrafschaften bestanden hatten, vom 1. Januar 1803 ab als Kontribuenten und Teilnehmer der altbadischen Anstalt angesehen würden, während alle übrigen bislang an ähnliche Feuerassekuranzen nicht gewöhnten Untertanen vorerst zum Beitritt nicht gezwungen werden sollten. Wegen Ausführung dieses Planes wurde näher bestimmt, daß da, wo die Mehrheit einer Gemeinde zum Eintritt in die allgemeine Brandversicherungssozietät sich erkläre, der übrige Teil diesem Beschluß zu folgen schuldig sei, und die betreffenden Beamten wegen der wirklichen Einverleibung durch Anzeige bei dem Hofratskollegium der badischen Markgrafschaft in Karlsruhe, welchem

[1]) Vergleiche dazu Felix Klang-Egger: Die genetische Entwicklung der Immobiliar-Feuerversicherung in Bayern. München 1896. S. 43 ff.

die Direktion dieser Anstalt übertragen war, das weitere einleiten sollten. Der Rücktritt einzelner Besitzer oder ganzer Gemeinden war nach einmal erfolgter Deklaration nicht mehr zulässig. Den Oberämtern wurde aufgetragen, die Vorgesetzten der einzelnen Orte von dem Zwecke, dem Nutzen und der Einrichtung der Anstalt, so weit ihnen solche aus dem Organisationsedikt und nach individuellen Verhältnissen und sonstigen Quellen bekannt war, genügend zu orientieren, und einen Bericht über die stattgehabte Vernehmung der einzelnen Gemeinden baldmöglichst dem Hofratskollegium einzusenden. Um nun aber die alte leidige Ungewißheit über das Wann der Verwirklichung dieser Intentionen von vorneherein auszuschließen, wurde der 1. Januar des Jahres 1804 als Endtermin für die rechtzeitige Anmeldung festgesetzt. Wer bis dahin dieser Anstalt nicht beigetreten war, hatte im Schadensfalle weder auf Unterstützung aus Staatsmitteln, noch auf Erteilung von Sammelbriefen zu rechnen. Und last not least wurde allen denjenigen, welche beitreten würden, die Versicherung erteilt, daß sie hinfort durch keine Kollektierung, sei es von einem in- oder ausländischen Brandbeschädigten, mehr belästigt werden würden. Aus den Berichten der Oberämter [1]) über das Ergebnis der Vernehmung ihrer Gemeinden geht hervor, daß die Zahl derjenigen Kommunen, welche einstimmig oder doch mit absoluter Stimmenmehrheit sich für den Beitritt zur allgemeinen Brandassekurationsgesellschaft entschieden hatte, eine sehr ansehnliche war, indessen hat sich auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl dagegen erklärt. Letzteres wird sicherlich in einer zu wenig sachgemäßen, alle Anstände und Zweifel beseitigenden Belehrung, begründet gewesen sein. Das zeigt sich in so manchen Äußerungen, von denen ich hier nur einige wenige drastische Beispiele erwähnen will. Daß nur ein gänzlicher Mangel an näherer Kenntnis von der Einrichtung und dem Umfang dieser Anstalt die bezeugte Unwillfährigkeit herbeigeführt haben konnte, dokumentiert am besten die von einigen Gemeinden an den Tag gelegte Besorgnis, daß die Brandbeiträge zu dem eigentlichen Zwecke nicht verwendet, oder daß dieselben in ständige, drückende Abgaben verwandelt werden möchten. Andere standen sogar in dem Wahn, daß sie mit obrigkeitlicher Begünstigung fernerhin durch Kollekten zureichende Subvention erlangen könnten, und zum Schluß schienen sich viele auf die inneren Ressourcen ihres Gemeindevermögens, besonders in Hinsicht auf den unentgeltlichen Bauholzbezug, zu verlassen.

[1]) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe Vol. III.

Nach einer abermaligen Verständigung derjenigen Gemeinden, welche ihre Erklärungen in jener Angelegenheit teils in negativem Sinne, teils noch gar nicht abgegeben hatten, änderte sich das Bild jedoch sehr rasch, so daß bald die ganze badische Pfalzgrafschaft in die Gebäudeassekuranzgesellschaft mit inbegriffen war. Nur die Stadt Mannheim verweigerte noch immer hartnäckig den Beitritt. Nach einem am 10. Juli 1807 stattgehabten größeren Brande, [1]) durch welchen eine beträchtliche Anzahl Mannheimer Bürger schwer geschädigt worden war, griff aber eine außerordentliche Beunruhigung unter der Einwohnerschaft um sich, so daß der Magistrat sich veranlaßt sah, aus eigener Initiative die Errichtung einer Brand-Versicherungsanstalt ernstlich in Erwägung zu ziehen. [2]) Es wurde nun am 28. August 1807 eine besondere Kommission ernannt, bestehend aus dem Stadtdirektor Hofrat Rupprecht, dem Stadtvogteibeamten Hoffmeister und dem Polizeiassessor Stark. Diese sollten unter Hinzuziehung geeigneter Bürger nach erfolgter Abstimmung der Gebäudebesitzer einen Plan ausarbeiten über das Zustandekommen des Instituts.

Das Ergebnis war folgendes: [3])

In der Stadt Mannheim befanden sich Gebäude 1633.

Davon haben gestimmt:

1. Für die allgemeine Gebäudeversich.-Ges. d. Großherzogt.	796
2. „ „ Errichtg. e. eig. „ „ „ f. d. Pfalzgrafsch.	2
3. „ eine Brandassekuration der Stadt Mannheim	655
4. Den meisten Stimmen traten bei	37
5. Den Eintritt haben durchaus verweigert	58
6. Rückständig waren	
a) die herrschaftlichen Gebäude an der Zahl	41

[1]) a. a. O. Brandversicherung. Prov. Niederrhein. Vol. IV. (1805/07.)

[2]) a. a. O. Großherzogl. Hofratsprotokoll I. Sen. Mannheim d. 17. Juli 1807.

[3]) a. a. O. Großherzogl. Hofratsprotokoll I. Sen. Mannh. 28. Aug. 1807.

b) die in Konkurs- und unverteilten Erbmassen begriffenen Gebäude, die sonach momentan ohne bestimmte Eigentümer waren 11

c) Gebäude, bei deren Besitzern die Abstimmung wegen Abwesenheit und aus anderen Gründen nicht eingeholt werden konnte 33

Sa. 1633

Da nun die meisten Hauseigentümer sich für die allgemeine Brandversicherungsgesellschaft entschieden hatten, so war hiemit Mannheim nach Gemäßheit der Bestimmungen des X. Organisationsedikts als beigetreten erklärt, und mußte die Abschätzung der Gebäude auf Grund der Brandassekuranzordnung unverzüglich vorgenommen werden, welche die Summe von 6 569 140 Gulden ergab.

§ 3.

Die breisgauische Feuersozietät 1764—1808.

Den ersten Impuls, die Frage der öffentlichen Gebäudeassekuration im Breisgau auf die Tagesordnung der gesetzgebenden Körperschaften zu werfen, gab ein im Jahre 1762 „an die drei Stände, Prälaten, Ritter und Adel, auch Stadt- und Landschaft in den vorderösterreichisch breisgauischen Landen" ergangener allerhöchster Befehl,[1]) ihre Erklärung darüber abzugeben, unter welchen Umständen eine Feuersozietät im Breisgau eingeführt werden könne nach dem Beispiel der Kgl. preußischen und baden-durlacher. Dieser Vorschlag sollte durch eine ständische Kommission genau untersucht, der Befund den Landständen vorgelegt, und nach deren Genehmigung erst an die höhere Stelle übergeben werden. In einer hierüber von den Ständen abgehaltenen Konferenz fand man nach reiflicher Beratung, daß für die breisgauer Lande eine Assekuranzordnung nach dem Muster der durlachischen am passendsten sein würde und betonte nachdrücklich die Notwendigkeit des allgemeinen Beitrittszwanges (mit Ausnahme der Klöster, Stiftungen, Spitäler und herrschaftlichen Gebäude) für die alsbaldige glückliche Lösung dieser Frage. Die Taxation der Gebäude wollte man jedoch den Besitzern vollständig selbst überlassen wissen.[1])

1) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe: Breisgau, Generalia (1755—1766; 1770).

Das genügte der Regierung, um ungesäumt Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet schienen, ihr Vorhaben in die Tat umzuwandeln. Die Kammer erhielt den Auftrag, sofort sämtliche im Breisgau gelegenen Gebäude ordentlich beschreiben und in Anschlag bringen zu lassen, und die damit verbundene Absicht durch ein gemeinständisches Circulare bekannt zu machen.

In dem am 13. August 1763 an alle Gemeinden des österreichischen Breisgaues ergangenen Rundschreiben wurde die zu errichtende Feuersozietät als eine Institution geschildert, „durch welche diejenigen, deren Häuser zufällig und unglücklicherweise, mithin nicht aus eigenem Verschulden, entweder ganz oder zum Teil abbrennen, in kurzer Zeit wiederum mit einem neuen, dem abgebrannten in dem abgeschätzten Wert gleichen Hause mittels gemeinschaftlichen Beitrags und ohne des Verunglückten mindesten Kosten versehen werden sollen."[2]) Den Orts- und Gemeindeobrigkeiten wurde befohlen, die in ihren Bezirken gelegenen Häuser samt den dazu gehörigen Stallungen und Scheunen, ohne Ausnahme, mit Berücksichtigung ihrer speziellen Lage, deutlich zu beschreiben, und unter Zuzug vereidigter Sachverständiger sowie des Eigentümers den Überbau nach seinem wahren Werte gewissenhaft abzuschätzen. Dem Letzteren sollte noch besonders eingeschärft werden, daß er, im Falle sein Gebäude auf seinen eigenen Antrag zu einem niedrigeren als dem tatsächlich befundenen Ansatz in dem Verzeichnis aufgenommen würde, nach einem Brandunglück auch keine höhere Entschädigung verlangen könne. Den Klöstern, Spitälern, Kirchen, herrschaftlichen, städtischen und Gemeindegebäuden sollte es freigestellt bleiben, sich entweder ganz oder zum Teil oder auch gar nicht dieser Gesellschaft anzuschließen.

1) Protokoll der Ständeversammlung, Freiburg d. 25. März 1763. a. a. O.

2) Gemeinsam-ständisches Circulare vom 13. Aug. 1763. (Druck!) a. a. O.

Die Erklärungen der einzelnen Gemeinden liefen aber nur sehr spärlich ein. Manche Ortschaften deuteten den Inhalt des Zirkulars vom 13. August 1763 dahin aus, daß es durchgehends freistehe, in die Feuerversicherungssozietät einzutreten oder nicht, andere, wie die Wald-, Tal- und Bergorte, machten vorstellig, daß bei ihnen selten zwei Häuser dicht nebeneinander gebaut, sondern daß alle einschichtig und weit von einander gelegen seien, mithin ihnen nicht wohl zugemutet werden könne, mit ganzen Städten und aneinanderstehenden Dorfschaften, wo die Feuersgefahr viel größer sei als bei ihnen, einen gemeinschaftlichen Beitragsbund einzugehen, und daß sie deshalb lieber Partikulargesellschaften unter sich allein bilden möchten. Erst nachdem man sie wiederholt belehrt und ihnen die Versicherung gegeben hatte, daß zur Vergütung der Feuerschäden keine Kasse errichtet, sondern erst nach geschehenem Brande der proportionierte Beitrag repartiert werde, schwand die hauptsächlich im Mißtrauen wurzelnde Abneigung gegen die Sozietät mehr und mehr. Regierung und Kammer, welche den Fortgang der Sache aufs nachdrücklichste zu betreiben sich vorgenommen hatten, scheuten denn auch nicht davor zurück, den hartnäckigsten Widerstand durch das Mittel der Exekutionsandrohung zu brechen.[1])

Inzwischen hatte die Regierung sich daran gemacht, eine Feuersozietätsordnung nach dem Vorbilde der badisch-durlachischen auszuarbeiten, welche am 31. Juli 1764 im Druck erschien, und nach Beendigung der in Angriff genommenen Vorbereitungen in Kraft treten sollte.[2]) Meine schon im Anfang aufgestellte Behauptung, daß man bei der Gründung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten nicht allein die Interessen der Untertanen im Auge hatte, sondern daß mindestens im gleichen Maße die Verfolgung der Staatszwecke damit beabsichtigt wurde, wird gerade durch das Beispiel der breisgauer Feuersozietät in eklatanter Weise gerechtfertigt. In der Einleitung zu dieser Verordnung heißt es unter anderem: Der Untertan wird durch den Brandschaden aber auch „zum Nachstand des Kontributionsstatus selbst außer dem Kontributionsstand versetzt werden, und zwar eben aus Abgang der in die Asche gelegten Wohnung, Scheuern und anderen Mittel." Diese Erkenntnis war denn auch das treibende Moment bei der ganzen Affäre. Da die Feuersozietätsordnung für das Breisgau lediglich aus der badendurlacher hervorgegangen ist, so beschränke ich mich hier auf die Schilderung der vorhandenen Abweichungen und verweise im übrigen auf die im ersten Kapitel gemachten Darlegungen über die Durlacher Verordnung. Die Sozietät versteht sich wie die durlachische nur auf „Feuersbrünste," dabei wird aber bemerkt, daß man darauf bedacht sei, auf dieselbe Weise auch die fahrende Habe, Wasser- und Wetterschäden zu vergüten, und in der Tat hat das bezüglich der Wetterschäden eine zeitlang zugetroffen. Im Gegensatz dazu bemerkt die baden-durlachische Feuerassekuranzordnung ganz deutlich, daß man nicht beabsichtige, die Versicherung auf die bei dergleichen Vorfällen in Verlust geratene fahrende Habe, viel weniger aber auf die von „Wasserergießungen, Erdbeben, Sturmwinden und anderen Unglücksfällen" herrührenden Beschädigungen der Häuser zu erstrecken.

Die breisgauer Landstände kamen jedoch bald zu der Überzeugung, daß man von der Entschädigung der durch Sturmwind verursachten Schäden abgehen müsse. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß es nur einschichtige Baracken, alte Strohhütten und halbvermoderte Scheunen waren, welche entweder aus Nachlässigkeit in der Unterhaltung oder auch aus der mit den Jahren erfolgten Baufälligkeit zusammengefallen waren und durch einen starken Wind niedergelegt wurden. Man sah sich daher genötigt, im Jahre 1775 das herrschende System abzuändern[1]) und den Obrigkeiten mitzuteilen, daß in Zukunft die durch Sturmwinde verursachten Beschädigungen nicht mehr bonifiziert werden könnten, weil

1. das Feuerversicherungspatent dies nicht verschreibt,

2. kein systematisierter Fundus hiefür bei der landständischen Kasse vorhanden war, hauptsächlich aber

3. die im Lande vorhandene Mehrzahl guter Gebäude zu sehr und ungerecht belastet würde, „wenn sie den ohnehin schon zum Um-

1) Es sind in der Tat verschiedentlich Gebäude ex officio auf Kosten der Besitzer durch Lokalkommissionen taxiert worden.

2) a. a. O.

1) Protokoll der Ständeversammlung vom März 1775. a. a. O.

sturz neigenden alten Baracken und Scheunen das Geld zur Wiederherstellung geben müßten." [1])

Die etwas zu harte Bestimmung der badischen Verordnung, daß derjenige, welcher sein Haus doloser Weise selbst anzündet, als ein Mordbrenner zu bestrafen sei, und die Brandstätte ohne weiteres der Sozietät anheimfallen sollte, wurde hier durch den Zusatz abgeschwächt, daß letzteres nur dann eintreten würde, wenn die Kinder oder Erben in aufsteigender Linie eines solchen Bösewichts mit der Tat einverstanden gewesen wären, oder derselbe überhaupt keine Kinder bezw. Erben hatte. Man kann dies nur als einen dem natürlichen Rechtsgefühl entsprechenden Fortschritt gegenüber der Durlacher Verordnung bezeichnen. Der Verlust des Schadenersatzanspruches, und die nachdrückliche Bestrafung des Missetäters nach dem Gesetz wäre doch wohl als eine hinreichende Ahndung eines derartigen Verbrechens anzusehen und würde den Zweck der angedrohten Strafe, soweit er durch solche Mittel überhaupt zu erreichen ist, hinlänglich erfüllen dürfen. Hingegen würde es dem Gerechtigkeitssinne zuwiderlaufen, wollte man den ohnehin unschuldig leidenden Angehörigen auch noch den Grund und Boden, auf dem das Haus stand, und welcher für das Versicherungsverhältnis von vorneherein nicht mit in Betracht kam, rauben. Es liegen auch keine Beispiele böswilliger Brandstiftung vor, welche sich als eine unmittelbare Konsequenz aus dieser Verfügung ableiten ließe.

War die Entstehung des Feuers nur auf unvorsichtigen Umgang mit Licht, Lampen u. s. w. zurückzuführen (culpa levis), so bestimmt das badische Reglement, daß die „durch Nachlässigkeit des Eigentümers, des Mietsmannes, derer Ihrigen oder anderer" verursachten Schäden ersetzt werden sollten, während man im Breisgau dies nur — wenigstens dem Gesetzestexte nach — für die Eigentümer gelten lassen wollte.

---

[1]) Im ganzen Lande Breisgau waren nach einer Notiz aus dem Jahre 1765: bewohnte Gebäude 19515, Türme 196, Pfarrhöfe 123, Kanzlei- und Präsenzhäuser 74, Rathäuser 17, Stadthäuser 100, Zunfthäuser 42, Wachthäuser 7, Zollhäuser 31, Spitäler 23, Siechenhäuser 7, Schul- und Sigristenhäuser 78, Bauwart- und Hirtenhäuser 30, Schaffnereihäuser 8, Gemeindswirtshäuser 36, herrschaftliche Zinshäuser 5.

Die verschiedene Art der Erhebung von Beiträgen [1]) hat nur formelle Bedeutung. Wir können dieselbe hier übergehen. Die größte Abweichung zeigt die breisgauische Feuersozietätsordnung aber in der besonderen Behandlung der einschichtigen Gebäude, worüber es im § 2 des Statuts heißt: „Einschichtige Häuser auf Bergen und in Tälern kommen nur zum halben Wert in die Anlage, erhalten jedoch die ganze Vergütung." Die auf Anraten der Stände [2]) selbst herbeigeführte Sonderstellung dieser minderwertigen Risiken entpuppte sich bald als Quelle endloser Mißhelligkeiten für die Anstalt.[3]) Für diese Bestimmung spricht nur, daß die einschichtigen Gebäude im Falle eines Brandes, da sie allein liegen, keine anderen gefährden, und daß sie dann auch auf keine nachbarliche Hülfe rechnen können; dagegen ist aber zu beachten, daß die einschichtig stehenden Bauernhöfe, welche zum größten Teil nur mit Strohdächern versehen sind und vielfach nicht einmal Kamine haben, einem Brande viel eher ausgesetzt sind, als die massiven Häuser in den Städten, bei welchen das Feuer durch sofortige Hülfe vermittelst guter Löscheinrichtungen in der Regel früher gedämpft werden kann, als bis es einen gefährlichen Umfang angenommen hat.

Hieraus folgt offenbar, daß die Städte und zusammengebauten Dörfer, zumal auf sie noch jenes zurückfällt, was den einschichtigen Gebäuden vermöge des allegierten § 2 des Patents bei der Ausschreibung der Entschädigungsbeiträge abgerechnet wird, das Meiste zur Wiedererbauung der verbrannten einschichtigen Häuser beizusteuern haben, diese aber im Falle eines bei ihnen entstehenden Brandunglücks nur nach der Hälfte des ohnehin geringen Wertes der vereinzelt gelegenen Höfe den Entschädigungsbeitrag erhalten.

---

[1]) Bei der Baden-Durlacher Gesellschaft lag die Direktion in den Händen des Hofratskollegiums. Dieses machte eine Berechnung der Beiträge und teilte jedem Oberamt den auf ihn fallenden Betrag mit, welches dann die Ortsvorgesetzten zur Einziehung der Entschädigungsgelder veranlaßte. Nach der Freiburger Verordnung hatten dagegen die Stände sofort den Beitrag für jedes einzelne Haus zu bestimmen, sie übersandten dann jedem Ortsvorsteher eine spezifizierte Liste darüber, und dieser war verpflichtet, die Gelder binnen 8 Tagen nach erfolgter Verkündigung beizutreiben.

[2]) Extractus gemeinschaftl. Protokoll 25. und 28. April 1764. a. a. O.

[3]) Gemeinständisches Protokoll, Freiburg d. 15. Okt. 1768. a. a. O.

Es kommt noch hinzu, daß durch die Bestimmung, welche der § 2 der breisgauer Verordnung enthält, bei sittlich gering zu achtenden Individuen der Reiz Nahrung erhält, in verbrecherisch-gewinnsüchtiger Absicht die eigenen Gebäude anzuzünden. Und in der Tat zeigten auch die im Jahre 1768 vollständig eingelieferten Eingaben sehr auffallende Verschiedenheiten bezüglich der Veranschlagung, welche die Annahme nahe legten, daß die ungemein hohe Taxierung mancher vereinzelt gelegener Anwesen einer unlauteren Absicht nicht völlig entbehren möchte; dagegen konnte man auf der anderen Seite die Beobachtung machen, daß die erstaunlich niedrigen Schatzungen, wie sie sehr häufig vorkamen, im Betrage von 10 bis 20 fl., ja hinab bis 4 fl.,[1]) Versuche waren, die Absicht des Gesetzes illusorisch zu machen.

Die Landstände sahen sich daher genötigt, stellenweise eine Revision[2]) der Abschätzungen vornehmen zu lassen und dabei anzuordnen, daß einschichtige Gebäude nicht unter 30, die übrigen nicht unter 50 fl. geschätzt werden sollten.

Nicht unerhebliche Schwierigkeiten verursachte auch oft die Entscheidung, welche Gebäude als einschichtige und welche als uneinschichtige anzusehen seien. Viele Besitzer, deren Gebäude in Wahrheit unter die Kategorie der nicht einschichtigen fielen, zogen es wegen der geringeren Beiträge vor, sie als einschichtige im Kataster aufnehmen zu lassen. Zahlen beweisen uns das Mißverhältnis am deutlichsten:

Vom 6. April 1765 bis zum 28. Februar 1773 sind im ganzen für Feuerschäden umgelegt worden 31 673 fl. 54 kr.[3]) Davon haben erhalten

die nicht einschichtigen Gebäude	15 468 fl.	54 kr.
„ einschichtigen „	16 205 „	— „

Der Gesamtanschlag der einschichtigen Gebäude belief sich auf die Summe von 1 843 760 fl., derjenige der uneinschichtigen auf

[1]) Bericht des landständischen Buchhalters. a. a. O.

[2]) Darauf mußte in 100 Fällen eine Neueinschätzung vorgenommen werden.

[3]) Die hier und in der Folge angegebenen Zahlen sind den Berichten der landständischen Buchhalterei zu Freiburg entnommen worden, welche sich zerstreut in den breisgauischen Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe vorfinden.

6 589 310 fl. Daher, wenn man von den nicht einschichtigen Gebäuden die einschichtigen abzieht, ergibt sich die Differenz von 4 745 570 fl. — Da nun aber, wie bekannt, bei Berechnung der Entschädigungsquote nur die Hälfte des Versicherungswertes der einschichtigen Gebäude mit 921 880 fl. in Anrechnung kommt, so wird der Unterschied noch erhöht bis auf 5 667 450 fl. Also obgleich die zusammengebauten Städte und Ortschaften reichlich 6 mal soviel für die Vergütung der Brandschäden beizutragen hatten, erhielten sie 736 fl. 6 kr. (d. h. zirka 7 mal) weniger Entschädigung.

Jahr	Versicherungssumme, nach welcher die Beiträge entrichtet wurden		Brandschäden		Beiträge		Höhe des prozentualen Beitrags
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
bis 1769	6 827 850		(1 765/73)		13 092		$11\frac{1}{2}$
„ 1770					7 272		$6\frac{1}{2}$
„ 1771			31 673	54	2 995		$2\frac{3}{4}$
„ 1772					5 902	54	5
„ 1773					2 414		2

Die Zahlen liefern uns ferner den deutlichen Beweis für die größere Feuersgefahr bei den vereinzelt stehenden Gehöften; denn angenommen, die bei der Schadensvergütungsberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen wären einander gleich, so würde doch auf die einschichtigen Gebäude ein viel größeres Vergütungsquantum fallen.

Nun könnte man einwenden, daß das Ergebnis von nur fünf Jahren, weil die Verhältnisse gerade in dieser Zeit sich recht ungünstig gestaltet haben, kein hinreichender Beweis für die Unhaltbarkeit des im § 2 der breisgauer Brandversicherungsordnung ausgesprochenen Prinzips bezw. die Charakterisierung der einschichtigen Gebäude als von Natur minderwertiger Risiken sein könne.

Ich bin aber in der Lage, auf Grund einer übersichtlichen Zusammenstellung von aktenmäßigen Zahlenangaben, deren ununterbrochene Folge mir im einzelnen für die Jahre 1775—87 gelungen ist, nachzuweisen, daß diese Tatsache bis zur Vereinigung mit der

allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das ganze Großherzogtum Baden bei der breisgauischen in markanter Weise hervortritt.[1])

Die nachfolgende Tabelle liefert in der ersten Spalte den Ausweis über die in den Jahren 1775—87 inkl. an die Städte, die zweite an die Märkte und Dorfschaften, die dritte an die einschichtigen Gebäude in Wald- und Talgegenden, und in der letzten Spalte die Summe aller in den einzelnen Jahren wirklich ausbezahlten Brandentschädigungen.

Daraus ergibt sich, daß von den 108 925 fl. 16½ kr. faktisch zur Auszahlung gelangten Entschädigungsgeldern allein 79 687 fl. 25½ kr. auf die von mir als „minderwertig" bezeichneten Versicherungsobjekte fallen, während alle übrigen zusammengenommen nur 29 237 fl. 51 kr. erhalten haben. Es ist zugleich auch wieder ein deutlicher Beweis dafür, daß die solide Bauart in den Städten, wo eine gut organisierte Feuerwehr dem Umsichgreifen des verheerenden Elements Halt zu gebieten vermag, ehe alles verloren gegeben werden muß, eine weniger häufige Inanspruchnahme der Brandkasse garantiert; das bezeugt die Tatsache, daß von den 29 237 fl. 51 kr. auf die Städte nur 10 296 fl. 52 kr. kommen, also ungefähr nur der dritte Teil der gesamten für Städte, Märkte und Dorfschaften aufgewendeten Entschädigungssumme.

Aus dieser überall dort (nur bei öffentlichen Immobiliarbrandversicherungsanstalten) wiederkehrenden Erscheinung, wo die Beiträge nach ein und demselben Umlagefuß zu entrichten sind, wird — und zwar mit Recht — die Hauptargumentation für die vom versicherungstechnischen Standpunkte aus gerechtere Klasseneinteilung der Gebäude abgeleitet. Man hat denn auch in späteren Jahren verschiedentlich von diesem Usus, der aus der Zeit stammt, da die Gebäudeversicherung noch in den Kinderschuhen steckte, abzugehen und dem Versicherungsprinzipe angemessenere Wege anzubahnen versucht, ist aber meistens daran gescheitert, daß man vermeinte, bei einer vom Staate mit Zwangsmitteln ausgerüsteten Assekuranzinstitution das sozialpolitische Moment in den Vordergrund rücken zu müssen, immer unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß

[1]) Vergl. Tabelle Seite 53.

bessere Häuser eo ipso auch reichere Besitzer haben müßten, eine Annahme, deren Richtigkeit mit dem gerade in neuerer Zeit bemerkbaren rapiden Anschwellen der Bauspekulation immermehr an Wahrscheinlichkeit einzubüßen scheint.

Tabelle I.

Jahr	Städte		Märkte und Dorfschaften		Wald- und Talgegenden		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1775	852		95		2175		3122	
1776	1040		1415		5750		8205	
1777	40		225		1410		1675	
1778	1350		796	40	6093		8239	40
1779	1606	40	588		5350		7544	40
1780	3000	44	2238		5320		10558	44
1781			400		7600		8000	
1782	415		1070		8224	57½	9709	57½
1783	277		6352	30	9990		16619	30
1784	500		1784		7470		9754	
1785	277	28	1280		7200		8757	28
1786	568		1266	49	8429	28	10264	17
1787	370		1430		4675		6475	
Summa	10296	52	18940	59	79687	25½	108925	16½

Die häufigen Petitionen der Städte, voran Freiburg, um die Verfügung, daß die einschichtigen Gebäude entweder nach ihrer ganzen Einlage zur Beitragserstattung mit herangezogen würden oder aber bei einem erlittenen Feuerschaden nur die Hälfte des geschätzten Wertes aus der Sozietät erhalten sollten, fanden wohl die Sympathie der Stände, jedoch keine Berücksichtigung bei der Regierung.

Nach § 5 der Feuersozietätsordnung sind von der Versicherung ausgeschlossen: alle kaiserl. königl. Schlösser, die Pulvermühlen,

Eisenwerke, Schmelz- und Abtreibhütten bei Bergwerken, Ziegelhütten, Fayencefabriken und Hafneröfen. Auf Antrag werden in die Gesellschaft aufgenommen: sämtliche Gebäude, welche auswärtigen Herrschaften angehören, ebenso die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, welche von solchen unterhalten werden müssen. Für einheimische Gebäude letzterer Art galt also der Beitrittszwang.[1]) Durch die im Jahre 1768 erfolgte totale Einäscherung des allerdings der Assekuranzanstalt noch nicht beigetretenen Klosters St. Blasien war man aber stutzig gemacht worden. Dadurch wurde die Erkenntnis nahe gelegt, daß es doch gar zu drückend für den ärmeren Untertanen sein würde, wenn er wie jeder in günstigeren Verhältnissen lebende Sozietätsgenosse zur Wiederherstellung eines ähnlichen luxuriösen Bauwerkes beisteuern müßte. Der Prior des Klosters, welcher durch die so lange hinausgeschobene Einreichung der Schatzungstabellen seiner Antipathie gegen die Gebäudeversicherungsanstalt offen Ausdruck verliehen hatte, war unbescheiden genug, von ihr Schadenvergütung zu fordern, indem er sich erbot, die seit dem Bestehen der Sozietät fällig gewesenen Beiträge zu entrichten. Auf einen solchen Kuhhandel konnte sich die Regierung natürlich nicht einlassen, sie war konsequent genug, den Vorschlag zu verwerfen und erließ für die Zukunft die Verordnung, daß Klöster, Kommenden, herrschaftliche und Prachtgebäude nur noch bis zum Maximalsatz von 60 000 fl. in Anschlag gebracht werden sollten.

In Tabelle 2 erhalten wir einen zahlenmäßigen Überblick über den Geschäftsgang der Anstalt vom Jahre 1769—1789. Die für das Jahr 1769 angegebenen Beiträge und die Umlage von $11^1/_2$ kr. gelten nicht etwa nur für dieses Jahr allein, sondern da erst 1769 das Material so weit gesichtet war, daß man die Feuersozietätsberechnungen machen konnte, beziehen sie sich auf die Zeit seit dem Bestehen der Anstalt. Vergleichen wir die Höhe des prozentualen Beitrags der Freiburger Gesellschaft mit derjenigen des Durlacher für das Dezennium 1770/80, so erhalten wir bei annähernd gleicher Höhe der Gesamtanschlagssumme folgendes Resultat:

[1]) Im Jahre 1769 betrug der Versicherungsanschlag für die Herrschaftskommende und Klöster 500 010 fl.

Beiträge pro 100 fl. in kr.

Jahr	Breisgau	Baden-Durlach
1770	$6^1/_2$	2
1771	$2^3/_4$	1
1772	5	0
1773	2	1
1774	$2^1/_2$	1
1775	$7^1/_2$	.
1776	6	0
1777	1	2
1778	$5^1/_2$	5
1779	$5^1/_4$	4
1780	$6^1/_2$	1

Für diesen in die Augen springenden Unterschied der jährlichen Umlage wüßte ich keinen anderen Grund anzuführen, als die unglückselige Bestimmung des § 2 der breisgauischen Verordnung. Das Verhältnis besteht in ähnlicher Weise fort bis zum Anfang der 90er Jahre, von wann ab die Differenz zu Ungunsten der breisgauer Gesellschaft eine immer größere wird. Im Jahre 1796 sah sich letztere Anstalt sogar genötigt, einen Beitrag von 22 kr. auszuschreiben.

Für die Zeit von 1790 bis zur Vereinigung der Sozietät mit der des ganzen Großherzogtums im Jahre 1807 fehlen diese Daten in sämtlichen amtlichen Berichten; es ist wohl anzunehmen, daß die Akten, welche hierüber Genaues enthalten, bei dem steten Hin- und Herflüchten während der Kriegswirren verloren gegangen sind.

Nach einem Berichte des landständischen Kalkulators in Freiburg an die großherzoglich badische Hofkammer aus dem Jahre 1807 sind im Breisgau über die Brandentschädigungsgelder außer dem Journal über die Einnahmen sonst keine besonderen Bücher geführt, sondern sowohl die Einnahmen als Ausgaben hatten in jeder jährlichen Landeskassenhauptrechnung ihre eigenen Rubriken. Weil bei der breisgauer Feuersozietät aber von Jahr zu Jahr an Beiträgen niemals mehr erhoben worden ist, als gerade zur Vergütung der in jedem Jahre sich ergebenden Brandschäden erforderlich war, ist uns durch die zweite und letzte Rubrik der Tabelle 2 ein Mittel zur weiteren Orientierung an die Hand gegeben. Wir beobachten

da im Jahre 1794 ein plötzliches horrendes Anschwellen der Brandschäden, welche 1796 mit 51135 fl. 6½ kr. ihren Höhepunkt erreichen, dann macht sich 1798 mit 13902 fl. 23¾ kr. ein starkes Sinken bemerkbar, um zwei Jahre darauf wieder bis 34326 fl. 58¾ kr. anzuwachsen, auf welcher Höhe sie bis zur Auflösung der Anstalt durchschnittlich verharrten.

Es ist nur natürlich, daß proportional mit den Brandschäden auch die jährlichen Beiträge sich erhöhen. Dies vorausgesetzt kommen wir zu dem Ergebnis, daß bis 1793 einschließlich das Verhältnis der Umlagen beider Anstalten, wie es für die Periode 1770/80 bestanden hat, fortdauert, und darauf die Divergenz eine sehr viel stärkere wird, was durch die im Kriege verursachten Brände seine Erklärung findet.

Tabelle 2.

Jahr	Versicherungssumme	Brandschäden		Beiträge		Höhe des prozentualen Beitrags
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
1769	6827850			13092		11½
1770				7272		6½
1771				2995		2¾
1772				5902	54	5
1773				2414		2
1774		3112		3186	1½	2½
1775	7736550	9402		9669	33¾	7½
1776		8205		8522	29	6
1777		1675		1435	16½	1
1778		8239	40	7931	27	5½
1779		7544	40	7618	19	5¼
1780		10558	44	10813	75	6½
1781	10267680	8000		8130	20½	4¾
1782	10684250	9709	57½	9761	10½	5½
1783	10901730	16619	30	16807	25	9¼
1784	11375030	9974		10427	13¾	5½
1785	11494230	8764	42¾	9099	58½	4¾
1786	11819530	10264	17	10834	42½	5½
1787	12086510	6474	6¼	6547	39½	3¼
1788						
1789	12669680	11528	43½	12142	4¾	5¾

Tabelle 2.

Jahr	Umlage während der Jahre		Brandschäden		Wirklich bezahlte Entschädigungen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1790	11305	45	11691	32	11965	17
1791	7638	35½	7288	34	8260	34
1792	8010	3¾	8045	35¼	7051	35¼
1793	51064	7½	50416	40	7232	10
1794	25300	18½	25762	49	20981	39
1795	37070	31	37200	26½	23468	3½
1796	51239	48½	51135	6¼	40308	6¼
1797	46720	1	46233	24½	39336	37½
1798	23616	45½	13902	23¾	54010	8¾
1799	18950	58	14056	3	14623	43
1800	19039	11	34326	58¾	12367	47¾
1801	43552	36½	43540	19¾	57494	50½
1802	45089	4	44627	28¼	53291	54½
1803	39883	47	39527	31	59350	57
1804	27546	45½	27557	20½	18794	23½
1805	19640	52¾	20623	26½	12658	52½
1806	42969	29¼	42319	45	39478	18
1807	22113	50	27433	51	35505	25½
Summa	541269	45½	545689	15	516180	23¼
			545778	17¼		
hierzu kommen noch für 1807 folgende Posten	4123	34¼	= 89	2¼		
	384	57½				
	545778	17¼				

1790 — 1807.

Gesamtumlagen		Die gesamten Brandschäden betrugen		Kassaüberschuß	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
545778	17¼	545689	15	89	2¼

Zuwachs von 1782—1787.

Jahr	Gulden
1782	380 570
1783	252 480
1784	473 300
1785	119 200
1786	325 300
1787	266 980

§ 4.

Die Feuerassekuranzsozietät der Markgrafschaft Baden-Baden. 1766—1804.

Wie wir bereits im Vorhergehenden erfahren haben, ist für die Markgrafschaft Baden-Baden am 5. Oktober 1766 eine Feuersozietätsordnung[1]) erlassen worden, deren Inhalt im wesentlichen mit der baden-durlachischen vom 25. September 1758 identisch ist. Nur in einem Punkte weicht sie von derselben in bemerkenswerter Weise ab, und das ist die Bestimmung, daß die Taxierung der Gebäude ausschließlich von dem Eigentümer vorgenommen wird, und nur im Falle zu hoher Schätzung gerichtliche Taxation erfolgen soll; während in Baden-Durlach die Veranschlagung in den Städten durch Gericht und Rat, in den Dörfern durch die Ortsvorgesetzten unter Zuziehung des Besitzers nach dem mittleren Verkaufswerte geschah. Eine unmittelbare Folge dieser Anordnung war, daß bei der Vereinigung beider Anstalten der Brandassekurationsanschlag der baden-durlacher Gesellschaft ohne die neu hinzugekommenen Ämter 16 765 577 fl. betrug, während er bei der baden-badenschen nur die Summe von 4 612 457 erreicht hatte, trotzdem die Bevölkerung in Baden-Durlach nur um $^1/_3$ höher war, als in den baden-badenschen Landen.

Bis zum Jahre 1797 ließ der Geschäftsgang der beiden Sozietäten keine merkliche Verschiedenheit erkennen, seit jener Zeit änderte sich

[1]) Die gedruckte Verordnung ist auch in der Großherzogl. Landesbibliothek zu Karlsruhe erhältlich.

das Verhältnis aber sehr zu Ungunsten der baden-badenschen. Dieser Umstand findet seine Begründung in der am Ende des Jahres 1796 erfolgten gänzlichen Einäscherung der Stadt und Festung Kehl.[1]) Nachteilig war noch für die Anstalt, daß die Mitglieder der überrheinischen, vormals badischen Lande, von dem Verbande losgerissen wurden, und sie nunmehr die große Last allein tragen mußte. Durch die Abtretung der jenseits des Rheins gelegenen Gebiete an Frankreich war die gesamte Versicherungssumme allein um 1 974 974 fl. gekürzt worden.

Der Großherzog hatte der Brandkasse zwar 30 000 fl. aus seiner Privatschatulle zur Erleichterung der Schadenregulierung vorgestreckt, trotzdem blieb aber noch ein Defizit von 116 826 fl. bestehen. Um dieses auszugleichen, bedurfte es noch eines andauernden Mehrbezuges jährlicher Prämien über das Maß der durch die allgemeine Brandversicherungsgesellschaft vorgeschriebenen Umlagen hinaus. Das wird durch die nachfolgenden Tabellen am deutlichsten veranschaulicht.

Es wurden umgelegt:

I.

Jahre	Baden-Baden	Baden-Durlach
	kr.	kr.
1798	15	1
1799	15	2
1800	12	2
1801	8	4
1802	10	4
1803	13	3

[1]) Kurbadisches Regierungsblatt Nr. VII vom 4. Febr. 1804.

II.

Umlage im Jahre	Baden-Baden kr.	Allgemeine Gesellschaft kr.	Umlage im Jahre	Baden-Baden kr.	Allgemeine Gesellschaft kr.
1804	14	4	1818	9	6
1805	10	1	1819	9	6
1806		2	1820	9	6
1807		1 1/2	1821	9	6
1808			1822	9	6
1809		6	1823	9	6
1810	10	4	1824	9	6
1811		4	1825	11	8
1812	8	2	1826	12	10
1813	6	4	1827	10	8
1814	8	5	1828	12	10
1815	7	4	1829	12	10
1816	5	2	1830	12	10
1817	9	6	1831	10	8

Speziell über die Baden-Badensche Feuerversicherungssozietät sind im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe nur wenige Fascikel vorhanden, welche nur eine geringe Ausbeute gestatten. Das Stadtarchiv zu Baden-Baden enthält nichts darüber; daher kann man wohl annehmen, daß eine Anzahl Akten verloren gegangen oder vernichtet worden ist. Die in dieser Tabelle angegebenen Zahlen habe ich gelegentlich in dem baden-durlachischen Material gefunden.

An diese Tatsachen knüpfte sich die wichtige Frage, ob ein Abgebrannter, welcher in der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden, etwa in Kehl, ansässig war, eine Entschädigung zu beanspruchen hätte, wenn er z. B. nach Heidelberg übersiedeln wollte. Vom Geheimratskollegium wurde sie gelegentlich einer an dasselbe ergangenen Anfrage negativ entschieden, dagegen war das Hofratskollegium anderer Meinung. Indem letzteres von der in der alten Brandversicherungsordnung enthaltenen Bestimmung ausging, daß die Kasse zur Entschädigung verbunden war, sobald der Beschädigte, wenn er an demselben Platze nicht wieder bauen konnte, in einer anderen der Assekuranzgesellschaft einverleibten Gemeinde sich zur Errichtung eines neuen Hauses anschickte, kam es zu dem Resultat, daß dem Betreffenden aus

Billigkeitsgründen kein Hindernis in den Weg gelegt werden dürfe, seine Absicht auszuführen, nur müsse er bis zur völligen Auflösung der Anstalt die verhältnismäßigen Beiträge entrichten. Dem trat später das Geheimratskollegium vollständig bei.

Der soeben geschilderte Zustand dauerte bis 1832 fort,[1]) in welchem Jahre die Kasse mit einem Überschuß von 47 fl. 39 kr. abschloß. Da eine Verteilung dieser Summe unter die einzelnen Mitglieder nicht wohl ausführbar war, sollte sie derjenigen Gemeinde zu Gute kommen, bei welcher es noch an den erforderlichen Löschgerätschaften mangelte und die die Mittel, sich solche anzuschaffen, bisher nicht hatte erschwingen können.

---

§ 5.

Die fürstenbergische Brandassekurationssozietät. 1777—1808.[2])

Am 9. September 1777 hatte Fürst Josef Wenzel zu Fürstenberg eine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Gebäudeversicherungsanstalt mit gesetzlichem Beitrittszwang für alle seine Untertanen errichtet, deren oberste Leitung in den Händen des Regierungsrats zu Donaueschingen lag.

Bezüglich der Aufnahmefähigkeit gewisser feuergefährlicher Betriebe geht die badische Brandversicherungsordnung etwas weiter, als die fürstenbergische, indem sie die Schmelz-, Abtreib-, Ziegel- und Glashütten, sodann die Pulvermühlen und Hafneröfen unter be-

---

1) Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. XVI vom 24. April 1833.

2) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe, Brandversicherungssachen: „betr. die Vereinigung der baden-badenschen und baden-durlach. Brandversicherungsgesellschaft. — Neun Ordnungen von 1803—1807, wonach das ganze Großherzogtum in eine Gesellschaft vereinigt worden."

Um die Übersicht nicht zu erschweren, werde ich mich bei der Darstellung dieser sowie der beiden nachfolgenden, weniger bedeutenden Assekuranzanstalten, möglichst kurz fassen, indem ich nur auf die wesentlichen Abweichungen ihrer Verordnungen von der für die vereinigten badischen Markgrafschaften seit dem 7. September 1803 geltenden hinweise.

stimmten Vorsichtsmaßregeln in Hinsicht auf die Bauart in die Versicherung aufnimmt, während sie im Fürstenbergischen für beständig ausgeschlossen bleiben. Durch eine Verordnung vom 20. Oktbr. 1777 wird die Beschränkung noch weiter ausgedehnt in dem Sinne, daß Waschhäuser, die nur einen Wert von 150 oder weniger Gulden repräsentieren, gleichfalls ausgeschlossen bleiben, und daß bei Kirchen und Türmen nur das Dach, der Dachstuhl, Fenster und Türen, und bei ungewölbten Kirchen nur die Decke gegen Feuer versichert werden. Dagegen verspricht die fürstenbergische Verordnung für alle Kriegsschäden, mögen sie auf Freundes oder Feindes Befehl verursacht worden sein, vollen Ersatz zu leisten, was nach der badischen nicht der Fall ist. Ob die fürstenbergische Anstalt dieses Versprechen auch unter allen Umständen hätte einlösen können, selbst wenn sie den gesetzmäßig zulässigen Höchstbeitrag von 60 kr. pro 10 fl. (bad. 10 kr.) Gebäudeanschlag eingezogen hätte, ist sehr zweifelhaft.

Die für Entschädigungen erforderlichen Beiträge sollen satzungsgemäß zwar nach jedem Brande ungesäumt ausgeschrieben werden, man pflegt jedoch auch hier wie bei der badischen Gesellschaft nur alle Jahre einmal eine Gesamtumlage zu veranstalten, und dem Verunglückten aus der Landeskasse die zum Wiederaufbau nötige Summe vorzuschießen. Die Bestimmung, daß ein Haus in der Höhe des Brandversicherungsanschlages mit Hypotheken belastet werden kann, ist durch eine Verordnung vom 9. August 1782 dahin abgeändert worden, daß nur ein die Hälfte des in das Kataster eingetragenen Gebäudewertes nicht übersteigendes Unterpfand auf ein Gebäude gegeben werden dürfe.

Die Taxation geschah durch den Eigentümer selbst nach dem „mittleren und also wahren Wert solchergestalt, daß das Gebäude wieder um solchen Wert hergestellt werden könne“. Nur wenn hinreichende Verdachtsgründe für absichtliche Überversicherung vorlagen, durfte durch die Obrigkeit eine Abschätzung von Amts wegen angeordnet werden. Der einmal gemachte Anschlag sollte ohne Genehmigung der höheren Landesbehörde (welche jedoch häufig erteilt wurde), nicht mehr erhöht werden. Eine Abänderung desselben fand immer erst dann statt, wenn der Wert des Gebäudes um den 20. Teil (bad. 10. Teil) der Versicherungssumme gesunken oder gestiegen war. Die Ortsvorgesetzten oder jene Personen, welche zur

Einschickung der jährlichen Abänderungsnachweise bestellt waren, hafteten persönlich für den durch Saumsal entstandenen Nachteil.

Einzig findet man in der fürstenbergischen Brandversicherungsordnung die Bestimmung, daß mit amtlicher Erlaubnis auch ein kleineres als das abgebrannte Gebäude wieder aufgeführt werden darf. Dies mag bei einer auf einen engen Kreis beschränkten Gesellschaft vermöge der erleichterten Kontrole ohne merklichen Nachteil durchführbar sein, bei einer weitverzweigten Geschäftstätigkeit jedoch würde sich das Fehlerhafte eines solchen Grundsatzes bald herausgestellt haben.

Im Jahre 1806 belief sich der gesamte Gebäudeanschlag im Fürstentum Fürstenberg auf 9512232 fl. Die Umlage war 15 kr. pro 100 fl. Versicherungssumme.

---

§ 6.

Die Brandversicherungsgesellschaft des Fürstentums Leiningen. 1803—1808.[1])

Im Fürstentum Leiningen existierte seit dem 28. Novbr. 1803 eine Brandversicherungsanstalt. Die leiningische Verordnung geht von dem Grundsatz einer uneingeschränkten Freiheit sowohl in Ansehung des Ein- und Austritts, als auch der Schätzung der Versicherungssumme aus. Bezüglich der Höhe des Gebäudeanschlags ist nach oben keine Grenze gezogen, der Überversicherung wird also nicht vorgebeugt. Dieses Freiheitsprinzip stützt sich auf die Ansicht, daß eine Gebäudeassekuranzanstalt ihrer Natur nach mehr eine Privat- als Staatsanstalt sei, und deshalb niemand von Rechtswegen zum Beitritt gezwungen werden dürfe.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind nur Pulvermühlen. Die in der badischen Verordnung als feuergefährlich bezeichneten Objekte, und die mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häuser, sollen nur unter der Bedingung Aufnahme finden, daß der freiwillige Anschlag des Eigentümers um $^1/_4$, bei Ziegelhütten um $^1/_3$ erhöht und

---

[1]) Vergl. die Note S. 61.

nach diesem Ansatz kontribuiert werden muß, ohne daß jedoch die volle Vergütung im Schadensfalle erfolgt.

Für einen durch Fahrlässigkeit entstandenen Feuerschaden besteht kein Ersatzanspruch, „da nach vorgekommenem Unglück der Grad der Fahrlässigkeit selten erwiesen werden kann". Die weniger bemittelten Untertanen genossen, wenn sie Gesellschaftsmitglieder waren, vor anderen noch den Vorzug, daß ihnen auf fürstliche Genehmigung eine Unterstützung durch Bauholz gewährt werden konnte. War das Haus eines nicht an der Sozietät beteiligten Eigentümers durch Feuer zerstört worden, so lag demselben nach der Brandversicherungsordnung die Verpflichtung ob, entweder den Platz binnen Jahresfrist auf eigene Kosten wieder zu bebauen, oder ihn an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen. Die hier angeführten Sonderbarkeiten der leiningischen Brandassekuranzordnung lassen bereits deutlich genug erkennen, daß ihr Verfasser es schlecht verstanden hat, sich die fünfzigjährige Erfahrung der Nachbarländer zu Nutze zu machen. — Die Versicherungssumme betrug im Jahre 1806 2 674 233 fl. 20 kr.

§ 7.

Die Brandversicherungsgesellschaft für das Fürstentum und die Grafschaft Löwenstein-Wertheim. 1803—1808. [1])

Vor der Gründung dieser Gesellschaft waren die Gebäude der Grafschaft Wertheim der ansbachischen Brandversicherungsanstalt einverleibt gewesen. Um aber das Geld im Lande zu behalten, wurde für die sämtlichen löwensteinischen Besitzungen die Gebäudeversicherungsanstalt organisiert. Das Institut bewährte sich während der Dauer seines Bestehens ganz gut. Kurz vor seiner Auflösung belief sich der gesamte Gebäudeanschlag auf 4 500 000 fl. und war ein barer Kassenvorrat von 4000 fl. vorhanden.

Zum Eintritt in die Gesellschaft war jeder Gebäudebesitzer gezwungen. Auch die Kirchen, Schulen, Hospitäler, Rathäuser und

[1]) Vergl. die Note S. 61.

andere dergleichen öffentliche Gebäude wurden der Anstalt einverleibt, und war der Beitrag aus denjenigen Kassen zu entrichten, welchen die Unterhaltung derselben zukam. Gänzlich ausgeschlossen blieben dagegen die Ziegelhütten, Pulvermühlen, Eisenhämmer, überhaupt alle diejenigen Gebäude, welche einer beständigen Feuersgefahr ausgesetzt sind.

Jedem Eigentümer sollte es freistehen, sein Haus nach seinem wahren Werte, [1]) jedoch mindestens zur Hälfte desselben, versichern zu lassen.

Umgelegt wurden, es mochten Brandschäden zu vergüten sein oder nicht, jedes Jahr von allen Risiken ohne Unterschied 3 kr. pro 100 fl. Versicherungssumme. Überschüssige Gelder sollten verzinslich angelegt und damit so lange fortgefahren werden, bis ein Kapital von 30 000 fl. gesammelt worden sei. Dann sollten keine weiteren Beiträge erhoben werden, es sei denn, daß der Schaden die jährlichen Zinsen des Kapitals übersteigen würde. Die Sozietät genoß die Befreiung von jeder Art Sporteln, Stempel und Taxen, sowohl im gerichtlichen wie im außergerichtlichen Geschäftsverkehr.

In der Vogtei Hagnau bestand in der Gemeinde Hagnau eine Art von Brandversicherungsgesellschaft, aber ohne hinlänglich bestimmte Regeln. Jeder Bürger konnte sein Haus nach Willkür veranschlagen, und mußte jährlich 6 kr. pro 100 fl. Gebäudeanschlag an die Gemeindekasse entrichten, wofür ihm dann für jeden Brandschaden Ersatz geleistet wurde. Es hatte sich aber wiederholt gezeigt, daß bei einem größeren Feuerschaden die Kasse versagte.

[1]) Unter dem wahren Werte eines Gebäudes wurde diejenige Summe verstanden, welche erforderlich sein würde, um es „nach seinem jetzigen Zustand wieder herzustellen". (Bauwert.)

2. Kapitel.

Zentralisation und Reformen.

§ 8.
Die Zentralisation.

Die tiefgreifenden territorialen Veränderungen, welche durch den Preßburger Frieden (1805) und den Rheinbundvertrag (1806) herbeigeführt worden waren, bedingten eine abermalige Änderung der Organisation der Anstalt. Der Beschluß des Geheimratskollegiums zu Karlsruhe vom 19. Januar 1807, welcher die Verordnung aufhob, daß es den Gemeinden nach der Mehrheit der Stimmen der Hauseigentümer überlassen sein sollte, von der Gesellschaft fern zu bleiben, und welche jedem Eigentümer eines zur Aufnahme geeigneten Gebäudes den Beitritt in die Sozietät zum Gesetz machte, konnte nicht wie beabsichtigt, sofort zur Verwirklichung gelangen, da das Hofratskollegium II. Sen., welchem die Verkündigung dieser Verordnung, und die Sorge für deren Vollzug überlassen wurde, augenblicklich mit Regierungsgeschäften überladen war. Alles, was man tun konnte, war, daß man von den Behörden der neu hinzugekommenen Gebiete Erkundigung einzog über die etwa schon bestehenden Anstalten und die Stimmung bei den an einer Brandversicherungsgesellschaft noch nicht partizipierenden Untertanen bezüglich des Beitrittes zur allgemeinen badischen Sozietät. Die Regierung zu Freiburg forderte daraufhin durch das dortige Intelligenzblatt alle ihre Gesellschaftsglieder öffentlich auf, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob sie der badischen Gesellschaft beitreten wollten, oder nicht, mit dem Bemerken, daß die Nichtbefolgung dieser

Aufforderung als stillschweigendes Einverständnis angesehen würde. Zu gleicher Zeit wurden von derselben noch speziell zum Meinungsaustausch veranlaßt die Stadt Constanz, die seit wenigen Jahren ein Mitglied der breisgauischen Gesellschaft war, sodann das von der Krone Württemberg abgetretene Amt Sponeck, ferner das Oberamt Ortenau zu Offenburg, und die vier ehemaligen St. Blasienschen Ämter Bonndorf, Blumegg, Gutenburg und Betmaringen. Die beiden letzteren waren zwar bisher nicht Mitglieder der breisgauer Brandversicherungsgesellschaft, hatten aber mit den fürstlich schwarzenbergischen Ämtern in einem Versicherungsverein gestanden. Nur von 12 Stellen liefen die Berichte ein, und diese waren alle mit der Vereinigung einverstanden. Das schwarzenbergische Amt Forchheim und der Magistrat von Freiburg äußerten noch den besonderen Wunsch, daß für die einschichtigen Gebäude in Wald- und Talgegenden eine eigene Anstalt geschaffen werden möchte.

Nur das Oberamt Ortenau[1]) sträubte sich hartnäckig gegen die Einführung der Gebäudeversicherung. Die Weigerungsgründe waren jedoch ganz unerhebliche und bestanden darin, daß man die bisher übliche Unterstützung der Ortsbürger durch Fuhr- und Handfrohnden, sowie die unentgeltliche Lieferung von Holz und Überweisung einer Geldsumme an den Brandbeschädigten für ausreichend erachtete.

Die Abweichungen der breisgauischen Brandversicherungsordnung von der badischen vom 7. Sept. 1803 sind weniger essentiell, sie stimmt wenn auch nicht den Worten, so doch mindestens dem Sinne nach damit größtenteils überein. Ich werde im Nachfolgenden kurz die Unterschiede angeben, welche zwischen den beiden Verordnungen bestanden, woraus sich dann ersehen läßt, daß die Einführung der badischen Feuerassekuranzordnung ihrem ganzen Inhalte nach auch in der Provinz Breisgau leicht vorgenommen werden konnte, und dem in Frage stehenden Beitritt kein Hindernis im Wege war.

---

[1]) Als im Jahre 1766 die badische Gesellschaft zustande kam, wollte man die Ortenau nicht mit aufnehmen, weil man glaubte, daß ihr Rückfall an Österreich nahe bevorstehe, und als dieser im Jahre 1771 wirklich erfolgte, weigerte sie sich trotz mehrfacher Aufforderung, in die 1764 fundierte breisgauische Anstalt einzutreten.

In der badischen Verordnung sind alle herrschaftlichen Gebäude mit alleiniger Ausnahme der Schlösser in die Gesellschaft einbegriffen, dagegen sind in der breisgauischen jene auch ausgeschlossen. Ursprünglich hatte für die Markgrafschaft dasselbe gegolten, man ist aber davon abgekommen, nachdem das Hauptmotiv der Eximierung dieser Objekte, das Mißtrauen der Bevölkerung, entkräftet war. Bei der großen Zahl der herrschaftlichen Gebäude und den dafür zu entrichtenden hohen Beiträgen bleibt es immer problematisch, ob die Prämien nicht nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge das Risiko übersteigen. Wenn das aber auch im ganzen der Fall wäre, so bliebe es immer ein dem Charakter einer öffentlichen Institution angemessener milder Beitrag.[1])

Die neuen Bestimmungen in der badischen Assekuranzordnung, daß die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, welche von Auswärtigen unterhalten werden müssen, sowie alle Gebäude, welche fremden Herrschaften gehören, beizutreten verpflichtet sind, ferner daß Pulvermühlen, Eisenwerke, Schmelzöfen usw. in die Gesellschaft aufgenommen werden, findet man in der breisgauischen nicht; letztere befindet sich in dieser Hinsicht noch vollständig auf dem Standpunkte der altbadischen Verordnung vom Jahre 1758, indem sie vorschreibt, daß auswärtigen Herrschaften der freiwillige Beitritt überlassen, und den Besitzern von Pulvermühlen, Eisenschmelzen usw. die Aufnahme versagt werden soll. Für Kriegsschäden leistet die badische Gesellschaft grundsätzlich keine Entschädigung, ausgenommen, die Brände sind bei Durchzügen und Einquartierungen des Militärs ohne Befehl der Vorgesetzten oder „aus Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung der Einquartierten" entstanden. Die Ursache, warum die übrigen durch den Krieg verschuldeten Feuersbrünste nicht mehr remuneriert werden sollen, liegt darin, daß solche Kriegsschäden unter die „Kriegskosten" fallen, die vom ganzen Lande nach anderen Grundsätzen auszugleichen sind. Im Breisgau wird dieser Unterschied nicht gemacht, sondern der sozietätsmäßige Ersatz wird analog der alten Durlacher Verordnung auf alle Feuerschäden ausgedehnt. Nach der leiningenschen Verordnung [1]) werden zwar die in Kriegszeiten durch Bombardement oder sonstige auf militärischen Befehl oder Anordnung verursachten Feuerschäden von der Gesellschaft auch ersetzt, aber es ist dort der tröstliche Beisatz gemacht, daß für deren Vergütung „auf andere Art" die landesväterliche Vorsorge eintreten werde. Ein weiterer Unterschied besteht noch darin, daß nach der badischen Brandversicherungsordnung jeder Gebäudebesitzer die anfangs zu niedrig angesetzte Versicherungssumme bis auf den „mittleren Wert" seines Hauses erhöhen durfte, was im Breisgau nicht stattfinden konnte, da hier der erste Anschlag bestehen blieb, es sei denn, daß sich ein Abgang oder Zuwachs von mindestens $^1/_{10}$ desselben gezeigt hätte. Die Vorzüge der badischen Bestimmung nach dieser Richtung liegen klar auf der Hand, und bedarf es deshalb keiner weiteren Erörterung. Ebenso ist die nach Ablauf des Jahres bei der badischen Anstalt übliche Gesamtrepartition besser, als die breisgauische Einzelumlage, und der prozentuale Maximalbeitragssatz von 10 kr. gegenüber dem von 60 kr. im Breisgau in den richtigeren Grenzen gehalten.

Der größte Teil der noch übrig bleibenden neu hinzugekommenen Gebiete, nämlich die Fürstentümer Fürstenberg,[2]) Leiningen[3]) und Löwenstein-Wertheim,[4]) welche alle bereits ihre eigenen Anstalten hatten, wollten von einer Zentralisation der Gebäudeversicherung nichts wissen. Ihre renitente Haltung begründeten sie damit, daß die bei ihnen bereits bestehenden Assekuranzgesellschaften sich des Vertrauens der Untertanen erfreuten, daß die vorzunehmende Neukatastrierung bedeutende unnötige Ausgaben verursachen, und ihre unter eine andere als die badische Souveränität gekommenen Gebiete auf kürzere oder längere Zeit der Wohltat der Brandassekuration

[1]) Es ist ohne weiteres klar, daß man einer privaten Korporation, z. B. einer Aktiengesellschaft, welche nur effektiv gute Risiken besitzt, von Rechtswegen nicht zumuten kann, mit einer Gesellschaft in der die Mehrzahl der Versicherungsobjekte weit schlechter ist, unter den gleichen Bedingungen zu konkurrieren. Das bedeutete nichts anderes, als die Aufgaben des Staates, die Sorge für die Gesamtheit, auf die Schultern einzelner abzuwälzen.

[1]) Vergl. Brandversicherungsordnung des Fürstentumes Leiningen. a. a. O.

[2]) Vergl. den Auszug aus dem fürstl. fürstenbergischen Regierungs- und Kammerprotokoll vom 25. Febr. 1807. a. a. O.

[3]) Vergl. den Bericht des fürstl. leiningenschen Regierungsdirektors Ludwig vom 22. Febr. 1807. a. a. O.

[4]) Vergl. den Bericht des gräfl. löwensteinschen Regierungspräsidenten vom 9. März 1807. a. a. O.

ganz verlustig gehen würden. Auch in diesen Fällen lag tatsächlich kein Argument vor, welches der Auffaugung dieser Gesellschaften durch die allgemeine badische zuwider war. Im Gegenteil, wenn wir die Einrichtungen und Wirkungen obiger drei Feuerassekuranzanstalten mit der des Großherzogtums Baden vergleichen, so fällt uns ganz von selbst die gewaltige Überlegenheit der letzteren klar ins Auge. Es stand also der unbedenklichen Anwendung des X. Organisationsediktes auf diese drei Anstalten nichts im Wege. Auch die Besorgnis, daß die unter andere als die badische Hoheit gekommenen Gemeinden durch die plötzliche Auflösung dieser Gesellschaften der durch die Assekuration gebotenen Vorteile verlustig gehen möchten, erwies sich als unnötig, da in den betreffenden Nachbarländern [1]) schon längst die Immobiliarversicherung eingeführt war, und die badische Regierung mit denselben bereits Verträge wegen des Austausches abgeschlossen hatte.[2]) Die Vogtei Gognau, welche bisher eine sehr unzuverlässige Brandversicherungsgesellschaft besaß, ebenso die in der deutsch-ordenschen Brandassekuration befindliche Herrschaft Mainau, und die von Württemberg durch Vertrag an Baden gekommenen Orte, traten sofort der Gesellschaft bei. Die gräflich leiningenschen Ämter Neidenau und Bittigheim,[3]) welche vor wenigen Jahren dem Feuerassekuranzverbande des neuen Fürstentums Aschaffenburg beigetreten, und die Gemeinden des salmischen Oberamts Grünsfeld, welche zur Zeit dem Würzburger Brandversicherungsinstitut einverleibt waren, hatten ihren Austritt nach Ablauf des Geschäftsjahres 1807 angekündigt, und ihre Aufnahme in die großherzoglich badische Anstalt beantragt.[4]) Die Salm-Reifferscheid-Krautheimschen Ämter Krautheim und Ballenberg zeigten dagegen keine Neigung zum Beitritt.[1]) Sie gehörten bis zur Auflösung des Mainzer Kurstaates dem kurmainzischen Brandassekurationsinstitute an, seit aber die mainzischen Lande an verschiedene Besitzer gefallen, und die Versicherungsverträge gelöst worden waren, hatten sie sich nicht wieder dazu entschließen können, einer Feuerassekurationssozietät beizutreten.

1) In Bayern bestand seit 1799, in Hessen-Darmstadt seit 1777, und in Würzburg seit 1768 eine Immobiliarbrandversicherung.

2) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe. Besonderer Band: Die Auseinandersetzung des breisgauischen Brandversicherungsrechnungswesens betr. 1812/1829. Auszug aus dem Hofratsprotokoll, Karlsruhe d. 2. Januar 1807.

3) Vergl. den Bericht des gräfl. leiningenschen Regierungs- und Kanzleidirektors, enthalten im Karlsruher Geheimratsprotokoll vom 5. Januar 1807. a. a. O.

4) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe: Vol. V Provinz Nieder-Rhein (1807—1810). Bericht des salmischen Regierungsdirektors Hennemann vom 9. November 1807.

Das Facit der voraufgegangenen detaillierten Schilderung ist, daß im ganzen Umfange des Großherzogtums die erdrückende Mehrheit bereits Versicherter bezw. Versicherungslustiger einer nur schwachen Schar von Opponenten gegenüberstand, und es ist nicht zu verwundern, daß die badische Regierung bei der einmal notwendig gewordenen Neuorganisation der Immobiliarversicherungsgesellschaft in der „neuen Brandversicherungsordnung für das ganze Großherzogtum Baden“ vom 29. Dezember 1807 den bis dahin geltenden Grundsatz, daß die Einverleibung der noch nicht in einem Sozietätsverhältnis befindlichen Kommunen von der Geneigtheit der Majorität der Häuserbesitzer abhängen sollte, aufhob, und die Zwangsversicherung aller Gebäude mit Ausnahme der großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser anordnete. Der neuen Verordnung ist die vom 7. September 1803 gänzlich zu Grunde gelegt, und es sind nur sehr wenig Zusätze und geringe Abänderungen gemacht worden. Der Umstand, daß die am 7. September 1803 verkündete Brandversicherungsordnung keine bestimmte Vorschrift über die Frage enthält: ob ein Mitglied des Brandversicherungsinstituts im Falle der gänzlichen Einäscherung seines assekurierten Hauses das Entschädigungsguthaben auf die Wiederherstellung eines Gebäudes in demselben Ort, wo der Brand entstanden, verwenden müsse, oder ob er jenen Betrag auf die Errichtung eines Neubaues an einem andern, im Brandversicherungsverbande ebenfalls stehenden Orte verwenden dürfe, gab bald Anlaß zu praktischen Erörterungen in dieser Hinsicht. Gelegentlich einer Anfrage des Amts Roeteln, welches über einen Fall in Tegernau [2]) berichtete, wo die Brand-

1) Bericht des Regierungsdirektors Hennemann aus Gerlachsheim d. 27. April 1807. a. a. O.

2) Akten des General-Landes-Archivs zu Karlsruhe: cf. Note Seite 61.

stätte zu eng, feucht und ungesund, dabei im ganzen Ort kein passender Platz zur Überbauung zu bekommen war, entschied das Geheimratskollegium dahin: „Wenn ein Haus wieder auf der nämlichen Stelle erbaut werden kann, und kein staatspolizeilicher Grund wie z. B. ungesunde Gegend, Beschränktheit des Platzes, Anlegung einer neuen Straße 2c. dessen Wiederaufbauung auf seiner vorigen Stelle verbietet, so muß das Haus wieder darauf erbaut werden. Im umgekehrten Falle, in dem die Wiedererbauung auf dem alten Platz aus den oben angeführten Gründen nicht tunlich ist, da kann es auf einer anderen Stelle in demselben Orte, oder auch in einem andern übrigens nur zur Brandkasse kontribuablen Orte erbaut werden."[1]) Einer Verfügung in diesem Sinne wurde in dem neuen Gesetze Raum gegeben.

Nach dem Inhalte des X. Organisationsediktes sollte es bekanntlich dem einzelnen Gebäudebesitzer einer Gemeinde, die sich nicht zum Beitritt verstanden hatte, benommen sein, sein Haus bei der öffentlichen Brandkasse zu versichern, und an diesem Grundsatze war auch längere Zeit hindurch strikte festgehalten worden. Durch einen Hofratsbeschluß[2]) vom Jahre 1806 wurde aber zu dieser Regel eine Ausnahme geschaffen, indem man jene Gebäude, welche ganz isoliert in einer nicht eingetretenen Gemarkung und nahe an einer bereits im Verbande befindlichen Gemeinde lagen, ausnahmsweise unter der Bedingung aufnahm, daß die Gebäude ihrer Konstruktion nach keine besondere Veranlassung zur Besorgnis wegen Feuersgefahr gaben, worüber eine obrigkeitliche Bescheinigung beizubringen war. Letztere mußte noch die ausdrückliche Erklärung des Eigentümers enthalten, daß er bereit sei, die Kosten für die Feuerschau von seiten der Vorgesetzten des nächsten in der Sozietät befindlichen Ortes selber zu tragen, und daß er sich eine dem Umfange und dem Assekurationswert jener Gebäude angemessene nähere Vorschrift wegen Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften gefallen lassen wolle. Dadurch war in manchen Gegenden allmählich schon das erreicht worden, was in anderen nun der Zwang bewirken sollte. Oft ist es vorgekommen,

[1]) Entscheidung des Geheimratskollegiums zu Karlsruhe vom 20. März 1807. a. a. O.

[2]) Hofratsprotokoll vom 22. Juni 1806. a. a. O.

daß ganze Gemeinden, welche bis dahin an die Wohltaten der Versicherung nicht glauben wollten, sich eines Besseren besonnen haben, wenn sie sahen, wie ihr unter obigen Ausnahmebedingungen an der Gesellschaft partizipierender Mitbürger nach erlittenem Brandschaden ungesäumt und ohne Schwierigkeiten in den Stand gesetzt wurde, sein Haus wieder aufzubauen, und ohne erhebliche Störung seinem Berufe nachzugehen.

Hinsichtlich der Kirchen wurde bestimmt, daß solche, die gar keine Feuerung haben, mithin bei weitem nicht der gleichen Feuersgefahr wie andere Gebäude ausgesetzt sind, entsprechend niedriger veranschlagt werden sollen, und daß die Altäre, Kirchenstühle, Glocken, Uhren und Orgeln bei der Taxation nicht zu berücksichtigen seien, weil diese Gegenstände als Mobilien angesehen werden müßten. Dem Besitzer eines aufgehobenen Klosters oder sonstigen öffentlichen Gebäudes, für welches sich voraussichtlich kein Käufer findet, und welches nach einem Brandunglück nicht wieder hergestellt wird, soll es überlassen bleiben, ob und unter welchem geminderten Anschlag er diese Gebäude in das Versicherungskataster eintragen lassen will, vorausgesetzt, daß sie nicht in Städten stehen, und also der Platz wieder überbaut werden muß. Ist das nicht der Fall, so werden sie nach dem „Verkaufswerte" taxiert.

Nach den bisherigen Gesetzen war immer, wenn der Eigentümer sein Haus vorsätzlich in Brand steckte, der Grundsatz befolgt worden, daß er als Mordbrenner zu bestrafen sei, und der Platz, auf welchem das abgebrannte Gebäude gestanden hatte, nebst dem dazugehörigen Hof und Garten — nach der Versicherungsordnung vom 7. September 1808 mit dem Beisatz: „jedoch mit Vorbehalt der darauf haftenden einem Dritten zustehenden Unterpfands- und anderen dinglichen Rechten, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders als durch Rückgriff auf das Unterpfand erlangen könnte" — der Brandversicherungssozietät zufallen sollte. Wenn es auch lange genug gedauert hatte, so war man im Kreise des Hofratskollegiums nun doch endlich zu der Einsicht gekommen, daß die Übertragung eines solchen Satzes auf die Praxis stets mit einer unverantwortlichen Härte gegen die bei dem Verbrechen nicht beteiligten Angehörigen, welche zum Erwerb dieser Güter hie und da durch jahrelange, mühsame Arbeit oft das Meiste beigetragen hatten, ver-

knüpft sein mußte. Daher entschloß man sich nach dem Muster der Freiburger Verordnung an dieser Stelle eine Ergänzung in dem Sinne vorzunehmen, daß den Kindern oder Erben in aufsteigender Linie dann der Platz verbleiben sollte, wenn sie an der Mordbrennerei keinen Anteil genommen hatten. Die Verwaltung der Anstalt besorgte von nun an die Staatsanstaltendirektion und wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 17. Februar 1831 nach deren Aufhebung einem unter dem Ministerium des Innern stehenden Verwaltungsrat übertragen,[1]) welcher gleichzeitig die Geschäfte der Generalwitwenkasse mit zu besorgen hatte. Außer dem Verwaltungsrate nahmen auch noch die Kreisregierungen an der Leitung der Brandversicherung teil; ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf die Feststellung der Brandentschädigungen, Prüfung der jährlich von den einzelnen Ämtern eingereichten Anschlagstabellen, sowie die Berichte über Zu- und Abgang, Entscheidung von Streitigkeiten in erster Instanz, und Sorge für die vorschriftsmäßige Verwendung der ausgezahlten Entschädigungen.

Die Teilnahme an auswärtigen Assekuranzen sollte nach einer Verordnung vom 9. Februar 1820[2]) mit dem Verlust des Anspruchs an die großherzogliche Brandkasse geahndet werden. Im Laufe der Jahre hatte sich nun herausgestellt, daß der bisher übliche Modus der Gebäudetaxation durch den Ortsvorstand allein, keine ausreichende Garantie bot für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Daher sah sich das großherzogliche Staatsministerium im Jahre 1828[3]) veranlaßt, bekannt zu machen, daß in Zukunft die Einschätzung immer nur unter Zuziehung von Sachverständigen, von denen in jedem Amtsbezirk zwei aufzustellen waren, vorgenommen werden sollte. Bei Uneinigkeiten in Bezug auf die Höhe der Versicherungssumme hatte das Bezirksamt nach Vernehmung Unparteiischer zu entscheiden.

Erwähnt möge noch werden, daß die Anstalt nach der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 29. August 1818 (Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. 18) unter den Schutz der Verfassung gestellt wurde.

[1]) Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. V vom 17. Febr. 1831.
[2]) Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. III vom 9. Febr. 1820.
[3]) Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. XXII vom 4. Nov. 1828.

Die mit unermüdlichem Eifer seitens der Gemeindebehörden fortgesetzten Belehrungen der bis vor kurzem noch widerspenstigen Bevölkerung waren bald mit gutem Erfolg gekrönt, so daß die Einführung der neuen Ordnung glatt von statten ging.

---

§ 9.

Der Einfluß der emporkommenden Mobiliarversicherungsgesellschaften.

Ich gehe nun dazu über, den Geschäftsgang der Anstalt während der Dauer des Bestehens des Gesetzes von 1808 zu veranschaulichen, welcher wegen des Dazwischentretens der privaten Mobiliarbrandversicherungsgesellschaften um die Mitte der zwanziger Jahre, eine Fülle hochinteressanten Stoffes bietet.

Während die Anstalt im ersten Dezennium nach ihrer Reorganisation, ja noch weit darüber hinaus bis ungefähr zur Mitte des zweiten, zur allgemeinen Befriedigung der Beteiligten arbeitete, und die jährlich zu entrichtenden Beiträge nie über das normale Maß hinausstiegen,[1]) machte sich ungefähr seit dem Jahre 1825 ein konstantes Anwachsen der Zahlen der Brandschäden bemerkbar, und die Umlagen vergrößerten sich dementsprechend in schneller Progression. Der prozentuale Beitrag, welcher seither immer zwischen 2 und 6 kr. varriiert hatte, war im Jahre 1825 schon auf 8, im nächstfolgenden Jahre auf 10 kr. gestiegen, und er wäre noch viel weiter hinaufgeschraubt worden, wenn nicht die Bestimmung des Gesetzes, daß die Beiträge eines Jahres nicht über 10 kr. pro 100 fl. hinausgehen dürfen, es verhindert hätte.[2]) Parallel mit der Zunahme der Brandfälle stiegen auch die Ziffern der gerichtlichen Untersuchungen wegen Brandstiftung:[3]) während sich ihre Zahl in

[1]) Vergl. die Tabelle auf S. 86/87.
[2]) Vergl. die Tabelle auf S. 86/87.
[3]) D. Abegg. Zur Beantwortung der Frage: Ist es für das Großherzogtum Baden rätlich, den monopolisierten Versicherungszwang des Generalbrandkassen-instituts fortdauern zu lassen? Karlsruhe 1851. S. 4.

dem Zeitraum 1809 – 24 durchschnittlich nur auf 5 erstellte, zeigt der Durchschnitt der Jahre 1825 — 36 in runder Zahl 15.

Im Durchschnitt der Jahre

	belief sich der Gebäude-anschlag auf	Der Brand-schadens-betrag auf		Umlage	Von je 100 000 fl. des versicherten Gebäudewertes sind vergütet worden	Anzahl der Brand-stiftungen
anno	Gulden	Gulden	kr.	kr.	Gulden	
1809/18	111 604 606	73 456	58	3,9	65	5
1819/28	141 268 855	181 169	13	7,2	128	10,2
1829/36	178 465 277	265 105	15	9 1/4	149	14

In den folgenden Jahren gestaltet sich das Verhältnis noch ungünstiger, indem trotz der außerordentlichen Zunahme der Versicherungssumme die Beiträge weiter gesteigert werden mußten. Bei der Rechnungsablage Ende 1812 hatte sich noch ein Aktivum von 1814 fl. 18 kr. ergeben, aber schon vom nächsten Jahre ab zeigte sich eine bedeutende Unterbilanz und die Schulden der Anstalt schwollen rapide an, so daß Ende 1834 ein Passivbestand der Kasse von insgesamt 767 065 fl. zu verzeichnen war.[1])

Wie wir wissen, sollte gemäß den Bestimmungen der Brandversicherungsordnung die Höhe des Gebäudeanschlags außer zur Fixierung der Entschädigungsbeiträge und des Vergütungsquantums nach erlittenem Brandunglück, bei sonstigen Abgaben nicht zu Grunde gelegt werden dürfen. Man kann sich daher auch die Möglichkeit

[1]) Kammerverhandlungen des Jahres 1837; Kommissionsbericht des Abgeordneten Regenauer. Ferner:

Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr., erstattet vom Abgeordneten Baumgärtner. Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 18. öffentl. Landtagssitzung vom 1. Juni 1839.

vorstellen, daß die Gesamtsumme der Versicherungsanschläge mit der des Häusersteuerkapitals, obgleich beide auf derselben Grundlage, dem Gebäudewert beruhen, nicht ganz übereinstimmte. Der Besitzer eines alten abgenutzten Gebäudes wird, wenn er überhaupt — was selten ganz zutrifft — bei der Steuereinschätzung den nach seiner Überzeugung vorhandenen Wert genau angibt, geneigt sein, nicht den nach der Brandversicherungsordnung vorgeschriebenen Bau, sondern den Verkaufswert zu deklarieren, das soll heißen, diejenige Summe, welche für das Gebäude an sich ohne Rücksicht auf eine mit den Jahren vielleicht eingetretene subjektive Werterhöhung des ganzen Grundstückes, gezahlt werden würde. Auffällig war aber, daß der Gebäudeanschlag und das Häusersteuerkapital von Jahr zu Jahr in ganz unnatürlicher Weise immermehr divergierten, so daß sich für die Periode von 1815—35 eine Zuwachsdifferenz von 47 % zu Ungunsten des letzteren konstatieren ließ.[1])

Geradezu beunruhigend wirkte aber die Tatsache, daß auch der durch Feuer verursachte Schaden immer größere Dimensionen annahm. So ergab sich, daß, während in dem Zeitabschnitt von 1809—24 durchschnittlich $^1/_{157}$ der Versicherungssumme durch Brände zerstört wurde, in dem darauffolgenden Jahrzehnt das Durchschnittsverhältnis $^1/_{663}$ war.

All diese verblüffenden Erscheinungen drängten nun zur Forderung baldmöglichster Abhilfe. Aber wie und wo sollte man zuerst anpacken, um den gewünschten, durchschlagenden Erfolg zu erzielen? Die Petitionskommission auf dem Landtage von 1831 glaubte die Wurzel alles Übels allein in dem schädlichen Einfluß der Mobiliarversicherung und den zu hohen Verwaltungskosten gefunden zu haben. So sehr ersteres zutraf, so wenig konnte letzteres bewiesen werden. Die anderen Bedingungen, die solche traurige Ergebnisse heranwachsen ließen, waren vielmehr zu finden in verschiedenen zu wenig präzisierten Anordnungen des Gesetzes selbst, besonders bezüglich der Taxierung des Anschlags und der Entschädigungssummen, welche den neu eingetretenen Verhältnissen nicht mehr gewachsen waren. Ließ der Eigentümer durch die Gewißheit, bei fahrlässiger Brand-

[1]) In dieser Periode nahm der Brandversicherungsanschlag um 60, das Häusersteuerkapital dagegen um 13 % zu.

stiftung den an seinem Gebäude verursachten Schaden voll ersetzt zu erhalten, sich schon zu einer gewissen Sorglosigkeit im Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verleiten, um wie viel mehr mußte das erst der Fall sein, wenn er auch durch die Zerstörung seines Mobiliarvermögens keinen Nachteil zu gewärtigen hatte, besonders wenn ihm noch die Möglichkeit gegeben war, aus dem Unglück für sich einen Gewinn zu ziehen.

Für die Versicherung der beweglichen Habe bestand während der ersten drei Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts in Baden keine inländische Gesellschaft, und man war fast bis zur Mitte der dreißiger Jahre (1834) ganz und gar auf ausländische Anstalten angewiesen. Bis zum Jahre 1829 sind noch keine besonderen auf die Fahrnisassekuranz bezüglichen obrigkeitlichen Verordnungen zu verzeichnen.

Die Erlaubnis, im Großherzogtum Baden Mobiliarverträge abzuschließen, war bis 1840 folgenden Assekuranzanstalten erteilt worden:

1. Durch Entschließung des Landesherrn vom 25. Nov. 1824 der französischen Compagnie royale d'assurances contre l'incendie.
2. Der französischen Phönix-Gesellschaft am 27. Nov. 1829.
3. Der Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand (jetzt Feuerversicherungsbank für Deutschland) zu Gotha auch im Jahre 1829.
4. Der Feuerversicherungsgesellschaft zu Elberfeld am 28. Januar 1830.
5. Der königlich französischen allgemeinen Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Paris am 8. August 1830.
6. Der großherzoglich badischen Gesellschaft des Phönix am 26. Oktober 1834.
7. Der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft am 14. Juni 1839.
8. Der Colonia zu Köln am 27. August 1840.

Als die compagnie royale 1824 konzessioniert wurde, waren die von der Regierung gestellten Bedingungen, auf denen die Zulassung fundiert war, nicht besonders streng [1]) und verrieten noch nichts davon, daß man höheren Orts schon eine Ahnung hatte, daß dieser

[1]) Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. XI vom 5. Juni 1829.

Akt für die öffentliche Immobiliarbrandversicherung einmal von so einschneidender Bedeutung werden könnte. Bald darauf konnte man aber bereits die Beobachtung machen, daß durch hohe Mobiliarversicherungen die Sorglosigkeit und in deren Gefolge die Brandunglücke außerordentlich zunahmen. Man entschloß sich daher durch eine Verordnung vom 4. Mai 1829,[1]) die staatliche Überwachung des Mobiliarbrandversicherungswesens weiter auszudehnen. Von nun ab sollte es keiner fremden Gesellschaft mehr gestattet sein, ohne ministerielle Erlaubnis, Versicherungsverträge im Großherzogtum Baden abzuschließen. Vor Aushändigung der Police an den Versicherten hatte der Gemeinderat den Versicherungsabschluß genau zu prüfen, er hatte das Recht, von den versicherten Gegenständen jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Über den Befund war dem Bezirksamt Anzeige zu machen. Eine Entschädigung sollte nicht eher geleistet werden, als bis das Bezirksamt bescheinigt hatte, daß der Brand ohne vorsätzliches Verschulden des Versicherten entstanden sei. Die vor dem Erscheinen dieser Verordnung abgeschlossenen Mobiliarversicherungsverträge sollten allerdings bestehen bleiben, die Versicherten wurden aber verpflichtet, dieselben im Original binnen 4 Wochen den Ämtern vorzulegen. Über alle neu eingegangenen Verträge hatten die Ämter ein Register anzulegen, in welchem folgendes einzutragen war:

1. Der Name des Versicherten.
2. Die Firma der Versicherungsgesellschaft.
3. Gegenstand und Summe der Versicherung.
4. Die Dauer des Vertrages.

Klagen über unklare, verklausulierte Versicherungsbedingungen, unkulante Schadensregulierungen, zu niedrige Bewertung der verbrannten Gegenstände, rigoroses Verfahren, hatten die Bezirksämter entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden. Diese Staatshülfe wurde aber denjenigen versagt, welche die Anmeldung unterließen. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung durften Verträge weder eingegangen noch erneuert werden.

Als in demselben Jahre die Statuten der Pariser Phönix-Sozietät sanktioniert wurden, fügte man noch hinzu, daß die

[1]) Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. XVII vom 3. Sept. 1829.

fahrende Habe nicht in mehr als einer Gesellschaft versichert werden dürfe.[1])

Um nun die im Interesse der Untertanen erforderliche Konkurrenz herzustellen, gab die Regierung den Zulassungsgesuchen solider Mobiliarversicherungsgesellschaften in liberaler Weise statt. Da aber eine allzu freie Konkurrenz ohne die entsprechende Kontrolle leicht zu übermäßigen Versicherungen führen konnte und auch in vielen Fällen geführt hatte, wurden die Kontrollvorschriften durch neue Verordnungen vom 2. April und 4. Mai 1835 wesentlich abgeändert und verschärft.[2])

Von nun ab durfte nicht mehr der volle Wert der beweglichen Habe, sondern nur $^4/_5$ desselben in die Assekuranz aufgenommen werden, eine Bestimmung, die gewiß sehr am Platze war. Noch mehr Anerkennung verdient jedoch das neu geschaffene Institut der Inspektoren, welche für jede Gesellschaft einzeln von den Kreisregierungen resp. Bezirksämtern ernannt, und auf Kosten der Versicherungsanstalten besoldet werden mußten. Ihre Aufgabe war, für die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, und die Tätigkeit der Agenten zu überwachen. Zu diesem Zweck hatten sie jährlich mindestens zweimal ihren Bezirk zu bereisen, sich von jedem Versicherten die Police vorlegen zu lassen, und sie mit dem Prämientarif der versichernden Gesellschaften zu vergleichen. Fand sich bei der Gelegenheit Grund zur Beanstandung wegen offenbar zu hoch eingeschätzter Gegenstände, so war der Inspektor verpflichtet, dem betreffenden Bezirksamte unverzüglich davon Anzeige zu machen, welches dann auf polizeilichem Wege auf Kosten des Versicherten oder der Agenten je nach Verschulden über das Bestehen oder die Aufhebung des Versicherungsvertrages erkannte. Ausländische Anstalten waren zur Anerkennung des inländischen Gerichtsstandes gezwungen und hatten eine Kaution zu hinterlegen.

Ein Erfolg dieser Verordnungen läßt sich nicht leugnen; denn das Durchschnittsverhältnis der Summe der Brandentschädigungen zum gesamten Gebäudeanschlag, welches noch für die Periode von

1) Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. XXI vom 17. Nov. 1829.

2) Regierungsblatt des Großherzogtums Baden Nr. XIX vom 25. April 1835; und Reg.-Bl. des Großh. Baden Nr. XXIV vom 29. Mai 1835.

1825—36 wie $^1/_{633}$ gewesen war, ging für die Jahre 1836—38 auf $^1/_{1186}$ zurück. Befriedigende Zustände waren damit aber noch keineswegs herbeigeführt worden. Die Zahl der Brandstiftungen hatte zwar etwas abgenommen, aber durchaus nicht in dem Maße, daß man zu der Annahme berechtigt war, die Spekulationsbrände würden nunmehr als unrentabel angesehen.[1]) Das alles deutete darauf hin, daß die wirkliche Sanierung der Verhältnisse nur noch durch die schon längst geforderte Revision der Brandversicherungsordnung zu erwarten war.

§ 10.

Revisionsbestrebungen.

Die im Laufe der Zeit von verschiedenen Gemeinden beim Landtage eingegangenen Petitionen um Abhülfe bezogen sich auf folgende fünf Punkte, über welche sich der Abgeordnete Regenauer 1837 vor der II. Kammer in seinem höchst interessanten Kommissionsbericht eingehend verbreitete:

1. Ob die Anstalt ein Staatsinstitut bleiben soll oder nicht,
2. ob im ersten Falle der Zwang zum Beitritt aufrecht zu erhalten wäre,
3. ob der Beitragsfuß für alle Häuserbesitzer ein und der nämliche sein soll oder nicht, und wie er letzternfalls zu bestimmen sei,
4. wie die Brandversicherungsanschläge zu ermitteln, und die Brandversicherungskataster von Zeit zu Zeit zu berichtigen sein dürften, endlich
5. wie die Brandentschädigung zu bemessen und unter welchen Bedingungen sie zu leiten wäre.

Was die Beantwortung der ersten Frage anbetrifft, ob die Anstalt als Staatsinstitut fortbestehen solle oder nicht, so fixierte der Referent den Standpunkt der Kommission dahin, daß dieselbe die schlimmen Rechnungsresultate der Jahre 1825—36 für das Er-

1) Vergl. die Tabelle Seite 86/87.

gebnis einer unglücklichen, nie mehr wiederkehrenden Periode halte, „welche ihre Ursache größtenteils in äußerlichen, zufälligen Verhältnissen hatte“. Gerade wegen der vorhandenen, enormen Schuldenlast wäre die eventuelle Auflösung der Gesellschaft ein verfehltes Unternehmen, weil dadurch der öffentliche Kredit im höchsten Maße geschädigt werden würde. Der Umstand, daß die Staatsbehörden, welche die Geschäfte der Sozietät zu besorgen hätten, überall schon vorhanden wären, sei die beste Gewähr für die sicherste und billigste Verwaltung derselben. Am Ende sei doch unzweifelhaft die Einrichtung die beste, „wo der Hausbesitzer die ihm gebührende Schadloshaltung am sichersten und wohlfeilsten zu erlangen hoffen darf“. Darum sei an dem Fortbestehen der Anstalt in ihrer bisherigen Eigenschaft als öffentliche Institution unbedingt festzuhalten.

Daß die soeben angeführten Worte des Referenten eine unantastbare Wahrheit in sich bergen, muß ohne weiteres zugegeben werden, daß sie aber für das vorliegende Beispiel in ihrem ganzen Umfange zutreffend seien, kann ich nicht glauben. Die Vorteile, welche für die Beteiligten aus der Mitgliedschaft an der Landesversicherungsanstalt besonders in Ansehung des Kredits und der Sicherheit entsprangen, mögen speziell zu jener Zeit relativ nicht zu unterschätzende gewesen sein; daß aber der Besitzer eines sogenannten guten Risikos dabei seine Rechnung nicht fand, beweisen die unzähligen Beschwerden, welche von seiten solcher Leute von dem Bestehen der Anstalt an, bis auf den heutigen Tag immer wieder laut geworden sind. Das ist und bleibt eben ein nicht wegzuleugnender wunder Punkt im öffentlichen Feuerversicherungswesen. Bei Behandlung der zweiten Frage wird das auch schon merkwürdigerweise deutlich zugestanden, indem die Kommission von der Abschaffung des Beitrittszwanges die Befürchtung ausspricht, daß dann die Privatvereine, „die die Prämien überall streng nach dem Grade der Feuersgefahr zu bemessen pflegen, durch ungewöhnliche Ermäßigung des Beitrages für die Besitzer solider Gebäude, diese zum Austritt bestimmen würden“.

Die Erörterung der dritten Frage bezüglich einer Neuregulierung des Beitragssystems, in deren Verlauf die Kommission das herrschende Prinzip, die Gebäudebesitzer ohne Unterschied nach demselben Fuß zu besteuern, heftig angriff, führte zu einer sehr lebhaften

Debatte. Wahrlich nicht mit Unrecht hielt man den Anhängern der alten Einrichtung, welche den Fortbestand derselben hauptsächlich im Interesse der armen Leute gewahrt wissen wollten, die Tatsache entgegen, daß es sich unmöglich mit dem normalen Rechtsbewußtsein vereinigen lasse, den Besitzer eines wenig bewohnten, massiven Gebäudes zu „zwingen, mit dem einer Pulvermühle oder Glashütte in dieselbe Gefahrengemeinschaft einzutreten: denn den von letzteren bezahlten geringen Präzipualbeitrag kann man doch unter keinen Umständen als das Äquivalent für die unverhältnismäßig größere Feuergefährlichkeit ihrer Gebäude halten.[1]) Mit dem Aufschwunge der Industrie und der damit notwendig verknüpften zahlreichen Vermehrung der Fabriketablissements mußten die schädlichen Auswüchse eines solchen Mißverhältnisses sich natürlicherweise immermehr fühlbar machen, und das zum Nachteil aller übrigen Sozietätsgenossen. Das Wesen der rationellen Versicherung, welches in dem Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung wurzelt, wird durch die Nichtberücksichtigung der Verschiedenheit der Risiken in der krassesten Weise ignoriert, und wenn man auch durch die Klasseneinteilung das Ideal der Gerechtigkeit nicht erreicht, so ist es doch ein Mittel, um ihm näher zu kommen.

Wenn uns in dem erwähnten Kommissionsbericht mitgeteilt wird, daß in sehr vielen Gemeinden bezw. ganzen Distrikten den Gebäudeeigentümern von ihren Einlagen nicht die Hälfte, oft sogar kaum der zehnte Teil wieder zu gute gekommen ist, so können wir uns doch der Überzeugung nicht weiter verschließen, daß diese Leute an einer Einrichtung, welche sie direkt zu Trägern der Lasten anderer macht, keine Freude mehr haben konnten. Dieselbe Ansicht vertrat auch der Abgeordnete Regenauer in der Landtagssitzung des Jahres 1837, wo er sich unter anderm folgendermaßen ausdrückte: „Eine solche Einrichtung, bei der ein Teil der Häuserbesitzer im Lande neben der Prämie, die er im Vergleich mit seinen eigenen Vorteilen an die Anstalt leistet, gewissermaßen auch noch an der Prämie mitzuleiden hat, die dem andern Teil der Hausbesitzer ganz zur Last bleiben sollte, eine solche Einrichtung ist verwerflich.“

---

[1]) Vergl. dazu K. Hecht, Die öffentlichen Realversicherungen des badischen Landrats. Emmendingen 1898. S. 12 ff.

Gerade weil man den Beitrittszwang aufrecht erhalten wollte, mußte man die Einteilung der Risiken in verschiedene Gefahrenklassen durchzuführen bemüht sein, um auf diesem Wege seine nachteilige Wirkung zu neutralisieren. Wäre dagegen die Teilnahme an der Gesellschaft eine rein freiwillige gewesen, so hätte es dessen de jure weniger bedurft, weil dann diejenigen Besitzer, welchen die vorhandene Einteilung nicht angenehm gewesen wäre, und die infolgedessen dem Vereine fern geblieben wären, ja auch keinen Grund gehabt hätten, sich über ungerechte Behandlung zu beklagen. Um jedoch den wohltätigen Charakter der Anstalt nicht gänzlich zu verwischen, trat die Kommission nicht etwa für die extremste Individualisierung der Risiken, wie man sie häufig bei Privatgesellschaften findet, ein, sondern sie wollte nur die allernotwendigsten Abänderungen vornehmen. Damit diese Absicht in möglichst vollkommenem Maße erreicht würde, stellte sie den Antrag, alle Gebäude des Großherzogtums in drei Klassen, je nach ihrer Beschaffenheit und Verwendung, einzuteilen, und das Verhältnis der Beitragsquoten wie $1 : 1^1/_2 : 2$ festzustellen. Darnach kämen in die

1. Klasse alle Gebäude, deren Ringmauern von Stein sind;

2. Klasse alle Häuser, welche teils von Stein, teils von Holz, jedoch mit Ziegeln gedeckt waren;

letzte Klasse alle mit Stroh und Schindeldachung versehenen Häuser, sowie die mit hervorragend feuergefährlichen Betrieben.

Dieser Antrag fand aber nicht die Zustimmung der Regierung, sondern wurde einfach mit der Phrase abgetan, daß ein großes Hindernis gegen die Klasseneinteilung „die Unmöglichkeit einer der wahren Gerechtigkeit entsprechenden Einteilung der verschiedenen Klassen" sei.

Für die von mancher Seite vorgeschlagene Versicherung der Gebäude bis zu einem bestimmten Betrage der Anschlagsumme konnte die Kommission sich nicht erwärmen. Sie war der Ansicht, daß dann in der Praxis die Anschläge in der Regel von vornherein um so viel höher bemessen würden, so daß das Resultat dasselbe bliebe. Man solle nur sein Augenmerk auf die Anstellung wirklich geeigneter Sachverständiger richten, dann würden die Klagen wegen übermäßig hoher Einschätzung von selbst verstummen. Dem durch die Aussicht auf übergebührliche Vergütung der Brandschäden entstehenden Reiz zur Brandstiftung könne man am einfachsten dadurch begegnen, daß bei der Schadensabschätzung in Zukunft der Wert zu Grunde gelegt würde, welchen das Gebäude noch kurz vor dem Ausbruch des Feuers hatte.

Darauf wurde bei der nächsten Landtagssession im Jahre 1839 der zweiten Kammer ein Gesetzentwurf vorgelegt, dessen wesentlichste Abweichungen von der alten Ordnung sich auf die Einschätzung der Gebäude und Ermittlung der Brandschäden bezog, während dem Wunsche nach Klassifikation keine Rechnung getragen wurde.[1])

Über die hinsichtlich des letzten Punktes wiederholt erneuerten Anregungen wurde von der Regierung permanent zur Tagesordnung übergegangen, indem sie gegen die auf eine gerechtere Verteilung der Lasten hinzielenden Reformbestrebungen der 1837er Kommission außer der Unerreichbarkeit der „wahren Gerechtigkeit" noch den Grundsatz ins Treffen führte, daß man den Landbewohnern, welche ohnehin zu manchen öffentlichen Einrichtungen, von denen die Städter den größeren Genuß hätten, mitsteuerten, den Profit, welcher ihnen aus der Versicherung erwuchs, vergönnen könne. Wenigstens einen Schein des Rechtes würde diese Behauptung dann für sich haben, wenn es nur die Häuserbesitzer in der Stadt wären, welche von den Staatseinrichtungen mehr Nutzen erzielen, und dieser sich allein auf die Sicherheit der Gebäude gegen Feuersgefahr und ähnliches bezöge. Da aber die meisten Einwohner einer Stadt in der Regel nicht Häuserbesitzer zu sein pflegen, und doch alle in gleicher Weise sich des Vorzuges der gedachten Staatseinrichtungen zu erfreuen haben, so liefe es am Ende darauf hinaus, daß die Vorteile, welche die ganze Stadtbevölkerung in mancher Hinsicht gegenüber den Landbewohnern genießt, von den Gebäudeeigentümern allein kompensiert werden müßten. In Wirklichkeit handelt es sich meiner Meinung nach hier um eine Art Armenunterstützung, welche in dem Maße, wie es bei vollständig gleicher Beitragspflicht aller Gesellschaftglieder der Fall ist, nicht mit der Versicherung verknüpft werden darf, sondern es wäre die Aufgabe des Staates, in anderer, rechtlich

---

[1]) Kommissionsbericht des Abgeordneten Baumgärtner über den Gesetzentwurf die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr. Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 18. öffentl. Landtagssitzung vom 1. Juni 1839.

vollkommenerer Form den Bedürftigen unter die Arme zu greifen. Die Immobiliarversicherung, selbst wenn sie in der oben bezeichneten Art angewendet wird, eignet sich durchaus nicht für die Verwirklichung der von der Regierung damit verfolgten Zwecke, weil es sehr häufig vorkommt, daß geradezu wohlhabende Leute die von den Besitzern guter, aber durchaus nicht immer mit einer geringeren Schuldenlast versehenen Risiken zu viel gezahlten Prämien in Gestalt von Schadensvergütungen einheimsen.

Jahr	Gebäudeanschlag	Entschädigungen	Verhältnis der Entschädigungen zum Versicherungsanschlag	Umlage von 100 fl. der Versicherungssumme	Untersuchungen wegen Brandstiftung
	fl.	fl.	pro Mille	kr.	
1808	103 236 262	42 993	0,41	6	
1809	105 085 400	41 359	0,39	4	2
1810	106 083 600	50 953	0,48	4	4
1811	109 908 000	33 389	0,30	2	7
1812	111 879 000	41 992	0,37	2	5
1813	112 117 500	77 396	0,69	4	3
1814	113 452 800	72 573	0,63	5	5
1815	114 913 500	83 365	0,72	4	2
1816	118 251 000	46 498	0,39	2	10
1817	120 236 550	108 303	0,90	6	4
1818	123 092 100	115 932	0,94	6	6
1819	129 196 250	162 355	1,25	6	1
1820	131 729 600	109 380	0,83	6	6
1821	134 426 600	126 540	0,94	6	9
1822	138 791 100	117 579	0,84	6	4
1823	142 583 900	138 854	0,97	6	7
1824	146 375 450	133 709	0,91	6	10
1825	150 614 500	195 888	1,30	8	12
1826	155 186 650	296 540	1,91	10	20
1827	159 820 500	286 281	1,79	8	18
1828	163 975 450	249 062	1,51	10	15
1829	168 552 100	256 544	1,52	10	17
1830	172 523 950	221 469	1,28	10	5
1831	176 372 900	209 511	1,18	8	16

Jahr	Gebäudeanschlag	Entschädigungen	Verhältnis der Entschädigungen zum Versicherungsanschlag	Umlage von 100 fl. der Versicherungssumme	Untersuchungen wegen Brandstiftung
	fl.	fl.	pro Mille	kr.	
1832	179 984 750	461 816	2,50	8	19
1833	184 402 450	330 761	1,79	8	17
1834	189 584 300	301 216	1,58	10	15
1835	194 648 800	266 322	1,36	10	11
1836	198 941 750	288 850	1,45	10	11
1837	203 876 650	172 086	0,84	10	11
1838	209 837 650	120 180	0,57	10	12
1839	215 703 350	185 315	0,85	10	

Zur vollkommenen Bestreitung der Brandentschädigungen, Zinsen von Passivkapitalien, Administrations-, Kataster- und Abschätzungskosten wäre eine Umlage erforderlich gewesen im Jahre:

1824 von 8 kr. anstatt 6 kr.
1825 „ 10 „ „ 8 „
1826 „ 20 „ „ 10 „
1827 „ 15¾ „ „ 8 „
1828 „ 20 „ „ 10 „
1829 „ 19 „ „ 10 „
1831 „ 17 „ „ 8 „
1832 „ 23½ „ „ 8 „
1833 „ 23¼ „ „ 8 „
1834 „ 26 „ „ 10 „
1836 „ 24⅔ „ „ 10 „
1837 „ 20 „ „ 10 „
1838 „ 14½ „ „ 10 „

§ 11.
Das Gesetz vom Jahre 1840.

Auf dem Landtage von 1839 wurde mit den Ständen das unterm 30. Juli 1840 veröffentlichte Gesetz vereinbart, welches in Verbindung mit dem über die Fahrnisassekuranz von demselben Jahre, die Klagen beseitigen sollte, welche bisher über die Einrichtung der Anstalt vernommen worden sind.

In seinen Grundzügen bewahrt es allerdings den Charakter der Brandversicherungsordnung von 1807, in mancher Beziehung hat es aber nicht unwesentliche Umgestaltungen resp. Erweiterungen aufzuweisen. Darüber soll im folgenden verhandelt werden.

Wir haben bereits erfahren, daß es der 1837er Kommission nicht gelungen ist, die Regierung für die Einteilung der verschiedenen Risiken in eine Anzahl Gefahrengemeinschaften zu gewinnen. Wie beklagenswert das auch sein mag, so ist es doch mit Freuden zu begrüßen, daß sich ein Übergang von dem anfangs herrschenden Kommunismus, der in der unbilligen Pauschalbeitragsquote zum Ausdruck gelangte, zur Graduierung der Gefahrengattungen in der neuen Brandversicherungsordnung bemerkbar macht. Das kommt dadurch zur Geltung, daß von nun ab in die Zahl der nach der Brandversicherungsordnung von 1807 von der Versicherung ausgeschlossenen Gebäude auch die Pulvermühlen, alle Häuser im Werte von weniger als 25 fl., und die sogenannten Lustgebäude [1]) einbezogen wurden; am stärksten jedoch durch die Bestimmung, daß die inhaltlich gefährdeten Realien das doppelte, und wenn sie von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit sind, wie z. B. Eisenwerke und Glashütten, das dreifache des ordentlichen Beitrags entrichten müssen.[2]) Auch bei Kirchen wird ein Unterschied in der Weise gemacht, daß diejenigen, welche mit Blitzableitern ausgerüstet sind, nur die Hälfte der normalen Beiträge zu zahlen brauchen.

[1]) Nach § 14 der Instruktion für die Bauschätzer in der Verordnung vom 18. Februar 1885 sind unter Lustgebäuden solche Gebäude zu verstehen, „welche keine Kamine und Feuerstellen besitzen, somit auch nicht ständig bewohnt werden können, z. B. Gartenhäuser, bedeckte Kapellchen u. s. w."

[2]) Den Besitzern der nicht aufnahmefähigen Gebäude wird nach dem Gesetze die Freiheit zuerkannt, die Versicherung bei anderen Gesellschaften nachzusuchen, dasselbe gilt für die Betriebe mit hervorragender Feuergefährlichkeit. — Es war nur billig, den Eigentümern der letztgenannten Risiken die Gelegenheit nicht zu verschließen, unter kulanteren Bedingungen mit anderen Feuerversicherungsinstituten acquirieren zu können.

Als ungleich wichtiger muß aber die Umwandlung des für die Einschätzung bisher maßgeblichen mittleren Bauwertes in den „gemeinen Wert" angesehen werden. Unter dem gemeinen Wert ist nach dem Inhalt des Gesetzes diejenige Summe zu verstehen, welche erforderlich sein würde, um ein abgebranntes Gebäude — ohne auf den Kaufpreis Bezug zu nehmen — bei genauer Berücksichtigung der Ortspreise, der Baumaterialien und Arbeitslöhne, abzüglich des durch Alter eingetretenen Minderwertes neu zu errichten. Der Gedanke, von welchem diese Art von Einschätzung der Gebäude getragen ist, ist unverkennbar aus einem Streben nach vollster Gerechtigkeit hervorgegangen, aber der Vollzug dieses Gedankens ist schwierig.

Es gehörte eine ziemlich große Zahl intelligenter, praktisch geübter, ortskundiger Bauverständiger dazu, um das Geschäft in Übereinstimmung mit der vom Gesetzgeber gewollten Absicht durchzuführen. Eine solche Anzahl Bauverständiger stand der Regierung beim Vollzuge der Generalabschätzung aber nicht zu Gebote, so daß der Zweck dieser Anordnung nicht in dem gewünschten Maße erreicht wurde. Ein großer Teil der Bautaxatoren glaubte, es handle sich nur um höhere Einschätzung der Risiken zur Erlangung höherer Beiträge, und verfuhr demgemäß bei der Veranschlagung derselben, was dem Reiz zur Brandstiftung von frischem Nahrung verlieh.

Um den Wiederaufbau abgebrannter Immobilien zu sichern, erfolgt die Auszahlung der Entschädigungsgelder nicht mehr gleich nach dem Brande, sondern gewöhnlich in 2 Raten, die erste in der Regel nach halb, die andere nach ganz vollendetem Bau. Nur ausnahmsweise dürfen Vorausbezahlungen dann stattfinden, wenn es dem mit baren Mitteln nicht allzu reichlich ausgestatteten Eigentümer nicht gelingt, seine Lieferanten kontraktmäßig zu befriedigen. Die Einziehung der Brandversicherungsbeiträge soll am Schlusse jedes Kalenderjahres erfolgen, — jedoch wird die Bestimmung, daß nicht über den in der Assekuranzordnung vorgeschriebenen Maximalbeitragssatz hinausgegangen werden darf, aufgehoben, und verfügt, daß stets der ganze jährliche Aufwand des Instituts umgelegt werden soll. Zur Amortisation der vorhandenen Schulden ist ein außerordentlicher Beitrag von 2 kr. pro 100 fl. der Versicherungssumme zu er-

heben. Von der Ansammlung eines Reservefonds glaubt man unter diesen Umständen absehen zu können.

Die Brandschäden werden von der Einschätzungskommission unter Anwesenheit des Bezirksamtmanns taxiert, was längstens 3 Tage nach dem Eintritt des Unglücks zu geschehen hat. Liegen in bezug auf Brandstiftung Verdachtsmomente vor, so ist bei der Gelegenheit sofort die Untersuchung einzuleiten. Die ausgezahlten Schadensvergütungen dürfen nur zur Wiedererbauung verwendet werden. Einen bedeutenden Fortschritt weist die Bestimmung des § 50 auf, daß in dringenden Fällen außer dem vorher schon aus staatspolizeilichen Gründen zulässigen Platzwechsel, ein solcher in Zukunft auch im rein privaten Interesse des Abgebrannten mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vorgenommen werden kann. Zu Gunsten der Hypothekar- und Vorzugsgläubiger sind durch die neue Assekuranzordnung weitere Garantieen geschaffen worden.

Als Staatsanstalt genießt das Gebäudeversicherungsinstitut alle Rechte und Vorteile einer solchen, insbesondere Tax-, Siegel- und Postportofreiheit.

Als im Jahre 1843 die im § 70 des Gesetzes vorgeschriebene Generaleinschätzung, welche beiläufig ca. 187 000 fl. gekostet hatte, vollzogen war, ergab sich eine gewaltige Erhöhung der Brandversicherungsanschläge, deren Verhältnis zwischen den Jahren 1842 und 1844 sich wie 1 : 1,39 darstellt. In denselben Jahren stieg in allen vier Kreisen zusammen die Versicherungssumme von 230 324 450 fl. auf 321 908 540 fl.[1])

Allein im

Seekreis	von 46 556 600 fl.	auf	64 372 600 fl.	=	1 : 1,38,
Oberrheinkreis	„ 57 578 250 „	„	85 760 800 „	=	1 : 1,39,
Mittelrheinkreis	„ 71 345 750 „	„	98 616 850 „	=	1 : 1,38,
Unterrheinkreis	„ 54 843 850 „	„	73 158 200 „	=	1 : 1,33.

Die Brandschadensvergütungen, welche im Durchschnitt der 12 Jahre 1832/43 = 91 % der Beiträge ausgemacht hatten, erhöhten

[1]) D. Abegg, Zur Beantwortung der Frage: Ist es für das Großherzogtum Baden rätlich, den monopolisierten Versicherungszwang des Generalbrandkasseninstituts fortdauern zu lassen? Karlsruhe 1851. S. 7.

sich in dem Maße, daß sich für die Periode 1844/49 ein Anwachsen der durchschnittlichen Brandentschädigungen auf 102 % des Umlageergebnisses konstatieren ließ. Im Einzelnen siehe darüber Tabelle I auf Seite 95.

Obgleich mit Hülfe der jährlichen Extraumlagen von 2 % die im Jahre 1844 noch bestehende Schuld von 241 300 fl. bereits nach Verlauf des Jahres 1845 getilgt werden konnte, verschlechterten sich die Geschäftsergebnisse der Anstalt in der Folgezeit erheblich, weil die Brände in ganz ungewohnter Weise zunahmen, so daß im Jahre 1849 die ausgezahlten Entschädigungen 2,20 ‰ des Versicherungsanschlages betrugen. Dabei fiel der große Unterschied bei der Verteilung der für Feuerschäden zur Auszahlung gelangten Gelder unter die 4 Kreise, in welche das ganze Land zerfiel, auf. Am meisten erhielt der Seekreis, dann folgten nacheinander der Oberrhein-, Unterrhein- und zuletzt der Mittelrheinkreis.

Ich kann mir die Abweichungen der Entschädigungsbezüge der einzelnen Kreise nicht anders erklären, als daß sie durch zu hohe Veranschlagung der Gebäude durch die Bauverständigen in den kleineren Gemeinden und dem dadurch gegebenen Anreiz zu Brandstiftungen verursacht worden sind. Eine Erläuterung dazu bieten folgende Zahlen:

Zur damaligen Zeit gehörten dem Großherzogtum Baden 1595 Gemeinden an. Wenn wir nun alle diejenigen Kommunen, welche eine Einwohnerzahl von 2000 und mehr Seelen umfaßten, als Städte, alle übrigen aber als Landorte bezw. Dorfschaften ansehen wollen, so ergibt sich, daß von den

371	Gemeinden des Seekreises	2000 Seelen u. darüber	zählten	4,
448	„ „ Oberrheinkreises	„ „ „	„	12,
383	„ „ Unterrheinkreises	„ „ „	„	24,
293	„ „ Mittelrheinkreises	„ „ „	„	30.

Man sieht also, daß in den Bezirken, wo die größte Anzahl von Städten anzutreffen ist, und naturgemäß mehr intelligente Taxatoren zur Verfügung stehen, die Brände am seltensten sind. So wenig sich in den Städten Spekulationsbrände rentieren mochten, um so viel mehr schien das auf dem Lande der Fall zu sein.

Eine Stütze für die Vermutung, daß die unverhältnismäßig häufig vorkommenden Feuersbrünste auf dem Lande sehr oft durch

Brandstiftung verursacht worden sind, bietet der Umstand, daß die Aufwärtsbewegung der Zahlen der Brandfälle gleichen Schritt hält mit der Zunahme solcher Verbrechen, welche gleiche Absicht auf anderen Wegen verfolgen. Vergleichen wir für die Jahre 1844—1848 die Zahl der Brandfälle, der wegen Brandstiftung, Diebstahl, Fälschung und Betrug eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen, sowie die wegen Bettel vorgenommenen Arretierungen miteinander, so können wir fast überall ein gleichmäßiges Steigen und Sinken beobachten.[1])

Jahr	Brandfälle	Brandstiftungen	Diebstähle usw.	Festnahme wegen Bettelns
1844	311	24	5791	6009
1845	271	22	5249	4839
1846	392	26	5139	7882
1847	382	25	7701	9382
1848	424	—	8907	—

Hier wie in der Tabelle Nr. I zeigt das Jahr 1845 auffallend günstige Zahlen, was als eine Folge reicher Ernteerträgnisse anzusehen ist.

Einen großen Einfluß auf die Zahl der Verbrechen gegen das Eigentum hat bekanntlich die Jahreszeit: während zu Anfang des Jahres, vornehmlich im Monat Februar und März, die Kriminalstatistik durchgehends böse Ziffern aufweist, bietet sie regelmäßig im letzten Drittel desselben ein wesentlich günstigeres Bild dar. Die Erklärung hierfür liegt nicht fern, wenn man bedenkt, daß die Arbeitsgelegenheit bei sehr vielen Berufsarten im Winter gering ist, und die Ersparnisse, deren Zurücklegung der Verdienst in der besseren Jahresperiode gestattete, oft sehr bald aufgezehrt sind. Dieselbe Wahrnehmung läßt sich nun bei den Brandfällen in dem für die

[1]) Die an dieser Stelle gemachten und später folgenden Zahlenangaben (einschließlich Tabelle Nr. I) sind meistens bei Abegg a. a. O. zu finden.

Immobiliarfeuerversicherungsanstalt verhängnisvollsten Zeitabschnitt von 1847—1849 machen.

Von 1086 Bränden, bei denen sich der Tag, an welchem sie sich ereigneten, konstatieren läßt, kommen auf den

Monat	1847	1848	1849
Januar	45	37	37
Februar	32	39	43
März	34	42	39
April	28	19	36
Mai	35	39	27
Juni	25	43	32
Juli	37	37	36
August	26	52	31
September	23	30	20
Oktober	25	24	12
November	29	18	6
Dezember	21	19	16

Nun darf man ja nicht annehmen, daß die Anzahl der zur gerichtlichen Untersuchung gelangten Fälle von Brandstiftung auch nur annähernd die Höhe der tatsächlich vorgekommenen Spekulationsbrände erreicht. Darauf deutet folgende Stelle in einer von einem höheren badischen Beamten,[1]) der mit den Verhältnissen des Landes wohl vertraut war, abgefaßten kleinen Schrift hin, wo es unter anderm heißt: „Ich habe mit Bezirksbeamten, welche in brandreichen Gegenden als Polizei- und Untersuchungsbeamte funktionierten, gesprochen. Nach deren Angabe zeigten sich bei den Untersuchungen öfters Spuren, daß Bauhandwerker, um fürs Frühjahr Arbeit zu erhalten, sogar mit Zustimmung der Hauseigentümer, im Winter Häuser anzündeten. Es sollen sich sogar Spuren gezeigt haben, daß von Taxatoren, wenn ihnen, oder ihren verbündeten Werksgenossen das Baugeschäft versprochen wurde, hohe Brandschadenabschätzungen den Beschädigten zugesichert worden seien. Juristische Beweise ließen sich über solche Dinge freilich nicht aufbringen, aber nichtsdesto-

[1]) D. Abegg, Zur Beantwortung der Frage: Ist es für das Großherzogtum Baden rätlich, den monopolisierten Versicherungszwang des Generalbrandkasseninstituts fortdauern zu lassen? Karlsruhe 1851. S. 16.

weniger läßt sich deren Existenz eben doch nicht gerade wegleugnen. Darin stimmen alle diese Beamten überein, daß, wenn in einem Bezirke das Anzünden endemisch geworden, es äußerst schwierig sei, nur irgend jemanden aus den Gemeinden zur Angabe des wahren Sachverhaltes zu vermögen. Das Anzündegeschäft gestaltet einen solchen Verbrecherknäuel, daß die außerhalb desselben Stehenden ihrer eigenen Sicherheit, ihrer Familienbeziehungen wegen es vorziehen, alles zu verhüten, was zur Entdeckung führen könnte.

Auf dem Schwarzwalde gibt es Gegenden, wo man lächelnd sagt: „Der Aschemann d. h. die Generalbrandkasse zahlt die Häuser am besten." Es ist in diesen Gegenden so weit gekommen, daß das Hausanzünden in der Öffentlichkeit nicht schlimmer angeschlagen wird als ein Forstfrevel oder als ein Schmuggel. Man hält den für einen dummen Kerl, der im günstigen Momente nicht durch Hausanzünden für sich einen Gewinn zu machen weiß."

Die Jahresbeiträge mußten in dieser Periode zu einer drückenden Höhe (1849 auf 14 kr. pro 100 fl. Versicherungsanschlag) gesteigert werden,[1]) und so ist es nicht zu verwundern, wenn die alten Klagen sich wieder von neuem erhoben. Es ließen sich sogar Stimmen vernehmen, welche das Versicherungswesen ganz und gar den Privatgesellschaften überlassen wissen wollten, andere stellten die Forderung auf, daß die Gebäudebesitzer wenigstens von dem Beitrittszwange zur Landesanstalt befreit werden möchten, und die Gemeinden des Landamtsbezirks Karlsruhe überreichten der zweiten Kammer des Landtags 1850/51 eine Petition, in welcher im Hinblick auf die hohen Beiträge und unverhältnismäßig großen Entschädigungssummen, welche einzelne Kreise gegenüber den andern empfangen hatten, der Vorschlag gemacht wird, das Generalbrandkasseninstitut in der Weise abzuändern, daß jeder Kreis seine eigene Brandversicherungsanstalt halte, die Verwaltung aber gemeinschaftlich durch die bisher dafür bestehenden Organe fortbesorgt würde.

Es erwies sich daher eine gründliche Änderung des seit 1840 bestehenden Gesetzes nötig, deren Ergebnis „das Gesetz über die großherzoglich badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 29. März 1852" war.

[1]) Vergl. Tabelle Nr. II S. 97.

I.

Seekreis.

Jahr	Umlagen	Gesamter Brandversicherungsanschlag 1	Versicherungsbeiträge 2		Brandschaden-Vergütung 3		Prozentsatz von Kol. 3 : 2
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
1844	11½	64 372 600	84 106	34	252 473	6	300
1845	10	65 162 450	123 402	26	158 371	31	128
1846	8	65 919 450	108 703	45	200 961	5	184
1847	11	66 531 950	88 200	10	140 822	26	153
1848	12	67 087 500	122 190	42	262 322	35	214
1849	14	67 450 700	134 901	24	316 888	59	233
Summa:		396 524 650	661 505	1	1 331 839	42	201

Oberrheinkreis.

1844	11½	85 760 800	113 402	38	94 950	49	83
1845	10	86 839 750	164 401	3	127 578	26	77
1846	8	88 115 100	144 790	28	169 468	47	117
1847	11	89 393 450	117 505	13	188 968	9	160
1848	12	90 500 175	163 830	30	158 711	7	96
1849	14	91 086 875	182 173	45	145 317	7	80
Summa:		531 642 150	886 103	37	884 994	25	99

Mittelrheinkreis.

1844	11½	98 616 850	129 357	32	40 733	2	31
1845	10	100 202 300	189 112	19	49 103	23	26
1846	8	101 869 700	167 015	2	130 636	24	78
1847	11	102 917 300	136 696	8	142 628	10	107
1848	12	103 755 750	188 592	35	104 645	40	55
1849	14	104 724 600	209 449	12	154 068	49	75
Summa:		612 086 500	1 020 222	48	621 815	28	61

Unterrheinkreis.

Jahr	Umlagen	Gesamter Brandversicherungsanschlag 1	Versicherungsbeiträge 2		Brandschaden-Vergütung 3		Prozentsatz von Kol. 3 : 2
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
1844	11½	73 158 200	96 013	45	64 711	40	67
1845	10	73 916 900	140 359	20	47 092	38	33
1846	8	74 817 200	123 215	30	109 900	12	89
1847	11	75 918 050	99 806	57	103 400	23	103
1848	12	76 656 600	139 367	53	100 079	47	71
1849	14	77 057 675	156 115	21	132 501	46	86
Summa:		451 525 025	754 878	46	557 686	26	74

Zusammenstellung.

Jahr	Gesamter Brandversicherungsanschlag 1.	Versicherungsbeiträge 2.		Brandschaden-Vergütung 3.		Prozentsatz von Kol. 3 : 2
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	%
1844	321 908 450	422 880	29	452 868	37	107
1845	326 121 400	617 275	8	382 145	58	61
1846	330 721 850	543 724	45	610 966	28	112
1847	334 760 750	442 208	28	575 879	8	129
1848	338 000 025	613 981	40	625 759	9	101
1849	340 319 850	680 639	42	748 776	41	110
Summa:	1 991 832 325	3 320 710	12	3 396 396	1	102

Jahr	Gebäudeanschlag	Entschädigungen	Verhältnis der Entschädigungen zum Versicherungsanschlag	Umlage von 100 fl. der Versicherungssumme	Untersuchungen wegen Brandstiftung
	fl.	fl.	pro Mille	kr.	
1840	222 078 450	252 652	1,14	8	
1841	227 110 350	230 743	1,02	8	
1842	230 324 450	371 359	1,61	10	
1843	316 607 150	349 969	1,10	8	
1844	321 908 450	452 868	1,41	11,5	
1845	326 121 400	382 145	1,17	10	
1846	330 721 850	610 966	1,84	8	
1847	334 760 750	575 819	1,72	11	
1848	338 000 025	625 759	1,85	12	
1849	340 319 850	748 776	2,20	14	
1850	341 771 750	419 005	1,22	8	
1851	343 515 850	526 340	1,53	11	

3. Kapitel.

Die Zeit von 1852 bis 1902.

§ 12.

Der Inhalt des Gesetzes vom Jahre 1852.

Das auf dem Landtage 1851/52 zur Annahme gelangte Gesetz stützt sich im wesentlichen auf folgende Grundsätze:

Verpflichtet zur Teilnahme an der Feuerversicherungsanstalt sind alle Gebäudebesitzer im Umfange des Großherzogtums. Keine Aufnahme in die Gesellschaft finden die großherzoglichen und standesherrlichen Schlösser, Gebäude im Werte von unter 50 fl., sowie die Pulvermühlen und Pulvermagazine. Von der Verbindlichkeit zum Eintritt in die Anstalt werden die Lustgebäude, die nicht zur Wohnung dienen können, zwar nicht getroffen, es bleibt ihnen aber überlassen, freiwillig beizutreten.

Bezüglich der Feststellung derjenigen Summe, nach welcher sich im Schadensfalle die Vergütung richten soll, trifft das neue Gesetz sehr wichtige Abänderungen gegenüber dem alten. Während bei der Veranschlagung der Gebäude bisher lediglich die Kosten der Erbauung zu Grunde gelegt wurden, soll von nun ab nach dem mittleren Bauwert unter gleichmäßiger Berücksichtigung des wirklichen oder Kaufwertes, vorausgesetzt daß letzterer nicht höher ist als ersterer, versichert werden. Nach § 17 des Gesetzes bilden den mittleren Bauwert „die mittleren Baukosten, der der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Teile eines Gebäudes, mit welchem

dasselbe an dem Platze, wo es gelegen ist, neu erbaut werden kann, nach Abrechnung jedoch des durch Alter und baulichen Zustand seit seiner Erbauung eingetretenen Minderwertes". Der Kaufwert richtet sich nach den ortsüblichen Kaufpreisen und ist vom Gemeinderat festzustellen, während die Abschätzung des mittleren Bauwertes durch 3 beeidigte Sachverständige vorzunehmen ist. Die Versicherungssumme ist nun die Durchschnittssumme zwischen dem mittleren Bauwert und dem wirklichen Werte; ergibt sich aber, daß der Kaufwert den mittleren Bauwert übersteigt, so wird der letztere allein als Versicherungsanschlag angenommen.

Ein vorzügliches Mittel, die Interessen der Anstalt wirksam zu schützen, hat man endlich darin gefunden, daß man die Bauschätzer und den Gemeinderat für die Richtigkeit ihrer Schätzung in ausgedehntem Maße verantwortlich macht.[1]) Wäre eine solche Bestimmung bereits in dem Gesetze von 1840 aufgenommen worden, so hätten sich gewiß manche Unzuträglichkeiten vermeiden lassen.

Das Rätsel, wie man sich von dem alten Schreckgespenst der Brandstiftung für immer befreien könne, glaubte die Regierung auf ganz einfache Weise dadurch gelöst zu haben, daß sie in dem auf dem Landtage 1851/52 eingebrachten Gesetzentwurfe die Bestimmung aufnahm, daß von der Entschädigungssumme $^1/_5$ in Abzug gebracht werden solle, welchen Rest der Beschädigte selbst zu tragen habe. Die Abwälzung dieser Last auf irgend eine Privatgesellschaft sollte ausdrücklich verboten sein. Bei der landständischen Beratung konnte diese Idee jedoch nicht zur Anerkennung gelangen, so daß das Gesetz die Versicherung des letzten Fünftels bei einer Privatversicherungsanstalt jedem Gebäudebesitzer frei läßt. Bei teilweiser Beschädigung eines Hauses soll der Ersatz alsdann in der Art bemessen werden, daß er sich zu den Wiederherstellungskosten verhält, wie $^4/_5$ der Versicherungssumme zu den Kosten des Neubaues.[2])

Die Beiträge werden zwar nach wie vor durch Umlage auf sämtliche versicherte Gebäude nach Höhe ihrer Versicherungsanschläge aufgebracht, jedoch ist der Beitragsfuß nicht mehr überall der gleiche, sondern man teilt alle Gemeinden des Landes in 4 Klassen ein je

---

1) § 23 des Gesetzes vom 29. März 1852.
2) § 36 des Gesetzes.

nach Verhältnis der Größe der Brandentschädigungen, welche sie für das betreffende Jahr beziehen. Zur ersten Klasse gehören alle diejenigen Gemeinden, welche eine Entschädigung bis zu $^1/_{10}$, zur zweiten von $^1/_{10}$ bis $^1/_2$, zur dritten von $^1/_2$ bis $1^1/_2$, zur vierten $1^1/_2$ und mehr Prozent des Anschlags erhalten. Der Umlagefuß für sämtliche Gebäude in einer Gemeinde ist gleich, und hat die erste Klasse den einfachen Umlagesatz zu entrichten, die zweite $^4/_3$, die dritte $^5/_3$ und die vierte das doppelte desselben. In Fällen außerordentlich großer Brandschäden kann das Ministerium des Innern einzelne Gemeinden aus einer höheren Klasse in eine niedrigere versetzen.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren statt, wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige. Im Falle eines Brandes kann die Zahlung der Beiträge durch Abzug von der zu leistenden Entschädigung bewirkt werden. Bei Besitzveränderung gehen die aus dem Assekuranzverhältnis entspringenden Verbindlichkeiten ohne weitere Formalitäten auf den neuen Eigentümer des Gebäudes über.

Die Haftpflicht der Anstalt ist insoweit mehr beschränkt, als der durch Fahrlässigkeit des Eigentümers entstandene Brand nicht vergütet wird. Damit aber die Anwendung dieser Verordnung keine ungebührliche Ausdehnung zum Nachteil der in Frage kommenden Besitzer erlangen kann, soll der Schadenersatzverweigerung stets ein strafrichterliches Erkenntnis vorausgehen.

Als ein wirksames Mittel zur Abwehr gegen Brandstiftungen muß die Verschärfung der bisherigen Vorschriften in bezug auf die Verlegung der Baustelle aus rein persönlichem Interesse des Eigentümers bezeichnet werden.

Solange das Gesetz von 1840 in Kraft war, hatte sich die Gesellschaft in dieser Hinsicht in so hohem Grade entgegenkommend gezeigt, daß man wiederholt die Wahrnehmung machen konnte, daß Feuersbrünste, deren Ursache nicht zu ergründen war, über deren Entstehung man sich jedoch des Mißtrauens gegen die Besitzer nicht erwehren konnte, im engen Zusammenhange mit dem Wunsche derselben standen, ihr Haus in einer besseren Gegend erbaut zu sehen.

Daher soll von nun ab nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen die Verlegung des Bauplatzes auf Ansuchen der Eigentümer stattfinden, und zwar ist dazu erforderlich nach Befürwortung des

Bezirksamtes die Zustimmung des Verwaltungsrats und außerhalb des Kreisbezirks die des Ministeriums des Innern. Lasten auf dem abgebrannten Gebäude noch Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so ist außerdem die Einwilligung der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger zur Bedingung gemacht.

Durch eine ergänzende Verordnung [1]) vom 15. Dezember 1884 werden dann die Verhältnisse der privaten Immobiliarfeuerversicherungsanstalten eingehender geregelt. Darnach bedürfen alle Privatversicherungsgesellschaften, welche mit Gebäudebesitzern über das nicht bei der Landesanstalt versicherte Fünftel Verträge abschließen wollen, zum Geschäftsbetrieb der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Änderungen der Versicherungsbedingungen, Prämientarife usw. sind mindestens 4 Wochen vor deren Anwendung dem Ministerium des Innern vorzulegen, ebenso haben sie alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilanz einzureichen. Solche Gesellschaften, welche in Baden nicht ihren Besitz haben, müssen einen besonderen Generalagenten für das Großherzogtum bestellen, und von ausländischen Assekuranzanstalten kann die Hinterlegung einer Kaution verlangt werden. Die erteilte Staatserlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig nachkommt. Die Versicherung darf nicht über den fünften Teil des im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Versicherungsanschlages hinausgehen, und der Inhalt der darüber ausgefertigten Vertragsurkunde ist dem Bezirksamt vorzulegen. Geht ein Gebäude in den Besitz eines anderen Eigentümers über, so verliert der Versicherungsvertrag seine Wirksamkeit. Bei der Feststellung der Versicherungsanschläge wirken die Vertreter der Privatgesellschaften nicht mit, ebensowenig bei der Schadensabschätzung.

---

[1]) Verordnung vom 15. Dezember 1884, die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr durch Privatgesellschaften betreffend.

§ 13.

Kritik.

Gehen wir nun dazu über, die interessanten Neuerungen, welche durch das Gesetz von 1852 eingeführt worden sind, in bezug auf ihren Wert für das wirtschaftliche Gedeihen der öffentlichen Immobiliarfeuerversicherungsanstalt genauer zu prüfen.

Zu dem Zwecke wollen wir zuerst die sogenannte Fünftelversicherung, d. h. den Ausschluß des letzten Gebäudefünftels von der staatlichen Zwangsversicherung, einer kritischen Betrachtung unterziehen. Wie wir oben bereits erfahren haben, war der Vorschlag hierzu von der Regierung ausgegangen. In der Begründung zu dem im Jahre 1851 den Landständen vorgelegten Gesetzentwurfe ist ausgeführt, daß man die Beschädigten einen Teil des Schadens selbst tragen lassen wollte, in der Annahme, daß dadurch der Reiz zu gewinnsüchtigen Brandstiftungen unterdrückt, zudem auch „eine vorsichtigere Behandlung von Feuer und Licht, eine vermehrte Tätigkeit bei den Löschmaßregeln, und eine strengere Befolgung bau- und feuerpolizeilicher Anordnungen erzielt werde". Dementsprechend sollte die Versicherung des letzten Fünftels bei einer Privatassekuranzgesellschaft verboten sein.

So wäre allerdings ein wirksames Mittel zur Verhütung der Spekulationsbrände vorhanden gewesen, allein ob die Schäden eines solchen Systems den Nutzen desselben nicht weit übertroffen hätten, das ist wieder eine andere Frage. Vorausgesetzt, die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, den Gebäudeeigentümern das letzte Fünftel zur obligatorischen Selbstversicherung zu überweisen, wäre zur Geltung gelangt, so wäre die Folge von der Unmöglichkeit, den ganzen Gebäudewert gegen Brandschaden zu versichern, eine nachteilige Rückwirkung auf den Realkredit gewesen, und besonders eine große Härte gegen die soliden Hausbesitzer, deren Gebäude durch Blitzschlag, durch Fahrlässigkeit eines Mietbewohners, oder durch böswillige Brandlegung irgend eines Dritten eingeäschert worden wären. Jedenfalls sind die wirtschaftlichen Vorteile, welche die Versicherung des ganzen Gebäudewertes mit sich bringt, weit höher anzuschlagen, als der Nachteil, der allenfalls daraus entstehen könnte, wenn sie

wirklich einmal einem Hauseigentümer den Anreiz zu einer Brandstiftung aus Gewinnsucht geben sollte.

Der Berichterstatter der II. Kammer, der Abgeordnete Küßwieder, glaubte noch, daß von der Freigabe der Fünftelversicherung eine Vermehrung der Brandstiftungen um deswillen nicht in hohem Grade „zu befürchten sei, weil die Privatversicherungsgesellschaften voraussichtlich nur ganz solide Hausbesitzer" zur Versicherung zulassen würden. Allein der Gedanke, der dem Gesetze ursprünglich zu Grunde lag, daß nämlich der Gebäudebesitzer einen Teil des Schadens selber tragen solle, ist schon von vornherein durch die Erlaubnis, das letzte Fünftel anderweitig zu versichern, stark entkräftet worden. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß im Anfang die Absicht des Gesetzgebers doch in ziemlich hohem Grade erreicht wurde, weil die Privatversicherungsgesellschaften sich nur ungern dazu herbeiließen, schlechte Gebäude auf dem Lande überhaupt zu versichern, oder es nur gegen hohe Prämiensätze taten. Allein der praktische Wert der Beschränkung der Versicherung auf vier Fünftel wurde um so geringer, je ausgiebiger von der Erlaubnis der privaten Versicherung des Fünftels Gebrauch gemacht wurde.

Die gleiche Tendenz wie beim Ausschluß des Fünftels verfolgt das Gesetz von 1852 auch durch die Bestimmung, daß der Versicherungsanschlag auf das Mittel zwischen Bauwert und Kaufwert, höchstens aber auf den Betrag des ersteren festgesetzt werden soll.

Es soll dadurch verhütet werden, daß die Entschädigungen zu reichlich ausfallen, und hierdurch die Neigung zu absichtlichen Brandstiftungen befördert werde. Dieses Verfahren, mit welchem die badische Gebäudeversicherungsanstalt unter allen öffentlichen Immobiliarversicherungsgesellschaften Deutschlands einzig dasteht, muß nun geradezu als ein mißlungenes bezeichnet werden, da der Zweck, welchen man damit verfolgt, auf andere Weise viel einfacher und sicherer zu verwirklichen ist. Die Mittel dazu waren im Gesetze selbst schon vorhanden, und es bedurfte nur ihrer richtigen Anwendung, um zu verhüten, daß der Beschädigte sich aus dem Brande einen Vorteil verschaffen könnte. Der § 18 des Gesetzes bestimmt, daß der durch Alter und baulichen Zustand bedingte verhältnismäßige Minderwert des betreffenden Gebäudes zu ermitteln und

von dem Betrage der mittleren Neubaukosten abzuziehen ist. Vorausgesetzt nun, daß dieser richtig berechnet worden ist, so wird die darnach zur Auszahlung gelangende Entschädigung zur Deckung der Neubaukosten gar nicht hinreichen. Einen Gewinn könnte hiernach der Eigentümer durch Selbstanzünden seines Gebäudes nur dann für sich erzielen, wenn es seinem freien Willen überlassen bliebe, die Entschädigungssumme nach Belieben zu verwenden. Das wird aber gerade durch verschiedene im Gesetze neu aufgenommene Bestimmungen fast unmöglich gemacht.[1]) Jedoch ganz abgesehen davon, daß der Wert des bestehenden Einschätzungsverfahrens zum voraus sehr problematisch ist, führt dasselbe andererseits zweifellos erhebliche Nachteile im Gefolge. Aus dem Umstand, daß bei der Feststellung des Kaufvertrages dem subjektiven Ermessen der Bauschätzer eine sehr große Bedeutung zukommt, muß sich eine mehr oder minder große Abweichung des Taxatums vom wahren Werte der Gebäude je nach der höheren oder geringeren Intelligenz der Sachverständigen ergeben, so daß eine Gewähr für eine gleichmäßig richtige Handhabung der in Rede stehenden Bestimmung durch das ganze Land nicht geboten ist. Außerdem kann es leicht vorkommen, wenn der Kaufwert eines Hauses sehr viel niedriger ist als sein Bauwert, daß die Vergütung viel zu gering ausfällt, um damit die Wiedererbauung eines auch nur annähernd gleich großen Gebäudes zu ermöglichen, was vom Standpunkte der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen aus bedenklich erscheint.

Eine noch weniger günstige Beurteilung verdient die Einführung des Ortsklassensystems, d. h. die Belastung der Gemeinden durch Beiträge je nach dem Umfange der in ihnen vorgekommenen Brandschäden. Dieses sollte für den Mangel einer Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen einen gewissen Ersatz bieten und so den verschiedenen Interessen von Stadt und Land gebührende Rechnung tragen. Es hat allerdings den nicht zu bestreitenden Vorzug, daß es in der Ausführung einfach ist, da aber den alleinigen Maßstab für die Klasseneinteilung das Prozentverhältnis des Brandschadens zum Gesamtversicherungsanschlag in einer Gemeinde bildet, so ist die natürliche Folge, daß kleinere Ortschaften schon nach einem

[1]) Vergl. die §§ 51, 55, 56 des Gesetzes.

verhältnismäßig unbeträchtlichen Feuerschaden in eine höhere Beitragsklasse versetzt werden; dabei führt es in der Regel noch zu Unbilligkeiten, indem lediglich deshalb, weil in der Gemeinde ein Brandschaden von einem gewissen Betrage vorgekommen ist, alle Gebäudebesitzer mit erhöhten Beiträgen belastet werden.

Auf dem Landtage von 1851 fand das Ortsklassensystem auch von vornherein keinen ungeteilten Beifall.[1]) Die Kommission der II. Kammer konnte darin „eine Verteilung und Ausgleichung des Genusses nach Verhältnis der Leistungen der Teilnehmer nicht erblicken", und die I. Kammer schloß ihre Ausführungen über diesen Punkt mit den Worten: „Mag sohin diese neue Klassifikationsweise ins Leben treten, wir wollen die Regierung nicht hindern, diesen Versuch zu machen, müssen übriges dahingestellt sein lassen, ob die Befriedigung eine allgemeine sein werde."

Durch die Berücksichtigung des Kaufwertes erfuhren die Versicherungsanschläge nach Abschluß der im Jahre 1856 durchgeführten Revision eine Ermäßigung[2]) um rund 43 000 000 Mark. Die Beiträge bewegten sich in ziemlich normalen Grenzen und betrugen im Durchschnitt der 50 Jahre zirka 8,8 %, und die durchschnittlichen Entschädigungen machten 8,2 % des gesamten Versicherungsanschlages aus. Lange hatte das Gesetz noch nicht bestanden, da zeigten sich schon deutlich die nachteiligen Folgen seiner verkehrten Maßnahmen. Insbesondere den Bewohnern der Gebirgsgegenden wurde es schwer, ihr letztes Fünftel bei Privatgesellschaften unterzubringen, und es gelangten schon im Jahre 1858 zahlreiche Petitionen an die Ständeversammlung, welche den dringenden Wunsch weiter Bevölkerungskreise enthielten, die Zwangsversicherung wieder auf den ganzen Gebäudewert auszudehnen, und die sogenannte Fünftelversicherung zu beseitigen. Die II. Kammer erwies sich diesen Bestrebungen gegenüber willfährig und beschloß auf den folgenden Landtagen wiederholt Motionen des Inhalts, daß S. K. H. der Großherzog in einer untertänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage in der bezeichneten Richtung zu bitten sei. Die I. Kammer hat jedoch auf Grund ausführlicher Berichterstattung jeweils den Beitritt zu der

[1]) Vergl. die Kammerverhandlungen im Jahre 1851.

[2]) Vergl. die Tabelle S. 175.

beantragten Adresse abgelehnt, wobei namentlich die Erwägung bestimmend war, daß die bestehende Einrichtung sich durch Verminderung der Zahl der Brandfälle bewährt habe, und daß überhaupt vieles Rütteln und Ändern der Achtung vor der Gesetzgebung nicht förderlich, endlich auch daß der Freilassung des letzten Fünftels eine gewisse vorbereitende und erziehende Wirkung in Hinsicht auf dereinstige Aufhebung der Staatszwangsanstalt und Übergang zur vollen Versicherungsfreiheit beizulegen sei.[1])

Die I. Kammer hatte damals noch vollständig Recht, wenn sie behauptete, daß durch den Ausschluß des letzten Fünftels aus der staatlichen Zwangsversicherung die Zahl der Brandstiftungen einen merklichen Rückgang erfahren hätte, und man darum diese Einrichtung bestehen lassen müsse. Mit der Zeit haben die Verhältnisse sich aber bedeutend geändert: während im Jahre 1868 nicht mehr als 59 % des Gesamtwertes der Gebäudefünftel versichert war, stellt sich die Verhältniszahl für 1898 auf 87 % und 1901 auf 92 %.[2]) Der Grund, weshalb in den ersten Jahren der Gültigkeit des Gesetzes von 1852 ein so niedriger Prozentsatz der freien Gebäudefünftel assekuriert war, liegt wie schon mehrfach angedeutet, darin, daß die Privatversicherungsgesellschaften die schlechten Risiken auf dem Lande nur ungern aufnahmen, und da, wie bei der breisgauischen Brandassekurationskasse[3]) klar nachgewiesen ist, Spekulationsbrände fast nur in den ländlichen Bezirken vorkamen, zeigte sich das günstige Ergebnis einer starken Abnahme der Brandstiftungen.

Nachdem jedoch die private Versicherung des Gebäudefünftels die Regel, seine Nichtversicherung die Ausnahme bildet, ist der einzig ausgesprochene und erkennbare Zweck dieser Einrichtung, dem Gebäudebesitzer einen Teil des Schadens selbst aufzubürden, um dadurch verbrecherisch-gewinnsüchtige Handlungen zu verhüten, wertlos geworden.

---

[1]) Beilage Nr. 302 zum Protokoll der 23. Landtags-Sitzung vom 8. Juli 1902. Kommissionsbericht der I. Kammer, erstattet von Geheimrat Lewald.

[2]) a. a. O.

[3]) Vergl. S. 78 ff.

§ 14.
Neueste Reformbestrebungen und das Gesetz vom Jahre 1902.

Die Erörterungen über die Ausdehnung der staatlichen Zwangsversicherung auf das letzte Gebäudefünftel waren nun der Anlaß zu einer allgemeinen Revision des bestehenden Gesetzes, welche in einem Gesetzentwurf, „Die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend", vorbereitet wurde. Dieser wurde dem Landtage 1901/02 unterbreitet und nahm folgende wichtige Änderungen in Aussicht:

1. Es soll auch das letzte Fünftel des Versicherungsanschlages in die staatliche Zwangsversicherung einbezogen werden.
2. Das Ortsklassensystem soll aufgehoben, und der Grundsatz der unbedingt gleichmäßigen Beitragspflicht der versicherten Gebäude lediglich nach Maßgabe des Versicherungsanschlages durchgeführt werden.
3. Der Versicherungsanschlag soll sich fernerhin nur nach dem Bauwerte richten.

Was zur Annahme des ersten Punktes geführt hat, ist bereits oben dargetan, und bedarf keiner weiteren Erörterung mehr; erwähnt sei nur noch, daß die Regierung sich dessen vollständig bewußt war, daß die Ausdehnung der Zwangsversicherung über den ganzen Gebäudeanschlag im direkten Gegensatz stand zu den Interessen der Besitzer besserer Risiken. Das geht aus folgenden Worten in der Begründung zum Gesetzentwurfe hervor, wo es heißt: „Richtig ist allerdings, daß eine solche Maßnahme für die guten Risiken, welche bisher von der Privatversicherung nicht nur unter ihrem eigenen Durchschnittsprämiensatz, sondern auch unter dem Durchschnittssatz der Staatsanstalt aufgenommen worden sind, eine entsprechende Verteuerung der Versicherung zur Folge haben muß, doch wird es sich dabei für den Einzelnen um relativ geringfügige Beträge handeln."[1])

---

[1]) Beilage zum Protokoll der 26. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 23. Januar 1902.

Mag der Schaden, welcher einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Gebäudeeigentümern daraus erwächst, daß ihnen die Möglichkeit genommen wird, 1/5 ihres Häuseranschlags unter erheblich günstigeren Bedingungen zu assekurieren, relativ gering genannt werden, bei dem Fünffachen der Schadenssumme wird das jedoch in den seltensten Fällen noch zutreffen.

Daß das sogenannte Ortsklassensystem ein verfehlter Versuch war, für eine naturgemäße, rationelle Klasseneinteilung der Gebäude Ersatz zu bieten, hatte sich sehr bald herausgestellt; trotzdem blieb es aber ganze 50 Jahre lang in Giltigkeit. Die Städte hatten allerdings nicht darunter zu leiden, um so mehr aber die kleineren Gemeinden, welche oft wegen eines einzigen Brandes zu erhöhter Beitragsleistung herangezogen wurden.

Nun soll mit dem versicherungstechnisch schon längst als irrationell erkannten Prinzip der gleichen Behandlung aller Sozietätsgenossen wieder angefangen werden. Die Vorzüglichkeit dieser Maßnahmen zu beweisen, macht die Regierung sich ziemlich leicht, indem sie in ihrer Begründung zum Gesetzentwurfe[1]) sagt: „Wenn auch zuzugeben ist, daß ein Teil der Mitglieder — übrigens nicht nur in den Städten, sondern auch anderwärts — sein Versicherungsbedürfnis auf dem Wege privater Versicherung noch billiger befriedigen könnte, so ist damit keineswegs dargetan, daß die Anforderungen, welche die Staatsversicherungsanstalt an diese Mitglieder stellt, unbillig sind: sie haben gegenüber der gleichen Leistung den gleichen Vorteil von der Anstalt, wie alle übrigen Mitglieder, nämlich den, daß sie im Falle eines Brandes den Schaden ersetzt erhalten, und der im großen und ganzen nicht erheblichen Ersparnis an Versicherungsaufwand, welche der Einzelne durch Befriedigung seines Versicherungsbedürfnisses bei einer Privatgesellschaft erzielen könnte, würden doch auch wieder gewisse Ausgaben gegenüberstehen, so die den Agenten zukommenden Provisionen und Schreibgebühren und Portoausgaben; auch ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei der staatlichen Versicherung die Sorge für den Abschluß bezw. die

[1]) Beilage zum Protokoll der 26. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 23. Januar 1902.

jeweilige rechtzeitige Erneuerung des Versicherungsvertrages ganz in Wegfall kommt, und die Zahlungsfähigkeit des Versicherers als absolut sicher gestellt gelten kann."

Daß die Besitzer guter Risiken im Falle eines Brandes den Schaden ersetzt erhalten, ist doch wahrhaftig keine Vergünstigung, welche denselben durch die staatliche Gebäudeversicherungsanstalt allein zu teil wird; den gleichen Vorteil von der Anstalt wie die Eigentümer schlechter Gebäude haben sie aber nicht, weil ihre Leistungen verhältnismäßig viel höher sind. Letzteres würde sich nur dann bewahrheiten, wenn bei der Staatsanstalt eine genaue Differenzierung der Versicherungsobjekte stattfände.

Die Zahlungsfähigkeit einer Staatsanstalt ist zweifelsohne eine absolut sichere, wir haben aber heutzutage eine große Anzahl privater Versicherungsgesellschaften, welche so gut fundiert und durch Rückversicherung gedeckt sind, daß von einer geringeren Sicherheit derselben nicht mehr die Rede sein kann. Außerdem stehen der Staatsanstalt Zwangsmaßregeln genug zu Gebote, um im Bedürfnisfalle die Beiträge bis zu jeder erwünschten Höhe hinaufzuschrauben, so daß es doch schließlich nur die Versicherungsnehmer sind, durch deren Zahlungsfähigkeit die der Staatsanstalt garantiert ist. Und wenn man das Ausdehnungsvermögen der privaten Anstalten nicht so sehr beschränkte, so würde wahrscheinlich die Verbilligung der Verwaltung durch die Staatsorgane ausgeglichen werden durch die rationelle, fachmännische Handhabung des Geschäftsbetriebes der privaten Gesellschaften, und infolge ihrer größeren Akkommodationsfähigkeit den verschiedenen Interessen der Teilnehmer in vollkommener Weise Rechnung getragen werden können.

Was nun die finanzielle Wirkung der alleinigen Berücksichtigung des Bauwertes bei der Bestimmung des Gebäudeanschlags betrifft, so haben umfangreiche Erhebungen[1]) aus dem Jahre 1893 ergeben, daß sich dadurch die Versicherungsanschläge in den 16 größeren Städten des Großherzogtums um 1,07 % in den übrigen Gemeinden des Landes um 7,55 % erhöhen. Eine verhältnismäßige Steigerung der Umlagen würde dadurch aber nicht erforderlich sein, da die

[1]) Vergl. die statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1894. Band XI Nr. 5.

Mehreinnahme eine höhere Entschädigung für Brandschäden an solchen Gebäuden, deren Versicherungsanschlag infolge der Mitberücksichtigung des Kaufwertes niedriger eingeschätzt waren, gestattet. Dies ist ein Verfahren, wie es sich schon von jeher bei allen übrigen öffentlichen Gebäudeversicherungsanstalten Deutschlands vollauf bewährt hat, und dessen Übernahme für die Anstalt sicherlich von Nutzen sein wird.

Obige drei Vorschläge fanden nun in dem am 3. August 1902 verkündeten Gesetz Aufnahme und sollten sofort rechtskräftig sein, ausgenommen die Bestimmungen über die Fünftelversicherungen, welche erst nach Ablauf der bestehenden Verträge, spätestens jedoch mit dem 1. Januar 1912, volle Verbindlichkeit erlangen werden.

---

§ 15.

Schluß.

Die Ergebnisse meiner Untersuchungen über die Immobiliarfeuerversicherung im Großherzogtum Baden sind bereits in den verschiedenen Kapiteln deutlich veranschaulicht worden; daher ist eine Wiederholung derselben im einzelnen an dieser Stelle überflüssig. Fasse ich das Gesagte jedoch noch einmal in wenigen Worten zusammen, so ergibt sich folgender Schluß: Ich vertrete nicht den Standpunkt, daß das wichtige Gebiet der Gebäudeversicherung für die staatliche Unternehmung sich nicht eignet, im Gegenteil glaube ich, daß eine Staatsanstalt, wenn sie den jeweiligen Zeitbedürfnissen sich rechtzeitig anpaßt, ohne besondere Schwierigkeiten die ihr zustehenden volkswirtschaftlichen Aufgaben zu lösen in hervorragendem Maße imstande wäre. Und da es in der Natur des Staates begründet ist, daß er bei allen seinen Maßnahmen prinzipiell die Interessen der Gesamtheit ins Auge zu fassen hat, so halte ich eine weniger strenge Beobachtung des Grundsatzes der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung seinerseits nicht für unbedingt verwerflich, nur darf das nicht in so ausgeprägter Weise geschehen, wie es bei dem vorliegenden Beispiel von jeher der Fall gewesen ist. Letzteres rechtfertigt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkte der

staatlichen sozialen Fürsorge. Eine allzu starke Hervorkehrung des Unterstützungsprinzipes, wie wir es besonders in dem neuesten Gesetze von 1902 erkennen, welches sich auf den Boden absoluter Gleichbehandlung aller Versicherten stellt, bedeutet einen unverantwortlichen Rückschritt und eine Verkennung der Aufgaben, welche der Staat durch die Gebäudezwangsversicherung zu lösen hat. Die Landesgebäudeversicherungsanstalt ist keine Armenanstalt, und die Immobiliarversicherung bietet weniger, als alle andern Wohlfahrtseinrichtungen eine sichere Gewähr dafür, daß nur die wirklich Bedürftigen die beabsichtigte Begünstigung erzielen werden. Hätte man eine gemäßigte Klasseneinteilung herbeigeführt, wie wir sie bei allen anderen öffentlichen Feuerversicherungssozietäten Deutschlands antrafen, so wäre man dem Ziele viel näher gekommen. Die Erfolge, welche das neue Gesetz zeitigen wird, müssen erst abgewartet werden; meiner unmaßgeblichen Überzeugung nach wird das Resultat kein allzu erfreuliches werden können.

Wenn man in der Begründung zum Gesetzentwurf mit Genugtuung hervorhebt, daß von seiten der Städte des Großherzogtums gegen die neue Einrichtung kein Widerspruch erhoben worden ist, so will das nicht viel heißen.[1]) Da die Stadtgemeinden während der letzten Periode des Bestehens der Anstalt keine Ursache hatten, sich zu beklagen, war ihr Interesse an dem Lauf der Dinge weniger angeregt.

---

[1]) Vergl. dazu auch noch den „Bericht der Sonderkommission der II. Kammer für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betr.", erstattet vom Abgeordneten Dr. Binz. Beilage zum Protokoll der 95. öffentl. Sitzung der II. Kammer vom 3. Juni 1902.

Geschäftsjahr	Versicherungsanschlag ℳ	Entschädigungen ℳ	Verhältnis der Entschädigungen zum Versicherungsanschlag pro mille	Beitrag von 100 fl. Versicherungsanschlag im folgenden Jahre				Beitrag von 100 Mark Versicherungsanschlag folgenden Jahre			
				I. Klasse kr.	II. Klasse kr.	III. Klasse kr.	IV. Klasse kr.	I. Klasse ₰	II. Klasse ₰	III. Klasse ₰	IV. Klasse ₰
1852	586 842 437	673 713	1,15	7	9½	12	14	12	16	20	24
1853	589 740 696	443 181	0,75	5	7	8½	10	8	11	13	16
1854	591 924 359	536 067	0,91	6	8	10	12	10	13	17	20
1855	594 181 416	312 187	0,53	3½	5	6	7	6	8	10	12
1856	551 810 091	277 663	0,50	3½	5	6	7	6	8	10	12
1857	557 952 660	437 635	0,78	5½	7½	9½	11	9	12	15	18
1858	565 185 312	344 035	0,61	4	5½	7	8	6	8	10	12
1859	573 290 820	397 827	0,69	4	5½	7	8	6	8	10	12
1860	583 389 248	365 511	0,63	4	5½	7	8	6	8	10	12
1861	593 326 908	374 379	0,63	4	5½	7	8	6	8	10	12
Im Durchschnitt der Jahre 1852/61	578 764 394	416 219	0,72					7,5	10	12,5	15

MSH 05464

NEH JAN 1 21995

APR 29 1929

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0044244665

END OF
TITLE